

Mehr als eine Gerichtsposse : Korruptionsaffäre unter Höfner Behörden anno 1839

Autor(en): **Röllin, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **102 (2010)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-169471>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mehr als eine Gerichtssosse

Korruptionsaffäre unter Höfner Behörden anno 1839

Werner Röllin

Während im Kanton Zürich die Berufung des Reformtheologen David Friedrich Strauss¹ und die Einführung einer radikal-liberalen Verfassung im Frühling 1839 zu schweren Unruhen und zum Züriputsch mit Regierungswechsel am 6. September führte, war die Obrigkeit des Kantons Schwyz mit kriminellen Vorgängen auf Behörden-ebene in den Ausserschwyzer Bezirken Wollerau und Pfäffikon beschäftigt. Gleich an vier Tagen, am 4., 5., 9. und 26. September, tagte der Schwyzer Kantonsrat in ausserordentlichen Sitzungen, um sich ausschliesslich mit den schweren Verfehlungen der Kapitalfälschungen und anderer ungesetzlicher Machenschaften seitens massgeblicher dortiger Behördemitglieder zu beschäftigen.² Involviert in die Affäre waren besonders die beiden Bezirkslandschreiber, jener vom Bezirk Wollerau, Karl Kümin, und Landschreiber Johann Josef Peter des Bezirks Pfäffikon. Strafbar gemacht hatte sich in Pfäffikon neben dem Landschreiber auch Kantonsrichter Caspar Anton Jäger. In Wollerau gehörten zur Deliktclientele nebst Karl Kümin seine zwei Blutsverwandten, Bezirksstatthalter Johann Baptist und dessen Bruder, Gerichtspräsident Franz Kümin, ferner Rats Herr Johann Baptist Fuchs von der Schweigwies in Feusisberg, Kantonsrichter Balthasar Städelin von Bäch, welcher der Schwiegervater von Landschreiber Kümin war, Johann Meister von Schindellegi und der Wollerauer Kirchenvogt Carl Kümin. Die beträchtliche Zahl der in Wollerau Mitverwickelten und die Art des verbrecherischen Vorgehens erklären auch die Tatsache, dass sich das Schwyzer Kan-

tonsparlament in seinen vier ausserordentlichen Sitzungstagen ausschliesslich mit den Justizfällen von Wollerau beschäftigte und damit bewies, dass nach dem bürgerkriegsähnlichen Horn- und Klauenstreit von 1838 das Rechtswesen im Kanton Schwyz durchaus funktionierte. Hauptverfehlung war jeweils die Tatsache, dass beide Landschreiber im Auftrag von Mitteldelinquenten Fälschungen von Kapitalbriefen ausstellten, bei denen die belastenden Unterpfände auf den Fälsfikaten nicht oder unrichtig aufgeführt wurden.

Kantonstrennung und Folgejahre

Bei der Kantonstrennung 1831–1833 verblieb der damalige Bezirk Wollerau beim Alten Land Schwyz, während sich der Bezirk Pfäffikon dem neuen «Kanton Schwyz äusseres Land» anschloss.³ Es ist offensichtlich, dass sowohl der junge Johann Josef Peter wie auch Caspar Anton Jäger im sogenannten Vorderhof auf Seite der separatistischen Ausserschwyzer standen, denn am 2. Juni 1833 wurde an der ausserordentlichen Bezirksgemeinde Pfäffikon der erst 21-jährige Richter Johann Josef Peter ab der Halden ob Pfäffikon für sieben Jahre zum Bezirksschreiber und an jener vom 24. Juni 1838 zum Kantonsrat gewählt und an der gleichen Gemeindeversammlung von 1838 Caspar Anton Jäger als Kantonsrichter für zwei Jahre ernannt.⁴

Als scharfe Gegner der Separation erwiesen sich der Wollerauer Landschreiber Karl Kümin zusammen mit Bezirkslandammann Josef Theiler und Johann Baptist Kümin, der Vater des späteren Delinquenten, also die ganze damalige politische Führung des sogenannten Hintern Hofes.⁵ Es ist offensichtlich, dass der am 15. November 1818 das erste Mal für zweieinhalb Jahre zum Landschreiber gewählte Karl Kümin eine sehr enge Freundschaft zum Alten Land Schwyz pflegte, zumal er schon am 31. Mai 1819 durch die Bezirksgemeinde Wollerau auch zum Kantonsrat gewählt wurde, dem er bis zu seiner Verhaftung am 5. September 1839

¹ Zu David Friedrich Strauss (1808–1874) vgl. Hildebrandt, Strauss.

² STASZ, cod. 640; siehe Anhang I.

³ Vgl. Meyerhans, Schwyz.

⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P; BAH, Historische Bücher, KK II b, 1.

⁵ Dettling, Chronik, S. 207: Landammänner des Bezirks Wollerau 1803–1848.

angehörte.⁶ Als *«Jhr ergebener Freund»* dankte am 6. Dezember 1830 der Schwyzer Landschreiber Martin Reding dem Wollerauer Landschreiber Kümin, dass er und die übrige Wollerauer Führung sich nicht von der an der Landsgemeinde in Einsiedeln propagierten Pressefreiheit und dem *«Tenor der übrigen Bezirke»* angeschlossen hätten und zu Schwyz hielten, was sie in Wollerau *«nie zu bereuen haben»*.⁷ Landschreiber Kümin antwortete unter dem 10. Dezember 1830, dass es jeden rechtschaffenen Beamten höchst kränken müsse, auf die *«gegenwärtig unzeitigen ruhestörerischen Bewegungen in unserm Vaterland»* einen unbefangenen Blick zu werfen wegen *«ein paar aufständischen Köpfen»*, wobei er sich mit den Worten *«womit sich unter Betheuerung vollster u. unwandelbarer Ergebenheit»* verabschiedete. Am 6. Januar 1831 diente sich der Landschreiber zusammen mit dem regierenden Bezirkslandammann Josef Theiler dem Amtstatthalter Abyberg in Schwyz mit der Meldung an, dass auf einer Landsgemeinde in Lachen die Lostrennung von Schwyz besprochen worden sei, wobei Wollerau nicht mitmachen werde. Die beiden Wollerauer Repräsentanten Theiler und Kümin verdankten am 8. Februar 1831 mit einem Schreiben an den Schwyzer Bezirkslandammann und an den Landrat des Alten Landes Schwyz die persönliche Anwesenheit des Schwyzer Landammanns Zay und Siebner Styger in Wollerau, und sie verurteilten das *«widerrechtliche u. grundlose Treiben der übrigen äusseren Bezirke»* als ruhestörerisch und widerrechtlich, gegen Ruhe, Eintracht und gesetzliche Ordnung gerichtet. Auch bedankten sie sich namens der Wollerauer Honorationen bei den Vertretern des Alten Landes Schwyz für den Schutz in Zeiten der Unruhen im Kanton Schwyz. In einem Brief vom 11. Februar 1831 vermeldete der Wollerauer Landschreiber nach Schwyz, dass der Märgler Landammann Schmid sich zusammen mit Landsleuten von ihm und einer Delegation aus Einsiedeln in Wädenswil getroffen hätten, wobei das Gerücht entstanden sei, man wolle Volk aufbieten, um nach Schwyz zu ziehen. *«In jedem Fall wäre es gut, wenn Schwyz auf der Hut ist»*, wurde aus Wollerau geraten und verlangt, dass die zwei Abgeordneten der Eidgenössischen Tagsatzung die separatistischen *«2 Treiber»* zur Ordnung rufen müssten.⁸

Ganz regierungstreu gab sich der Landschreiber auch bei der Protokollierung der Bezirksgemeinde Wollerau vom 29. Mai 1831: Obwohl Säckelmeister Höfliger zu Beginn der Versammlung die Verlesung der Freilassungsurkunde von 1798, kurz vor dem Einmarsch der Franzosen von Schwyz an die übrigen Bezirke erlassen, verlangte, wurde dieser Antrag von einer aufgewühlten Bezirksgemeinde und von Be-

zirkslandammann Josef Theiler abgelehnt. Dann wurde mehrheitlich *«die Entfernung der Fremden aus dem Kreis der Landsgemeinde verlangt, mehrerer Leute aber aus der March im Beyseyn Hr. Landammann Schmieds, die sich hinzu drängten, und so in die Landsgemeinde Angelegenheit sich eingemischt hatten, sich erfrechten, sich zu widersetzen, und sogar den Laufer in den Kantonsfarben an zu greifen»*. Mit einstimmigem, frohem und jubelndem Mehr sei dann von den Wollerauer Bürgern beschlossen worden, angesichts der Tatsache, dass das Alte Land Schwyz immer auch für die anderen Bezirke genügend gesorgt hätte, beim Kanton Schwyz zu verbleiben.⁹

Es ist nicht zu verkennen, dass Bezirkslandammann Theiler und Landschreiber Kümin die Wollerauer Bezirksgemeinde psychologisch auf ihren Pro-Schwyz-Kurs trimmten, die gleiche Taktik übrigens, die auch bei den separatistischen Bezirken angewendet wurde, aber im entgegengesetzten Sinn. In einem Brief an Schwyz schrieb Landschreiber Kümin dem dortigen Kantonslandammann am 31. Mai 1831: *«Mit einem noch nie gefühlten Vergnügen können wir Jhnen anmit melden»*, dass die Landsgemeinde ordentlich über die Bühne gegangen sei, und *«wie der gerührte Greis neben dem Jüngling vereint miteinander verkehrten, um in dieser wichtigen Epoche ihre Treue und Anhänglichkeit an die rechtmässige Regierung u. an das alte Land Schwyz an Tag zu legen. Eine solche einstimmige Aussprache unsers biedern, braven Volkes war selbst der heutigen Regierung nach so vielen von den Treibern angewandten Umtrieben unerwartet [...] Möge diese Treue und Anhänglichkeit an das alte Land Schwyz auf Jhrem Andenken eingehen u. die einmal so lange gewünschte Ruhe u. Eintracht in unserm Kanton hergestellt werden, wozu wir nach unsern möglichsten Kräften alles Mögliche beitragen werden»*.¹⁰

⁶ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1: als Kantonsrat bestätigt durch die Bezirksgemeinden am 25. Mai 1823, am 23. Mai 1825, am 4. Juni 1827, am 29. Mai 1831. Ersetzt wurde Landschreiber Kümin als Kantonsrat an der Bezirksgemeinde Wollerau am 15. Mai 1840 durch Bezirkslandammann Dominik Höfliger aus Bäch.

⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 3, 2.5 W.

⁸ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

⁹ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1.

¹⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

Die politische Lage zwischen den damaligen Bezirken Wollerau und Pfäffikon war im Sommer 1831 dermassen vergiftet, dass sich der Pfäffiker Landammann Josef Carl Stocker am 5. August an den Wollerauer Landschreiber Josef Carl Kümin wandte, worin er anführte, dass sich Bannwart Anton Stocker aus Freienbach solange nicht auf der Kanzlei Wollerau persönlich melden, als dass er nicht *«angetastet noch sonst auf eine andere Art misshandelt»* werde.¹¹

Noch vor der Wiedervereinigung der beiden Halbkantone Innerschwyz und Ausserschwyz im Herbst 1833 wurden am 27. Mai Statthalter Johann Baptist Kümin und Landschreiber Karl Kümin in ihren Bezirksämtern bestätigt. Nach Anordnung des Verfassungsrates des Kantons Schwyz wurden zwecks Wiedervereinigung des Kantons Schwyz die Ämter für den Kantonsrat, Grossrat und für das Kantonsgericht, die dem Bezirk Wollerau zur Besetzung zustanden, am 20. Oktober 1833 neu bestellt. Als Kantonsräte wurden gewählt Landammann Josef Theiler und Landschreiber Kümin, in den Grossrat neben Genossensäckelmeister Bachmann und Rathsherr Mathe Theiler der junge Leutnant Franz Kümin auf der Obermühle und ins Kantonsgericht alt Rathsherr Städelin aus Bäch. An der ordentlichen Bezirksgemeinde vom 15. Mai 1836 wurde Statthalter Joseph Baptist Kümin zum Bezirkslandammann erkoren und Johann Baptist Fuchs zum Rathsherr des Bezirks Wollerau gewählt.¹² Im turbulenten Jahr des Horn- und Klauenstreites führte man die Bezirksgemeinde Wollerau wegen den schweren Auseinandersetzungen in Rothenthurm erst am 29. Juli 1838 durch mit Wahlen, die auch die späteren Straftäter

betrafen: zum Amtsstatthalter wurde Landammann Johann Baptist Kümin und zum Bezirksgerichtspräsident Säckelmeister Franz Kümin auf der Obermühle gewählt und Karl Kümin als Landschreiber bestätigt. Damit war anno 1839, als das Geschwür aufbrach, das Gros der Rechtsbrecher in Amt und Würde.¹³

Akteure der Behördenkorruption in den Bezirken Wollerau und Pfäffikon

Es soll nun, bevor die eigentlichen strafbaren Handlungen, deren Aufdeckung und Bestrafung besprochen werden, ein kurzes Curriculum vitae jedes wichtigen Akteurs, soweit es die Akten zulassen, gegeben werden. Wir beginnen mit Wollerau.

Landschreiber Karl Kümin

Als Sohn des Richters (Judex) Johannes Joseph Kümin (*12. Dezember 1737) von der Obermühle in Wollerau und der Catharina Müller ab dem Fällmis wurde Karl Kümin am 21. November 1792 geboren. Seine Eltern hatten sich anno 1774 verheiratet und zeugten fünf Kinder, wovon Karl das vierte war. Die Grosseltern waren Joseph Kümin und Maria Columba Gassmann. Bei der Taufe erhielt der spätere Landschreiber den Namen Carolus Maria Columban, Pate war sein Verwandter Pfarrer Josef Franz Kümin, der Erbauer der heutigen Verenakirche in Wollerau, und Patin Maria Anna Kümin. Seit 1818 war Karl Kümin Landschreiber des Bezirks Wollerau und ab 1819 ununterbrochen Kantonsrat. Er verheiratete sich am 11. Juni 1826 mit Maria Catharina Städelin, der Tochter des nachmaligen Kantonsrichters Balthasar Städelin und Schwester des Arztes Dominic Städelin.¹⁴

Landschreiber Kümin vertrug sich sehr gut mit dem langjährigen Wollerauer Bezirkslandammann Josef Theiler, mit dem er um 1838 in einer Karikatur verewigt wurde wegen dem aufmüpfigen politischen Gebaren des Bezirks Wollerau gegenüber dem Kanton Schwyz infolge Streitigkeiten um den Bau der Bächerstrasse. Am 20. Mai 1838 nahm er zusammen mit Landammann Kümin, Säckelmeister Theiler und Rathsherr Fuchs an der Konferenz in Einsiedeln teil, wo in Anwesenheit von eidgenössischen Kommissaren die Vorgänge um die turbulente Kantonslandsgemeinde von Rothenthurm besprochen wurden. Am 29. Mai 1838

¹¹ BAH, Akten 1803–1848, C 3, 2.5 W.

¹² BAH, Historische Bücher, KK I c, 1.

¹³ BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W.

¹⁴ PAW, I A 2 (Taufbuch); PAW, I A 1 (Ehebuch); STASZ, Mikrofilme, D 25, Nr. 3 (Pfarreibücher Gersau, Geburtenregister (1839–1864), ohne Paginierung (10.5.1852, Dominic Städelin)); Landolt, Kümi, S. 67ff. mit Genealogie der Familie Kümin auf der Obermühle; PAW, I A 3 (Taufbuch); PAW, I A 7 mit Angaben zu Geburten und Tod der Kinder von Karl Kümin und Maria Catharina Städelin (Joan Jos. Carl 20.8.1828–17.7.1854, Anna Maria Catharina 10.6.1831–24.8.1853, an Auszehrung gestorben, Jos. Carolus Dominicus 6.11.1832–7.8.1852, Student der Philosophie, an Auszehrung gestorben). M. Catharina Städelin entstammte der Ehe von Balz Städelin von Steinen, in Bäch wohnhaft und Elisabetha Büeler von Bäch (vgl. PAW, I A 7 und PAW, I A 1 (Ehebuch)).

bestätigte ihn die Bezirksgemeinde erneut als Landschreiber.¹⁵ Seine gehobene soziale Stellung kam auch darin zum Ausdruck, dass er jeweils in den Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern der katholischen Pfarrei Wollerau wegen seinen Ämtern als Kantonsrat und Landschreiber als «*Senator Canton et scriba*» bezeichnet wurde.¹⁶ Am 5. Januar 1839 verlangte Karl Kümin vom Bezirksrat Weisungen über die Aufsetzung von Kapitalhandschriften mit Unterpfanden. Der Bezirksrat beschloss, weil in Wollerau kein Hypothekarprotokoll geführt und die Handschriften einzig nur nach Angabe des Debtors ausgefertigt würden, es solle der Landschreiber solche Handschriften und Obligos wie bis anhin ausfertigen, «ohne dass er hiedurch verantwortlich gemacht werden könne». Noch am 24. August 1839 ernannte ihn der Bezirksrat neben Landammann Bachmann und Säckelmeister Theodor Fuchs zum «Commissionierten» bei den Pachtverhandlungen für den Zoll in Pfäffikon. Am 26. des gleichen Monats unterzeichnete Karl Kümin ein Schreiben nach Schwyz wegen eines verhafteten Knechts Wikard, der in Fesseln gelegt wurde.¹⁷

Am 28. November 1840 wurde Kümin vom kantonalen Kriminalgericht verurteilt unter Absprechung der bürgerlichen Ehren und Rechte auf unbestimmte Zeit, und so kämpfte er in der Folgezeit hartnäckig während Jahren um seine persönliche Rehabilitierung. Dann erreichte ihn ein zweiter Schicksalsschlag: der Tod seiner engsten Familienangehörigen. Nachdem seine Frau Maria Catharina Städelin am 8. November 1850 im Alter von 45 Jahren verstarb, verlor der alt Landschreiber zwischen 1852 und 1854 auch alle drei Kinder.¹⁸ Im Jahre 1860 verheiratete sich der 68-jährige am 26. November mit Katharina Kümin und zeugte noch zwei Kinder.¹⁹ Er verstarb am 26. August 1864 auf der Obermühle in Wollerau im Alter von 72 Jahren.²⁰ Karl Kümin war wohl Täter und Opfer der ganzen Fälschung-affäre, aber doch eher der Gestossene als der Haupttäter.

Johann Baptist und Franz Kümin

Die Gebrüder Johann Baptist und Franz Kümin waren Söhne von Bezirkslandammann Johann Baptist Kümin-Müller dem Älteren (*7. Juni 1758). (Dessen Vater Johann Baptist (*9. September 1722) war seinerseits ein Sohn des Joseph Kümin und der Maria Columba Gassmann.) Somit war Landschreiber Karl Kümin der Cousin des Vaters der Gebrüder Johann Baptist und Franz Kümin, also eine Art ihr Vetter. Johann Baptist Kümin senior hatte sich mit Maria Catharina Müller am 21. Januar 1786 verehelicht

und zeugte acht Kinder, wovon Johann Baptist das älteste und Franz das jüngste war.²¹ Johann Baptist Kümin, der in Dettlings Etat der Landammänner des Bezirks Wollerau 1803–1848 als «Vater» aufgeführt wird und auf der Obermühle wohnte, bekleidete in den Jahren 1807–1809 und 1823–1827 dreimal das höchste Amt des Bezirksvorstehers. Zwischen 1809 und 1823 figuriert er in den Protokollen der Bezirksgemeinde immer als Amtsstatthalter während der langen Phase des Bezirksammannamtes von Josef Theiler.²²

Johann Baptist Kümin, der am 4. Juni 1788 auf der Obermühle geboren wurde, verheiratete sich am 21. Februar 1814 mit Anna Maria Kümin und hatte neun Kinder.²³ Er nahm Wohnsitz im Weingarten. Am 4. Juni 1827 wählte ihn, den Genossensäckelmeister und Sohn des abtretenden Bezirksammanns, die Bezirksgemeinde als Amtsstatthalter, wobei er in dieser Funktion alle zwei Jahre bestätigt wurde. Am 15. Mai 1836 bestimmte ihn die Wollerauer Bezirksgemeinde für zwei Jahre zum Bezirksammann und am 29. Juli 1838 wieder zum Bezirksstatthalter. Daneben war Johann Baptist Kümin jun. von 1829 bis Herbst 1833 Kantonsrat und ab dem 15. Mai 1836 gewählter Grossrat.²⁴

¹⁵ Röllin Werner, Geschichtliches Werden von Wollerau und seine Beziehung zur Nachbarschaft, in: Höfner Volksblatt, 5.9.1980, Nr. 72 (ohne Seitenangabe); BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.3 W (15., 30.5.1838).

¹⁶ PAW, I A 3 (Taufbuch); PAW, I A 3 (Ehebuch).

¹⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.3 W; BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

¹⁸ STASZ, cod. 640 (vgl. Anhang I); PAW, I A 7. Vgl. Anm. 14.

¹⁹ PAW, I A 5 (Taufbuch): *17.1.1862 J. Karl und *2.4.1863 Catharina Kümin.

²⁰ PAW, I A 7.

²¹ PAW, I A 2 (Taufbuch). Kinder von Johann Baptist Kümin sen. waren: *4.6.1788 Joan Baptist; *29.12.1790 Catharina Theresia; *17.4.1793 Joan Georg; *4.3.1796 M. Kolumba; *24.9.1798 M. Catharina; *10.1.1801 M. Magdalena; *29.3.1803 Maria Josepha Agatha; *22.9.1805 Jos. Franz Baptista. PAW, I A 7; PAW, I A 2; PAW, I A 3 (Ehebuch).

²² Dettling, Chronik, S. 207; BAH, Historische Bücher, KK I c, 1.

²³ PAW, I A 3 (Ehebuch); PAW, I A 3 (Taufbuch). Johann Baptist Kümin jun. hatte folgende Kinder: *1.4.1815 M. Anna Josepha; *29.9.1816 Joan Baptist; *19.8.1818 M. Columba Josepha; *20.11.1820 Joseph Franz Anton; *1.11.1822 Joseph Franz Ferdinand; *1.11.1825 Joh. Baptist; *16.6.1828 M. Magdalena; *15.5.1830 Maria Catharina Carolina; *22.7.1833 Johann Josef Franz Carolus.

²⁴ Martin Dettling unterscheidet zwischen Vater und Sohn im Bezirksammannamt, die Jahreszahlen stimmen aber nicht immer: Dettling, Chronik, S. 207; BAH, Historische Bücher, KK I c, 1; BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W.

Nachdem die Kapitalbrieftäuschungen aufgefliegen waren und Statthalter Johann Baptist Kümin ebenfalls als Mitäter entdeckt worden war, flüchtete er. Sein Schicksal ist bis zu den aufgearbeiteten Quellen von 1848 unbekannt. Gemäss Sterbecbuch der Pfarrei Wollerau starb er, offiziell immer noch im Weingarten wohnhaft, in der Schollenmatt (Wollerau) am 25. Juni 1849 um 9 Uhr Vesperzeit und wurde zwei Tage danach auf dem Friedhof in Wollerau bestattet. Da man seiner während Jahren nicht habhaft wurde, konnte er auch nicht durch das Schwyzer Kriminalgericht verurteilt werden.²⁵

Franz Kümin, der Junior der Familie und 17 Jahre jünger als sein ältester Bruder Johann Baptist, wurde am 4. Juni 1805 in Wollerau geboren. Er wurde wie sein Vater Müller und Landwirt auf der Obermühle.²⁶ Am 2. März 1835 vermählte er sich mit Anna Maria Theiler, die ihm vier Kinder gebar.²⁷ Nach der Wiedervereinigung des Kantons Schwyz trat Franz Kümin als junger Leutnant in den Dienst der Öffentlichkeit: am 20. Oktober 1833 ernannte ihn die Bezirksgemeinde zum Grossrat und an einer ausserordentlichen Versammlung vom 3. November 1833 wurde er ins Bezirksgericht gewählt. Am 29. Juli 1838 erhielt er das Prä-

sidium des Bezirksgerichts Wollerau.²⁸ Franz Kümin war sehr geschäftstüchtig. Zusammen mit Karl Fuchs und Kantonsrichter Heinrich Wyss von Einsiedeln präsentierte er der Wollerauer Bezirksgemeinde am 9. Juli 1837 einen Plan mit bereits abgeschlossenem Vertrag, wonach ein Teil des Sihlwassers unterhalb der Schindellegi in einen Kanal vom Sihlbett in den Mühlebach zu leiten sei, um dort wirtschaftliche Betriebe mit Wasserkraft zu versehen. Sein Bruder, der Bezirksammann Johann Baptist Kümin, befürwortete das Unternehmen sehr, worauf die Bezirksgemeinde einstimmig ihre Zustimmung gab.²⁹

Nach der Verurteilung verschwindet Franz Kümin weitgehend aus den Akten, und er ist auch nicht im Sterbecbuch Wollerau aufzufinden. Der Grund dafür, dass er in den Untersuchungsakten und Bezirksratsprotokollen immer wieder als alt Säckelmeister bezeichnet wird, ist wohl, dass er bei der Genossame Wollerau dieses Amt bekleidete, denn gemäss den Bezirksgemeinde- und Bezirksratsprotokollen bekleidete er dieses Amt nicht im Bezirksrat. Wie noch zu zeigen sein wird, war Franz Kümin das Agens, der Spiritus Rector der Fälschungsaffäre.

Balthasar Städelin

Balthasar (Balz) Städelin stammte aus der Innerschweiz und heiratete Elisabeth Büeler aus der Salzfactorie in Bäch. In den Protokollen der Bezirksgemeinde Wollerau steht, dass Balthasar Städelin am 11. Juni 1821 in den zweifachen Schwyzer Kantonsrat berufen wurde, am 25. Mai 1823 in den Bezirksrat Wollerau, am 4. Juli 1827 ins Bezirksgericht, am 8. Juni 1829 in den zwei- und dreifachen Schwyzer Landrat und gleichzeitig wieder ins Bezirksgericht Wollerau und am 20. Oktober 1833 an einer ausserordentlichen Gemeinde ins Kantonsgericht, weshalb er das Bezirksgericht verliess.³⁰ In den Jahren von 1837 bis zum Ausbruch der Korruptionsaffäre amtierte Kantonsrichter Balz Städelin häufig als Vogt von bevormundeten Personen oder als Fürsprecher von Zivilklägern.³¹ Offenbar nur knapp entging er einer Verurteilung im Jahre 1840. Am 28. Mai 1841 vermeldet das Sterbecbuch der Pfarrei Wollerau seinen Tod ohne Angaben zu seinen Eltern.³²

Johann Baptist Fuchs

Johann Baptist Fuchs von der Schweigwies, verheiratet mit Lisabetha Stössel, wurde am 15. Mai 1836 von der Bezirkslandsgemeinde Wollerau zum Ratsherr gewählt. Dann

²⁵ PAW, I A 7.

²⁶ STASZ, cod. 2570, S. 53 (6.3.1840, Urteil über Franz Kümin).

²⁷ PAW, I A 3 (Ehebuch); PAW, I A 3 (Taufbuch); PAW, I A 5 (Taufbuch). Kinder von Franz Kümin waren: *17.7.1836 Johanna Francisca; *15.2.1838 A. Maria; *25.11.1839 Catharina; *15.5.1843 J. Berchtold.

²⁸ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1; BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W.

²⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W. Das Projekt scheiterte später wegen der Ablehnung durch den Kanton Zürich, weil dieser mit dem Sihlwasser seine Sägen, Mühlen und Textilfabriken mittels Wasserkraft absichern wollte. Zum Kantonsrichter für den Bezirk Einsiedeln, Heinrich Wyss von Schwyz, siehe Regierungs-Etat Schwyz 1843, S. 13.

³⁰ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1.

³¹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 3.

³² Vgl. Anm. 14; PAW, I A 7; PAW, I A 2 (Taufbuch): *16.12.1801 Balthasar Dominic, des Balthasar Städelin und der M. Elisabeth Bühler. Laut BAH, Akten 1803–1848, C 18 wurde der Sohn Dominic Städelin vom Wollerauer Bezirksrat am 26.10.1839 neben Bezirksarzt Dr. Wilhelm Gassmann zum Bezirksarzt-Adjunkt von Wollerau ernannt. Nach Sterberegister von Gersau (STASZ, Mikrofilme, D 25, Nr. 3 (Pfarrreibücher Gersau, Geburtenregister (1839–1864), ohne Paginierung (10.5.1852, Dominic Städelin)) und einem Brief des Landammann-Amts Gersau an den Sanitätsrat des Landes Schwyz vom 11.5.1852 verstarb Balz Dominik Städelin am 10. Mai 1852 nach nur einem Amtsjahr als Bezirksarzt von Gersau; siehe Röllin, Dorfskandal, S. 220–221.

amtete er seit dem 29. Juli 1838 als Vertreter des Bezirksrats im Genossenrat der Genossame Wollerau,³³ und er vertrat gemäss Bezirksratsprotokoll vom 8. August 1839, also kurz vor seiner Flucht wegen der Korruptionsaffäre, am 10. des gleichen Monats den Bezirk Wollerau an einer Konferenz im Hauptort Schwyz bezüglich dem Zoll an der Schindellegi.³⁴ Die Untersuchungsakten zum Fall Korruptionsaffäre in Wollerau lassen vermuten, dass Fuchs schon in der Vorzeit stark verschuldet und so wahrscheinlich für Kapitalbrieffälschungen leichter zugänglich war. Er erscheint im Gesamtzusammenhang der Affäre eher als Mitläufertyp.

Johann Meister und Kirchengvot Karl Kümin

Über die beiden Mitläufer Johann Meister an der Schindellegi und Kirchengvot Karl Kümin in Wollerau ist im Vorfeld der Affäre wenig Persönliches zu erfahren. Dies trifft für die beiden Pfäffiker Gesetzesbrecher weniger zu. Einiges lässt sich anhand der Bezirksarchivalien und der Verurteilungsdokumente von 1840 rekonstruieren.

Johann Josef Peter

Johann Josef Peter war zur Zeit der Verurteilung am 1. April 1840 erst 27-jährig,³⁵ das heisst, er wurde mit 21 Jahren am 2. April 1833 bereits Landschreiber und bekleidete bei dieser Wahl schon das Amt eines Richters. Am 24. Juni 1838 wählte ihn die Bezirksgemeinde Pfäffikon als Kantonsrat,³⁶ und als solcher hatte er die Voraussetzungen, Mitglied der kantonalen Regierungskommission zu werden. So liess er sich vom Freienbacher Kirchenschreiber Stocker gerne im Kirchgemeindeprotokoll vom 3. Juni 1839 als «Tit. hochgeachteter Herr Regierungsrat u. Kirchenpfleger Joh. Jos. Peter» ansprechen.³⁷ Gemäss Regierungs-État des Standes Schwyz von 1835 war die Regierungskommission aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, die laut Grundvertrag und Verfassung von 1833 zugleich Angehörige des Kantonsrates sein mussten und auf je vier Jahre gewählt wurden.³⁸

Inwieweit Peters Vergehen längerfristig praktiziert wurde, ist schwer zu beurteilen. Jedenfalls publizierte er am 13. August 1838 im Auftrag des Bezirksrates ein Rundschreiben, worin die Inhaber von Kapitalbriefen und gesiegelten Briefen auf Liegenschaften und Gebäuden im Bezirk Pfäffikon aufgefordert wurden, ihre Pfandinstrumente innert zwei Monaten der Bezirkskanzlei einzusenden zwecks Bereinigung dieser Papiere. Wer solches unterlasse, verliere den Anspruch auf Gültigkeit seiner Wertschriften.³⁹ Vehement ver-

langte der Pfäffiker Landschreiber als Kantonsrat noch am 5. Juli 1839 für die Zeit vom 6. Mai bis 22. Juli 1838 pro Tag zwei Taler an die Reisekosten, wobei der Bezirksrat die Forderung unterstützte, zugleich aber verlangte, dass die Kantonskasse diese Kosten zu tragen hätte.⁴⁰

Offenbar waren zu dieser Zeit im Sommer 1839 die Gerüchte über angeblich deliktische Unrichtigkeiten bei der Ausfertigung von Kapitalbriefen in Wollerau dermassen stark angewachsen, dass es auch Landschreiber Peter in Pfäffikon zu heiss wurde unter den Füssen. Am 31. Juli reichte er beim Bezirksrat ohne Begründung das Gesuch um Entlassung als Landschreiber ein, was später auch den Rücktritt als Kantonsrat und Mitglied der Regierungskommission zur Folge hatte. Die Bezirkslandsgemeinde Pfäffikon nahm am 11. August 1839 mit Erstaunen Kenntnis vom Rücktritt des «*Titl. Reg. Rath Joh. Jos. Peter als Landschreiber*» und wählte sogleich Caspar Anton Feusi zum neuen Schreiber

³³ BAH, Historische Bücher, KK I c, 1; BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W. Zur Verheiratung mit Elisabeth Stössel vgl. BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 8 (23.11.1839). Nach der Flucht ihres Mannes im Oktober 1839 erhielt sie Kantonsrichter Städelin zum Vogt.

³⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.3 W.

³⁵ STASZ, cod. 2570 (Urteil 1.4.1840, Nr. 311); BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P.

³⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P: Protokolle Bezirksgemeinde 1831–1840.

³⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (1838).

³⁸ Regierungs-État Schwyz 1835, S. 16, 18, 25, 32, 35. Freundliche Mitteilung von Dr. Erwin Horat, Staatsarchiv Schwyz.

³⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W: «13. August. Aufforderung. Der hiesige Bezirksrath, nachdem derselbe die Überzeugung gewonnen, dass viele ältere u. neue Capital-Instrumente, so wie alle gesiegelten Briefe auf Liegenschaften u. Gebäuden in dem hiesigen Bezirke haften, in Bezug welcher, in dem seit dem Jahrgang von 1780 bis auf 1833 u. seither geführten Protokollen gefährliche Irrungen eingeschlichen sind, hat es in seiner Pflicht erachtet, weitere daherige Gefährdungen zuvor zu kommen, u. daher beschlossen: 1. Es sollen alle diejenigen, welche Capital Instrumente, Gültbriefe oder sonstige Verschreibungen auf liegenden Unterpfinden, unter welchem Titel es immer seyn möchte, in Händen haben, anmit aufgefordert u. verpflichtet seyn von dem Tage dieser Kundmachung an, in Zeit 2 Monaten, eine beglaubigte Abschrift ihres Pfandinstrumentes des Bezirks einzusenden, um der erforderlichen Bereinigung u. Berichtigung unterlegt werden zu können. 2. Wer immer dieser Aufforderung zu entsprechen unterlässt, dessen Instrument hört auf ferners gültig zu seyn u. wird gestrichen werden. 3. Wird daher jedermann gewarnt sich vor Schaden zu seyn. Pfäffikon den 13ten August 1838. Die Bezirks-Kanzley Pfäffikon. Für selbe Joh. Jos. Peter Landschreiber».

⁴⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 18.

des Bezirks. Die Bezirksgemeinde beschloss zugleich, die Forderung für Reisespesen und Taggelder im Schwyzer Kantonsrat und im Grossrat dem abgetretenen Landschreiber Peter zu bezahlen, verbunden mit einer «*Gratifikation von Hundert Gulden vom Bezirk*».⁴¹ Am 27. September 1839 erfuhr das Schwyzer Kantonsparlament vom Rücktritt von Landschreiber Peter als Kantonsrat und Mitglied der Regierungskommission und von der Begründung, «*indem ihm die Reisen in diese Behörde schon längst zu beschwerlich gefallen seien*».⁴² Der damals erst 27-jährige Johann Josef Peter war zu diesem Zeitpunkt bereits verhaftet. Schon Wochen zuvor musste man in der Öffentlichkeit erfahren haben, dass auch mit Peter etwas nicht stimmte und reagierte dementsprechend. Jakob Blattmann in Richterswil verlangte die Versilberung (das Zu-Geld-Machen von Pfändern, Hypotheken, Schuldscheinen)⁴³ einer in den Händen Peters sich befindenden Schuldforderung von 300 Gulden Zürcher Valuta, die ihm der Bezirksrat Pfäffikon am 23. August teilweise erlaubte. An der Bezirksratssitzung vom 23. August hätte Peter erscheinen müssen, er entschuldigte aber schriftlich sein Fernbleiben. Offenbar hätte er sich wegen dem Verkauf eines Schuldtitels auf dem Heimwesen von Karl Steiner unter der Halten in Pfäffikon, wo auch Peter wohnte, verantworten müssen. Es wurde ein Untersuch durch den Polizeipräsidenten Peter Steiner mit Kostenfolge für den «*Herrn Regierungsrath Peter*» beschlossen.⁴⁴

Caspar Anton Jäger

Caspar Anton Jäger wurde an der Bezirksgemeinde Pfäffikon vom 24. Juni 1838 für zwei Jahre als Kantonsrichter gewählt.⁴⁵ Zuvor war er aktenkundig geworden, weil die Bezirksgemeinde den Bezirksrat am 9. August 1835 in einer Streitsache zwischen Jäger und der Genossame Pfäffikon wegen einer Wegsame durch Jägers Blattmatt beauftragte, eine gütliche Lösung zu suchen.⁴⁶ Am 13. Juli 1839 amtierte Jäger

als Vogt der Salomea Jäger, Tochter des Jakob Jäger, indem er eine Inventarisierung der väterlichen Hinterlassenschaft vom Bezirksrat Pfäffikon anforderte, was dieser auch beschloss.⁴⁷

Der Ballon platzt in Wollerau

Zwischen dem 4. und dem 26. September 1839 versammelte sich der Schwyzer Kantonsrat an vier Tagen zu ausserordentlichen Sitzungen wegen der Wollerauer Korruptionsaffäre.

Kantonsratssitzung vom 4. September 1839

Das Kantonsparlament erhielt durch das Präsidium erste Informationen zu einer Angelegenheit, die für den Kanton Schwyz und den Bezirk Wollerau «*sehr traurig u. in ihren Folgen sehr wichtig sei*», weswegen eine ausserordentliche Sitzung durch die Regierungskommission angeordnet wurde. Dem Kantonsratsprotokoll ist zu entnehmen: Schon seit längerer Zeit gingen Gerüchte um, dass Beamtete des Bezirks Wollerau auf die Güter von «*Alt Säkelmeister und gegenwärtigen Gerichtspräsidenten Franz Kümin*» unrichtige Kapitalbriefe ausfertigten, weshalb die Regierungskommission den Staatsanwalt anwies, die Sache zu untersuchen. Die vorhandenen Akten liessen vermuten, dass es sich um strafbare Tatbestände handelte.

Als Beweismittel wurden zitiert:

- eine Schuldschrift vom 10. Dezember 1822 für 260 Kronen,
- eine Handschrift vom 20. Februar 1832 für 300 Kronen, gefertigt von Landschreiber Kümin, in welcher «*Lieutenant und Richter Franz Kümin*» als Schuldner seines Bruders Amtsstatthalter Johann Baptist aufgeführt wurde und worin Franz mit seiner ganzen Liegenschaft in der Obermühle mit Haus, Landwirtschaftsbetrieb, Rebland, Wald, Mühle, Säge und Reibe als Unterpfand haftete,
- eine Handschrift vom 19. Juli 1834 für 3500 Kronen, in welcher Franz Kümin wieder als Debitor seines Bruders Johann Baptist auftaucht mit demselben Unterpfand,
- ein Satzbrief vom 4. September 1837 für 5000 Gulden Zürcher Valuta mit dem gleichen Unterpfand,
- eine Handschrift vom 26. Juli 1839 für 4500 Gulden Zürcher Valuta, worin Franz Kümin als Debitor des Fürsprech Eberle aus Einsiedeln aufgeführt wurde. Der Einsiedler Anwalt gab das Papier vor Auffliegen der Affäre

⁴¹ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (1838). Der neue Landschreiber Caspar Anton Feusi wurde am 14.11.1839 vom Bezirksrat vereidigt (BAH, Akten 1803–1848, C 18).

⁴² STASZ, cod. 640 (27.9.1839); siehe Anhang I.

⁴³ Idiotikon, Bd. 7, S. 842.

⁴⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 18.

⁴⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P.

⁴⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P.

⁴⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 18.



Abb. 1: Wollerau, Bleistiftzeichnung David Alois Schmid (1791–1861), Mitte 19. Jahrhundert. Der Schwyzer Aquarellmaler, Panoramazeichner und Kupferstecher David Alois Schmid wählte des Öfteren die Landschaft um den Zürichsee für seine Bilder. Die präzise Darstellung Wolleraus gibt einen Eindruck davon, welchen Charakter dieses Dorf zur Zeit der Höfner Korruptionsaffäre hatte.

dem Schuldner Franz Kümin zurück und rettete sich damit rechtzeitig vor weiterer Unbill.

Der Präsident der Regierungskommission, Theodor Abyberg, führte aus, dass noch weitere Schuldschriften auf den gleichen Gütern des Gerichtspräsidenten Franz Kümin mit denselben Unterpfanden errichtet worden seien und deswegen alt Landammann Fridolin Holdener die Sache untersucht habe, welcher die *«Unrichtigkeiten»*, also die Fälschungen und Verheimlichungen der bereits bestehenden Unterpfande, noch etwas spezifizierte. Die ge-

fälschten Kapitalinstrumente seien eindeutig zum Verkauf bestimmt und Landschreiber Kümin wie auch Gerichtspräsident Kümin sei dies sattsam bekannt gewesen. Die Mitglieder des Kantonsrates erachteten die unlauteren Vorgänge in Wollerau als Verbrechen, die näher untersucht werden müssten. Dabei könne die *«löbliche Bezirksbehörde von Wollerau»* nicht als unparteiische Behörde angesehen werden, weswegen sie gemäss Verfassung und den geltenden organischen Gesetzen als erste Untersuchungsinstanz ausnahmsweise ausfalle und das kantonale Verhöramt direkt eingeschaltet werden müsste. Zu eng seien die nicht

in den Skandal verwickelten Behördemitglieder von Wollerau mit den Straftätern Franz Kümin und Landschreiber Kümin durch Verwandtschaftsverhältnisse verbunden oder hätten den beiden für den im Jahre 1838 stattgefundenen Kauf des Gätterliwaldes Bürgschaft geleistet. Von den zehn Mitgliedern der Bezirksbehörde seien nur mehr deren drei unbeteiligt, und bei dem Verhöramt des Bezirkes Wollerau gar nur mehr ein Mitglied nicht durch Verwandtschafts- oder Bürgschaftsverhältnisse mit den beiden Herren Kümin liiert. Die Voruntersuchung durch Staatsanwalt Kamer und alt Landammann Holdener sei genügend für den Beweis der Verbrechen, weshalb dem kantonalen Verhöramt die weiteren Abklärungen übertragen worden seien. Man wolle damit allerdings den Bezirk Wollerau, in welchem während dem Horn- und Klauenstreit anno 1838 starke politische Wirren herrschten, nicht provozieren, denn man wisse, dass die Bezirke eifersüchtig auf das Recht der Voruntersuchung, die Aufnahme der Präkognition, beharrten. Aber der Bezirk Wollerau sei nicht in der Lage, kurzfristig die nun durch Verbrechen ausgefallenen Mandatäre zu ersetzen.

Der Schwyzer Kantonsrat forderte dann den Staatsanwalt Kamer auf, sich sofort mit Polizeieskorte nach Wollerau zu begeben und Herrn alt Säckelmeister und Gerichtspräsident Franz Kümin sowie Landschreiber und

Kantonsrat Karl Kümin unverzüglich verhaften zu lassen. Sofern der Bezirk Wollerau nicht in der Lage sei, einen aus unbeteiligten Mitgliedern bestehenden Bezirksrat und ebenso eine Verhörkommission zusammentreten zu lassen, müssten die beiden Angeschuldigten mit einem sicheren Transport nach Schwyz überführt und daselbst unverzüglich der kantonalen Verhörkommission vorgeführt werden. Dazu sei der Staatsanwalt beauftragt, in der Bezirkskanzlei Wollerau sofort die dort liegenden Papiere der Waisenlade zu konfiszieren und zu versiegeln und sie dann dem Wollerauer Bezirksammann Anton Bachmann zu übergeben.

Weiter beriet der Kantonsrat Massnahmen, um «den gesunkenen Credit des Bezirkes Wollerau wieder zu heben». Er verlangte von Wollerau eine durchgreifende Kapitalbereinigung und die Führung eines wohlgeordneten Satzprotokolls, damit nicht mehr gefälschte Papiere unkontrolliert in Umlauf gebracht werden könnten. Gleichzeitig beschloss das Kantonsparlament, auch auf Kantonsebene eine Verbesserung des Hypothekarwesens anzustreben. Abschliessend hielt der Protokollführer fest, «dass diese hohe Behörde, obgleich diesmal nur für einen einzelnen Gegenstand, nämlich soeben behandelten Kapitalfälschungen, auf heute ausserordentlich einberufen, des morgigen Tages sich wieder besammle».⁴⁸

Nacht vom 4. auf den 5. September 1839

Der Bezirksrat Wollerau nahm an einer Notsitzung am Morgen des 5. Septembers Kenntnis von den Beschlüssen des Kantonsrats vom Vortag und von der Verhaftung von alt Säckelmeister Franz Kümin und Landschreiber Karl Kümin, ohne dass aber die näheren Umstände der Inhaftnahme der beiden und die Entweichung von Franz Kümin im Bezirksratsprotokoll angeführt wurden. Der Bezirksrat gab in zwei Briefen nach Schwyz seinem Bedauern über die «bezeichneten Unrichtigkeiten der Kapital Instrumente» bekannt, wies aber jegliche Verbindung zu der Täterschaft zurück und verlangte die sofortige Voruntersuchung der Verbrechen durch die «hiesige Verhörkommission» in Ausübung des gesetzlich verankerten Präkognitionsrechts auf seinem Territorium. Auch akzeptierte der Bezirksrat Wollerau die vom Kantonsrat geäusserte Besorgnis nicht, dass er beim Voruntersuchen nicht unparteiisch vorgehen könne. Mit dieser Meinung kollidierte der Bezirksrat mit dem kantonsrätlichen Beschluss vom 4. September.⁴⁹

⁴⁸ STASZ, cod. 640 (4.9.1839); vgl. Anhang I.

⁴⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W, Nr. 1 (5.9.1839, Brief Bezirksrat Wollerau an Regierungskommission): «1. Nach Kenntnisname des vom hochw. Kantonsrath in seiner Sitzung den 4ten 7bre gefassten Beschlusses hinsichtlich der Verhaftnahme der Herren alt Säckelmeister Kümi u. Hr. Landschreiber Kümi kann der hiesige Bezirksrath sein tiefes Bedauern auszudrücken nicht unterlassen, was aber hinwieder die in Ihrem Schreiben geäusserte Besorgnis nicht als unbetheiligt eintreten, glaubt der selbe durch aus mit den bezeichneten Unrichtigkeiten der Kapital Instrumente nicht in die entfernteste Verbindung oder Mitleidenschaft zu stehen, u. daher die Bestellung u. Vorname der hiefür bezüglichen Verhör Comission um so mehr u. veranstalten zu können, da laut § 124 pag. 26 der Verfassung u. § I u. II pag. 73 der organischen Gesetze so wie laut § I pag. 74 der gleichen Gesetze bei Kriminalfällen, der Voruntersuch einzig u. allein dem betreffenden Bezirk in welchem das Verbrechen begangen worden, zukommt. 2. In der Erwartung, diese hohe Behörde werde die durch die Gesetze vorgezeichneten Wege auch in vorliegendem Fall im Auge behalten, u. die von dem hiesigen Bezirksrath nach derselben vorgelegten Ansichten begründet finden. Es wird desnaben die hiesige Verhörkommission diesen Gegenstand unverweilt an die Hand zu nehmen, u. das sich ergebende Resultat unverzüglich der betreffenden Behörde zur Kenntnis zu bringen nicht ermangeln. Indem die Unterzeichnete sich des erhaltenen Auftrags entledigt, hat er die Ehre Sie seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern. Namens der Kanzlei. Für das Actuariat Dr. Gassmann».

Kantonsratssitzung vom 5. September 1839

Es wurde nochmals betont und beschlossen, dass im Bezirk Wollerau eine Kapitalbereinigung und die Einführung eines Satzprotokolls stattzufinden habe.⁵⁰

Kantonsratssitzung vom 9. September 1839

Das Präsidium eröffnete dem Rat in einer Sondersitzung die *«Widersetzlichkeit der I. Bezirksbehörde von Wollerau gegen die Vollziehung der Beschlüsse des Kantonsraths»* wegen den Delikten von Säckelmeister Franz Kümin und Landschreiber Karl Kümin, weswegen der Staatsanwalt mehrere Male sich nach Wollerau bemühen musste. In einem dramatischen Bericht schilderte dann Staatsanwalt Kamer die Ereignisse vom 4. und 5. September. Mit Hilfe des Landammanns Anton Bachmann sei es gelungen, die beiden Straftäter noch am Abend des 4. Septembers zu verhaften und im Hause des alt Gerichtspräsidenten Josef Theiler unter Aufsicht und Bewachung zweier Landjäger in gesonderten Zimmern zu halten. Bezirksvorsteher Bachmann hätte gegen die Auslieferung der beiden Verhafteten Einsprache erhoben und erklärt, darüber müsse an einer ausserordentlichen Sitzung des Bezirksrates am nächsten Morgen durch die Wollerauer Behörden entschieden werden, weil der Voruntersuch laut Verfassung dem Bezirk zustehe. Der Staatsanwalt eilte am Morgen des 5. Septembers nach Schwyz zurück und erstattete der Regierungskommission Bericht. Kamer wurde von dieser beauftragt, sofort in Begleitung des Kantonsläufers in der Standesfarbe nach Wollerau zurückzukehren, um den Kantonsratsbeschluss zur *«unverweilten Ablieferung der obbenannten beiden Individuen, Herr Alt-Säckelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Kümin nach Schwyz zu verlangen»* und eine Erklärung zur Widersetzlichkeit gegen den Kantonsratsbeschluss durch Vornahme einer Voruntersuchung seitens der Wollerauer Behörden abzufordern, was eine *«Höhnung»* sei. Dem Kantonsrat wurde dann der Bericht des Staatsanwaltes zur Dramatik der Verhaftung vorgelegt. Nach der Verhaftung konnte Landschreiber Karl Kümin, der im Hause Theiler vom Landjäger Anton Ehrler beaufsichtigt wurde, am Abend des 6. Septembers in Begleitung des Staatsanwaltes nach Schwyz überführt werden. Säckelmeister Franz Kümin jedoch sei am Abend des 5. Septembers entwichen und zwar aus folgenden Gründen: Landjäger Heinrich Martin Niederöst habe seinem Arrestanten im Hause Theiler erlaubt, sich unter die Türe seines Zimmers und im Hausgang mit verschiedenen Personen zu unterhalten und habe ruhig im

Zimmer gegessen und getrunken, ja er habe den beiden Verhafteten erlaubt, sich gegenseitige Besuche auf ihren Zimmern abzustatten. Am Abend um 9 Uhr sei dann Franz Kümin mit Hilfe einiger Einwohner von Wollerau, die sich mit den beiden Landjägern in ein Gespräch eingelassen hätten und diese dadurch ablenkten, entwichen.

Die Regierungskommission reagierte laut Kantonsratsprotokoll vom 9. September unverzüglich, indem sie am 6. September den Staatsanwalt Kamer erneut nach Wollerau schickte, wo er im Auftrag des Parlaments in Schwyz dem Bezirksammann Bachmann eröffnete, dass der Bezirksrat Wollerau für die Entweichung von Franz Kümin verantwortlich gemacht werde. Zugleich beschloss die Regierungskommission, den Kantonsrat erneut auf den 9. September nach Schwyz einzuberufen. Mittlerweile konnte am 7. September mit Hilfe des Wollerauer Bezirksrates Franz Kümin erneut verhaftet und durch den Bezirksläufer nach Schwyz überführt werden. Die Regierungskommission entsandte eine Abordnung mit mehreren Polizisten nach Wollerau, die die Fluchthelfer verhaften sollte. Vierzehn Leute erklärten sich aber freiwillig bereit, sich dem Verhöramt in Schwyz zu stellen.

Nach den Ausführungen des Landammanns und des Staatsanwaltes erhielt auch der Wollerauer Bezirkslandammann und Schwyzer Kantonsrat Anton Bachmann das Wort, wobei er sich auf den Inhalt der zwei Briefe vom 5. September des Wollerauer Bezirksrats an Schwyz stützte. Es sei niemals die Absicht der Wollerauer Behörde gewesen, schroff gegen den Kantonsrat aufzutreten. Man habe in Wollerau nur auf die Prerogative, das Anrecht auf den Voruntersuch, gepocht. Beweis dafür, sich dem Kantonsratsbeschluss zu unterziehen, sei die Überführung des wieder verhafteten Franz Kümin nach Schwyz. Dessen Entweichung könne nicht dem Bezirksrat angelastet werden.

Kantonsstatthalter Düggelein aus Galgenen verlangte eine scharfe Massregelung der Wollerauer Bezirksbehörden, weil aller Wahrscheinlichkeit nach die Mitglieder des Bezirksrates mindestens teilweise Kenntnis von den Unregelmässigkeiten ihres Landschreibers gehabt hätten, ohne etwas dagegen zu unternehmen. Alt Landammann Fridolin Holdener dagegen votierte für Milde und verlangte, der Bezirksrat müsse sich schriftlich verantworten und gute Zusammenarbeit versprechen. Der Kantonsrat beschloss daraufhin:

⁵⁰ STASZ, cod. 640 (5.9.1839); vgl. Anhang I.

1. Der Bezirksrat Wollerau sei in den Anklagezustand zu setzen und habe zu folgenden Anklagepunkten Stellung zu nehmen,
 - a) dass einzelne Mitglieder des Rats schon seit längerer Zeit Kenntnis von den fälschlich ausgefertigten Kapitalbriefen auf die Güter von Franz Kümin gehabt hätten, ohne Anzeige zu erstatten;
 - b) dass der Bezirksrat die Kantonsratsbeschlüsse behindert hätte;
 - c) dass der Bezirksrat in Nichtvollziehung der Kantonsratsbeschlüsse die Entweichung von Franz Kümin begünstigt habe.
2. Es seien zwei Abgeordnete, alt Landammann Alois Hediger und Kantonsrat Balthasar Gregor Pfister aus Tuggen, zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und für die Beaufsichtigung der Geschäftsbesorgung durch den Bezirksrat nach Wollerau zu entsenden.
3. Landjäger Niederöst sei dienstlich zu entlassen und seine Stelle durch den Bezirksrat Schwyz auszuschreiben.⁵¹

⁵¹ STASZ, cod. 640 (9.9.1839); vgl. Anhang I.

⁵² BAH, Akten 1803–1848, C 18: «Vor abgehaltenem Bezirksrath am 12. 7bris 1839. 1. Über die u. h. Kantonsrath v. 9 dies erhaltenen Zuschrift beschliesst nach reichlicher Überlegung des Gegenstandes es solle zur Beantwortung obiger Zuschrift eine Comission von 3 Mitgliedern ernannt werden, bestehend aus dem Hochgeachteten Herrn Landammann Bachmann, Rathsherr Theiler und Rathsherr Menti nebst seinem Actuar. Dieser Comission ist dann in Auftrag ertheilt. den w.w. Bezirksrath über die ihm gemachten Anschuldigungen zu rechtfertigen und zu entschuldigen, theils auch Mitglieder welche Kenntnis von Unrichtigkeiten der Vertigung von Capitalien auf den Gütern des Säckelmeister Franz Kümi haben sollten, sofort zu vernemen, und das Ergebnis dieser Einvernahme der betreffenden Behörde zu übermitteln. Gleichfalls soll sie ermächtigt sein, eine allenfalls nöthig werdende ehrerbietige Vorstellung an die h. Regierung zu erlassen und überhaupt alles dasjenige vorzunehmen, was für Herstellung des so erwünschten Einverständnisses gegenüber der h. Kantons Autoritäten nothwendig ist. Obenannte Comission soll die Nachbeendigung ihrer diesfalsigen Arbeit dieselbe dem hierfür nächst zu versammelnden Bezirksrath zur Genehmigung vorzulegen haben.» BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (12.9.1839, 14.9.1839, Rechtfertigung).

⁵³ STASZ, cod. 2580 (7.9.1839), S. 76: unter dem 20. September 1839 wünschte Franz Kümin nochmals, dass sein Sachwalter Georg Müller in Schwyz erscheine.

⁵⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

⁵⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (12., 20.9.1839); BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 4 (9.10.1839): «Zum provisorischen Actuar für die Bezirks Canzley Dr. Gassmann in Wollerau» ernannt.

⁵⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (24.9.1839).

⁵⁷ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4.

Zwischenzeit vom 9. bis 26. September 1839

Die Kantonsratsbeschlüsse vom 9. September zeigten Wirkung. Am 12. September reagierte der Wollerauer Bezirksrat mit dem Entschluss, eine Dreierkommission mit Landammann Bachmann und den Ratsherren Theiler und Menti zu beauftragen, die Vorwürfe des Kantonsrates wegen Mitwisserschaft abzuklären, Massnahmen für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit Schwyz vorzuschlagen und die «missliebigen Anstände» mit Würde und Ehre für beide Behörden in angemessener Weise zu erledigen.⁵²

Am 6. September im Gefängnis zu Schwyz eingeliefert, verlangte Franz Kümin am 7. September nach seinem Verwalter Georg Müller, um mit ihm «häusliche Angelegenheiten» zu besprechen, was als Meldung des kantonalen Verhöramtes von Schwyz aus dem Wollerauer Landammann Bachmann mitgeteilt wurde. Ebenso bot das nämliche Verhöramt gleichentags den Wollerauer Ratsherrn Johann Baptist Fuchs von der Schweigwies auf, am künftigen Samstag in Schwyz im Rathaus zum Verhör anzutreten.⁵³ Offensichtlich wurde mittlerweile diesem der Boden unter den Füssen zu heiss. Am 12. September erfüllte der Bezirksrat die Forderungen des Kantonsrates vom 9. dieses Monats und erstellte eine Abrechnung, worin Fuchs mehrmals als Bezüger erscheint.⁵⁴

Am 20. September musste der interimistische Landeschreiber Dr. Wilhelm Gassmann im Auftrag des Wollerauer Bezirskrates nach Schwyz melden: «So eben vernemen wir durch umgehenden Botten, dass Hr. Rathsherr Fuchs nicht bei Hause sei, und daher dem von Jhnen erhaltenen Ruf nicht sogleich entsprochen werden kann», und am 24. September: «Der Unterzeichnete findet sich laut erhaltenem Auftrag bewogen, Sie anmit in Kenntnis zu setzen, dass allen gemachten Nachforschungen ungeachtet, Rathsherr Baptist Fuchs noch nicht hat entdeckt werden können, um sich Jhrer Aufforderung gemäss von Jhnen vernemen zu lassen. Wir werden daher fortfahren alle jene Wachsamkeit fortzusetzen, die vermögend sein kann, dem Vermissten auf die Spur zu kommen.»⁵⁵ Ratsherr Fuchs war also geflüchtet. Am 24. September vermeldete Gassmann nach Schwyz: «Da durch das unerwartete Verschwinden u. anderweitige missliche Verumständungen des Rathsherr Baptist Fuchs eine Lücke in der Bezirksbehörde ist», erbitte man von Schwyz Weisungen, wie das vermisste Mitglied zu ergänzen sei.⁵⁶ Am 5. Oktober wurde im Bezirksratsprotokoll Fuchs immer noch als flüchtig bezeichnet und ihm sein Bruder Josef zum Vogt gegeben.⁵⁷



Abb. 2: Pfäffikon (Kanton Schwyz), Dorfmitte (heutige Löwenkreuzung), Blick Richtung Etzel, 1930. Die Kapelle St. Anna (links, 1969 abgebrochen) sowie die Gasthäuser Rössli (im Mittelgrund, rechts von der Strasse) und Löwen (rechts vorne) bildeten Begegnungsorte und Versammlungsorte von Dorfbewölkerung und -obrigkeit. Die Korruptionsaffäre 1839 war an diesem zentralen Ort mit Sicherheit Gesprächsthema gewesen.

Kantonsratssitzung vom 26. September 1839

Zu Sitzungsbeginn gab das Präsidium bekannt, dass der Bezirksrat Wollerau sich durch Fürsprech Theiler von Küssnacht im Kantonsparlament rechtfertigen lasse, und zwar wegen dem Vorwurf:

1. dass einige Bezirksratmitglieder Kenntnis vom unrechtmässigen Vorgehen wegen den Kapitalien auf Franz Kümins Güter gehabt hätten, ohne Anzeige zu machen. Hauptursache der deliktischen Handlungen sei der Gätterliwaldhandel, wofür die Gebrüder Kümin falsche Kapitalien eingesetzt hätten, ohne dass der Bezirksrat dies wusste. Damit entfalle eine Beschuldigung des Gesamtbezirksrates.
2. dass keine Widersetzlichkeit gegen einen Kantonsratsbeschluss vom 4. September vorhanden sei, weil man in Wollerau anerkenne, den Weisungen einer Oberbehörde gehorchen zu müssen, man aber seit Menschengedenken keinen Staatsanwalt und keine Landjägereskorte in Wollerau gesehen habe und deshalb vom Vorgehen des Staatsanwaltes überrascht wurde.
3. dass den Bezirksrat keine Schuld treffe wegen der Entweichung von Franz Kümin, da dies nur durch die Nach-

lässigkeit des Polizeidieners Niederöst möglich wurde und der Streit darum durch die Überstellung des Delinquenten nach Schwyz gegenstandslos geworden sei.

Der Kantonsrat beschloss auf diese Rechtfertigungsrede hin, «dass dem Bezirksrat von Wollerau eine angemessene ernste Rüge über das Geschehene ertheilt u. derselbe auf das Unstatthafte u. Rechtswidrige seines Benehmens gegen den h. Kantonsrat aufmerksam gemacht wird, mit Beifügung: letztere diese Behörde erwarte, dass der Bezirksrat künftighin in Ordnung u. Gesetz beachtend, den Anordnungen der Oberbehörde sich jederzeit fügen u. selben entgegenstreben werde». Mit 22 zu 3 Stimmen beschloss das Kantonsparlament erneut, dass Wollerau eine Kapitalbereinigung veranstalten müsse und zur Führung eines Satzprotokolls verpflichtet werde, was durch die Ortsbehörde von Wollerau zu bestätigen sei. Dem Einsiedler Fürsprech Eberle wurde, da er anfänglich in die Affäre um Franz Kümin verstrickt war, in dieser Angelegenheit Sitz und Stimme im Kantonsparlament abgesprochen.

In Sachen Polizeidiener Heinrich Martin Niederöst von Ingenbohl stellte das Parlament eine schwere Pflichtverletzung fest. Deshalb wurde die Regierungskommission angewiesen, denselben zu entlassen und die Stelle zur Wieder-

besetzung ausschreiben zu lassen. Landjäger Anton Ehrler, der bei der Verhaftung in Wollerau ebenfalls seine Pflicht nicht zur Zufriedenheit erfüllte, erhielt eine Warnung, künftig seine Dienstpflicht gewissenhafter zu erfüllen.⁵⁸

Auch in Pfäffikon platzt die Eiterbeule

An der Kantonsratssitzung vom 26. September 1839 wurde auch die Anzeige von Landschreiber Johann Josef Peter von Pfäffikon an die Regierungskommission vom 10. September bekannt gegeben, «dass er aus Gründen sich bewogen gefunden habe, die dortige Landschreiberstelle abzulegen, welche gleiche Gründe ihn auch zu dem Entschlusse veranlasst hätten, dem dortigen dreifachen Rath die Stelle als Mitglied des Kantonsrats zur Wiederbesetzung niederzulegen u. sodann auch um die Entlassung als Mitglied der Regierungskommission zu bitten, indem ihm die Reisen in diese Behörde schon längst zu beschwerlich gefallen seien».⁵⁹ Dies war die seltsame Aussage eines 27-jährigen Mannes. Vor dieser Kantonsratssitzung war schon einiges geschehen: Am 12. September war im Bezirksratsprotokoll von Pfäffikon erstmals die Rede von «Unrichtigkeiten» bei Kapitalinstrumenten, die von Regierungsrat Peter ausgestellt wurden, und am 16. September wurde der ehemalige Landschreiber durch den Bezirksrat zur Verhaftung ausgeschrieben und zwar wegen schweren Verfehlungen bei Ausfertigung von Kapitalbriefen, was Amtstatthalter Litschin von mehreren zuverlässigen Zeugen bestätigt wurde.⁶⁰ Am 20. September meldete Statthalter Litschin, dass in Folge des Bezirksratsbeschlusses Peter

verhaftet und in ein Bürgerzimmer gesperrt worden sei, der Verhaftete habe aber auf dessen Bitten ins untere Zimmer des Rathauses umziehen dürfen. Die Verhörkommission des Bezirks Pfäffikon habe unverzüglich ihre Arbeit aufgenommen. Peter sei nun «nicht mehr selbständig» und bedürfe eines Vogtes. Leutnant Mächler, der dazu gewählt wurde, lehnte aber am 28. September die Ernennung ab, weshalb Ratsherr Theodor Wild als Verwalter Peters bestimmt wurde. Auf die Intervention von Amtstatthalter Litschin hin wurden im Hause des ehemaligen Landschreibers Peter «einige Protocöller» abgeholt und sichergestellt.⁶¹ An der Sitzung vom 3. Oktober nahm der dreifache Bezirksrat Kenntnis von Peters Entlassungsschreiben als Kantonsrat vom 2. September und ersetzte ihn durch Amtstatthalter Litschin. Ebenfalls wurde er aus der Kommission für die Anstellung der Bezirksbeamten abberufen.⁶² Am 9. Oktober wurde dem Bezirksrat das mit alt Landschreiber Peter vorgenommene Verhör und ein Fall vorgetragen, bei welchem im Jahre 1838 Johann Josef Peter auf seiner sogenannten Steinerischen Weid ein dort haftendes Kapital von 152 lb 4 s 1 a als Sicherheit für ein Anleihen des Wädenswiler Hauptmanns Wild eingesetzt und diesen Vorsatz (Hypothek)⁶³ bei einem neuen Dokument nicht eingetragen hatte. Da die Deutung dieses Falsums (Betrugs, Fälschung) die Kompetenz der örtlichen Behörden überstieg, überwies der Bezirksrat nicht nur die Akten, sondern auch den inhaftierten Landschreiber nach Schwyz an die Regierungskommission und ans Kantonsgericht.

Gleichzeitig musste sich die Bezirksbehörde mit einem von Landschreiber Peters Knecht Meinrad Birchler ausgestreuten Gerücht beschäftigen, der im Hause des Wollerauer

⁵⁸ STASZ, cod. 640 (26.9.1839); vgl. Anhang I.

⁵⁹ STASZ, cod. 640 (26.9.1839); vgl. Anhang I.

⁶⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (12., 16.9.1839): «Unrichtigkeiten»; BAH, Akten 1803–1848, C 19 (1840): «Vor gehaltenem löbl. Bezirksgericht den 16. Sept. 1839. No. 2. Auf die Eröffnung des Tit. Herrn Amtstatthalters Litschin, dass er einerseits vom Gericht mehrere unverlässliche Zeugen l: wie anderseits von den in handhabenden schriftlichen Documenten entnommen, dass von Seite des Tit. Herrn Reg. Rath Peter Unrichtigkeiten betreff einigen Capital Instrumenten sollten vorhanden sein: a) Copia Versicherung pro 152 lb 4 s 1 a gelds haftend auf Karl Kümins Haus u. Heimwesen unter der Halten dat. 29. Christm. 1813 b) Kaufbrief u. Tausch zwischen Carl Steiner etc. betreff der Weid dat. 28. Juli 1823 c) Copie Versicherung pro 1600 Kronen zu Gunsten des Anselm Küsters u. Rapperschwyl dat. 8. Febr. 1838 d) Untersuch der zwei Instrumente von 44 lb u. von 152 lb 4 s 1 a gelds e) Obligation f) Schein von Jakob Stocker Schmied g) § 1, 2 u. 3 Abschnitt III von der Veranlassung und Cri-

minal-Voruntersuchung. Hierauf hat der löbl. Bezirksrat nach darüber gepflogener Berathung erkennt: In Erwägung dass 1tens das faktische in Händen liege, dass betreff des Einsatzes einige Fehler u. Vorrichtungen einige Capital Instrumente so wie des Vorsatzes wegen begangen u. vorhanden seien, Unrichtigkeiten von Herrn Reg.rath Peter begangen (fast aller Text ist gestrichen) 2tens In Erwägung gestützt auf § 1, § 2 u. § 3 litt. a, b und Abschnitt 3 von der Veranlassung zum Voruntersuch zum Beschluss erhoben, 1tens dass Hr. Regierungsrat Peter unverzüglich in Verhaft genommen werde, 2tens dass die Verhörcommission ohne Zögern mit ihm die Sache vernehme u. im Fall einschreite, die Untersuchung mit ihm vornehme, 3tens dass nach beendigter Sache das Verhöramt der Extract gezogen werde u. derselbe dem Bezirksrath wieder vorgelegt werde.»

⁶¹ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (20., 28.9.1839).

⁶² BAH, Akten 1803–1848, C 18 (3.10.1839).

⁶³ Idiotikon, Bd. 7, S. 1550–1551.

Säckelmeisters Höfliger in Bäch gesagt haben soll, es sei der Bezirksrat von Pfäffikon in Sachen des Landschreiber Peters selbst beteiligt. Birchler solle für diese Behauptung verhört und zur Verantwortung gezogen werden.⁶⁴ Am 27. Oktober verlangte die Regierungskommission auf Wunsch Peters in einem Schreiben nach Pfäffikon, dass zwei Kapitalbriefe, die ihm gehörten, nicht am 19. November vergantet und grundsätzlich seine Vermögensverhältnisse während der Gefangenschaft nicht geändert werden. Es sollten in dieser Zeit keine Pfandrechte ausgeübt werden können. Dasselbe verlangte auch Franz Kümmin für seine Haftzeit.⁶⁵ Der Strafrat des Bezirksrats Pfäffikon verbot jegliche Vergantung von

Vermögenswerten Peters, weil angeblich Verdächtigungen eingegangen waren.⁶⁶ Durch Ermächtigung des Kantonsgerichts entliess das kantonale Verhöramt am 10. November, nachdem tags zuvor Amtsstatthalter Litschin schriftlich darum gebeten hatte, sowohl alt Landschreiber Peter wie Kantonsrichter Caspar Anton Jäger aus der Haft, welche durch Handgelübde versprechen mussten, zu Hause zu bleiben und keine öffentlichen Versammlungen und Wirtshäuser zu besuchen. Im Falle der Zuwiderhandlung würden beide sofort wieder verhaftet. Der Grund des Bittgesuchs sei, dass beide Inhaftierten «theils häusliche, theils auch ökonomische Geschäfte» vorschützen.⁶⁷

⁶⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (9.10.1839, 7.11.1839): «No. 4. Nachdem die Verböre wegen Blattmann u. Landschreiber Peter dem Bezirksrath vorgelegt und vorgelesen, ward erkannt: Es habe die Verbör Comission ihre Pflicht u. dem Gesetze entsprochen u. Genüge geleistet, habe also nichts ferneres mehr von Nöthen sei. In Untersuchungsache gegen Alt Landschreiber Peter wird nach den diesfälligen Untersuchungsakten belesen u. in Betracht gezogen, ob nach bestehenden Gesetzen der Bezirksrath wohl competent sei diese Untersuchungsache zu beurtheilen od. nicht. Vorerst macht Hr. Rathsherr Theodor Wild Einfrage, ob er als einstweiliger Kurator des Alt Landschreiber Peter in dieser Angelegenheit berufen Sitz und Stimme zu nehmen habe, was bejahend entschieden wird nach dem die verwandtschaftlichen Verhältnisse, in denen er gegenüber Alt Landschreiber Peter stehe, ihn sonsten nicht in Ausstand erklären, in der Hauptfrage wird ein Sachwalterberathung fordern. Gefunden: Sei der vorliegende Gegenstand criminelles Natur, somit der Bezirksrath nicht competent in die Sache einzutreten. No. 6. Ferner ob er soll Nachts oder Tags auf Schwyz geführt, erkennt: bei Nacht und wenn er's verlange zugleich ihm der Schluss angezeigt u. alsobald in das bürgerliche Verhaft wieder gebracht werde, u. als dann mit dem Landjäger in Bürgers Kleidern auf Schwyz gebracht werde. Betreffend die wegen Landschreiber Peters Knecht dass er in Säckelmeisters Haus soll gesagt haben es sei der Bezirksrath in Sachen des Landschreiber Peters selbst betheilig, erkennt: Er soll zur Verantwortung gezogen werden. Betreff der zur Versilberung eingelegten Schriften vom Hptmann Blattmann zur Hoffnung erklärt Litschin es sei ein Instrument darunter haftend auf den Gebrüdern Litschin welches ausgewiesen sei und er nicht anerkennen könne und es durch Quittanz beweisen könne, erkennt: Es soll dieser Gegenstand für heute eingestellt sein.» STASZ, cod. 2580, S. 72 (17.10.1839): Das Schwyzer Verhöramt teilt dem Pfäffiker Amtsstatthalter Litschi mit, dass zwischen alt Landschreiber Peter und Herrn Wild in der Luft in Wädenswil gegenseitige Rechnung gepflogen wurde, weshalb Weibel Feusi, Leutnant Mächler und Caspar Steiners Sohn zur Aussage vors kantonale Gericht vorzuladen seien, wobei Steiner sein Tagebuch ab November 1838 mitbringen möchte.

⁶⁵ STASZ, cod. 2580 (23.10.1839); BAH, Akten 1803–1848, C 18 (7.11.1839). Noch am 19.10.1839 hatte der Bezirksrat von Pfäffikon eine Versilberung einer Obligation von Hauptmann Wild aus Wädenswil namens Landschreiber Peter laut Gesetz bewilligt (BAH, Akten 1803–1848, C 18); BAH, Akten 1803–1848, C 24, 2.6 P (8.11.1839): «Vorsorge treffen, dass während der Gefangenschaft des Herrn Peter keine Vermögensverhältnisse desselben offenbar Nachtheil drohende

Handlung möchte vorgenommen werden». Zur Beweisführung im Kriminalprozess gegen alt Landschreiber Peter bat das kantonale Verhöramt am 24.10.1839 den Zuger Landammann um Auskunft über ein Capital von 50 lb zu Gunsten der Frau des Jos. Nussbaumer von Oberägeri und verschrieben durch Landschreiber Peter. Da immer wieder Widersprüche auftauchten, hielt das kantonale Verhöramt am 26.10.1839 fest, dass die Verhörakten für einen Prozess weder für Landschreiber Joh. Jos. Peter und Kantonsrichter Caspar Ant. Jäger aus Pfäffikon noch für Landammann Joh. Bapt. Kümmin, Gerichtspräsident Franz Kümmin und Kantonsrichter Stadelin bereinigt seien (STASZ, cod. 2580 (24., 26.10.1839)).

⁶⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 18: «Es soll dem Begehren betreff der Schatzer entsprochen, betreff der Vergantungen wolle man zuwarten, bis auf späteres, doch behalte sich der Bezirksrath vor diejenigen Verdächtigungen welche eingegangen sind, als sollte das Vermögen des Peters beeinträchtigt werden. Der hohen Regierungs Comission zurück zu melden, in Betracht dass bis anhin nach Gesetz vorgegangen und dem Gesetz keinen Einhalt geschehen kann, auch alles wie bis anhin vergleichen werden und dass der Bezirksrath über solche Verdächtigungen dem Verdächtige selbst an Tag gegeben wünsche. Sollte aber etwas dem Peter Nachtheiliges geschehen, so werde der Bezirksrath verantwortlich für alles Nachtheilige geschehen.»

⁶⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (Strafratssitzung 7.11.1839); STASZ, cod. 2580, S. 78–79: «An Titl. Hrn. Amts Statthalter Litschi in Pfäffikon. In Folge Ermächtigung ab Seite des hochw. Kantonsgerichts werden Hr. Landschreiber Joh. Jos. Peter & Hr. Kantonsrichter Casp. Anton Jäger, nachdem selbe den Extr. Processus unterzeichnet, unter Handgelübde & mit der bestimmten Weisung: aufersten Ruf sich wieder zu stellen & in der Zwischenzeit sich bei Hause still & ruhig zu verhalten & keine öffentliche Versammlung noch Schenken zu besuchen, aus deren bürgerlichem Verwahr entlassen mit dem weitem Verdeuten, dass insofern gegen sie wegen unbescheidenem Betragen in der That Klage einkommen sollte, der betreffende sofort wieder würde einberufen werden ohne Rücksichtnahme auf den Tag ihrer Beurteilung. Wir finden uns pflichtig, Ihnen hievon unverweilt Kenntnis zugehen zu lassen mit dem bestimmten Ersuchen, die Entlassenen unter gehörige Aufsicht zu stellen & insofern der Eine oder der Andere derselben diese wohlgemeint ihnen zugegangenen Weisung unbeachtet lassen sollte, selben sofort zur weitem Verfügung zu verzeigen. Darum ersuchen wir Sie, anliegendes Zeugnis für Crispin Feusi dem Hr. gefälligst behändigen lassen zu wollen. N. d. K. V. amts.» STASZ, cod. 2540 (Bittgesuchbegründung 9.11.1839).

Bezüglich der Vergehen von Kantonsrichter Caspar Anton Jäger ist wenig zu erfahren. Nur am 24. Oktober ist zu vernehmen, dass der Täter beschuldigt wurde, «ein Auskunfts-Instrument durch Verleitung des Kopisten von Hr. Landschreiber Peter in seinem Wortlaut verändert zu haben». Jäger wurde aufgefordert, sich in Schwyz dem kantonalen Verhöramt für «bürgerlichen Arrest» zu stellen.⁶⁸

Nach angehörtem Verhör mit Kantonsrichter Jäger wurden die Akten vom Kantonsgericht am 17. Dezember 1839 als spruchreif erklärt, jene von Landschreiber Peter dagegen mussten noch vervollständigt werden. Letzteres wurde nochmals am 25. Januar 1840 angebeht.⁶⁹ Noch vor Jahresablauf führte Kantonsrichter Jäger Klage gegen den Bezirksrat bei der Regierungskommission wegen einer Vorladung vor die Bezirksbehörde.⁷⁰ Ab Dezember 1839 entwickelte sich wegen Peter ein Streit um die am 11. August 1839 von der Bezirksgemeinde ausgesprochene Gratifikation, Trinkgeld genannt. Der Bezirksgemeinde wurde am 10. Mai 1840 ein Schreiben von Peter an den Amtstatthalter und zu Händen der Bezirksgemeinde verlesen, worin er auf die Gratifikation verzichtete und das Geschenk der Gemeinde anheimstellte. Es entwickelte sich eine heftige Diskussion: Säckelmeister Peter Nötzli votierte, dass man das von alt Landschreiber Peter gemachte Anerbieten nicht annehmen solle und das am 11. August vergangenen Jahres an der Landsgemeinde beschlossene Trinkgeld von 100 Gulden ihm auszahlen solle. Dagegen wandte Ratsherr Theodor Wild, der Sachwalter Peters, ein, dass man das Angebot seines Mandanten akzeptieren solle, was dann von der Bezirksgemeinde Pfäffikon mehrheitlich bestätigt wurde.⁷¹

Die Situation um Peter war ohnehin vergiftet. Schon kurz nach dessen Freilassung sah sich der Bezirksrat Pfäffikon am 22. November 1839 genötigt, ans kantonale Verhöramt zu Händen des Landammanns eine Klage gegen den

Freigelassenen wegen «ungeziemenden Äusserungen die sich alt Landschreiber Peter sowohl gegen hiesigen Bezirksbeamtete als gegen einzelne Private etc. erlaubt hatte.» Der Schwyzer Landammann erteilte ihm eine Rüge. In der Folgezeit wurde Peter «von Tag zu Tag in Wort u. That sowohl gegen Behörde, Beamte als einzelne Private stets frecher, höhrender, kurz bei jeder Gelegenheit in jeder Gesellschaft bei jedem Trinktische !: bei denen er sich nicht selten einfindet !: sich der Art aufführt u. in Betracht, dass er jeden gut denkenden und fühlenden Bürger in dessen Adern noch ein Tropfen ehrliches Blut wallt, zum Ärger u. man darf sagen zum Abscheu sein muss. Ein solcher Vorfall ereignete sich unterm 26. d. M. als er in Gesellschaft mehrerer nicht nur hiesiger, sondern auch Bewohner anderer Bezirke sich in derartigen Äusserungen, Lästereien, Beschimpfungen, Fluch u. ehrenrührenden Worten nicht nur gegen sämtliche Bezirksbeamte u. Private als wie auch gegen hochweisen Kantonsbeamtete auszugliessen sich erfrechte, die fürwahr eine Behörde in ein sehr schiefes Licht stellen würde, im Fall einer solchen nicht an deren Prozessen Massregeln gegen einen derartigen Menschen ergreifen würde. Wir erwarten u. ersuchen Sie daher, gegen diesen Unmenschen !: denn so müssen wir ihn seinem Betragen nach nennen !: Ihre geeigneten, angemessenen Massnahmen möchten eintreten lassen.»⁷² Dieser Brief der Bezirkskanzlei Pfäffikon ans kantonale Verhöramt vom 27. Januar 1840 zeugt von den sozialen Spannungen im Vorderhofe. Am 6. März wurde die Causa Peter vom Verhöramt als spruchreif erklärt und tags darauf sollte Peter ins Rathaus Schwyz vor dem einfachen Kriminalgericht erscheinen. Er schickte aber ein Zeugnis von Dr. Ramsperger mit der Mitteilung, es sei ihm unmöglich persönlich zu erscheinen, ausser man trage ihn dorthin. Daraufhin wies das Verhöramt die erneute Verhaftung von alt Landschreiber Peter und Kantonsrichter Jäger an. Noch bevor jener am 1. April 1840 durch das Schwyzer Kriminalgericht verurteilt wurde, sollte der Bezirksrat Pfäffikon am 11. März über einen angeblich von den Gebrüdern Steiner bei Landschreiber Peter auf der Bezirkskanzlei in «Drittmanshänden» deponierten Betrag von 400 Gulden entscheiden, er wies das Geschäft aber ans Gericht.⁷⁴

Die Täter warten auf die Verurteilung

Nachdem anhand der vorhandenen Dokumente im Bezirksarchiv Höfe und im Staatsarchiv Schwyz die Verhältnisse für den Bezirk Pfäffikon aufgearbeitet sind, soll hier

⁶⁸ STASZ, cod. 2580 (24., 26.10.1839).

⁶⁹ STASZ, cod. 2540, S. 239 (17.12.1839, 25.1.1840).

⁷⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 18; das Datum kann nicht eruiert werden, der angegebene 18. des Monats muss sich auf einen Herbst- oder Wintermonat 1839 beziehen.

⁷¹ BAH, Akten 1803–1848, C 19 (10.5.1840); am 3.3.1840 trat Ratsherr Theodor Wild als Bevollmächtigter des alt Landschreiber Peters im Bezirksrat auf (BAH, Akten 1803–1848, C 19 (3.3.1840)).

⁷² BAH, Akten 1803–1848, C 24, 2.6 P (27.1.1840).

⁷³ STASZ, cod. 2540 (6., 7.3.1840).

⁷⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 24, 2.6 P (11.3.1840).

das weitere Schicksal der Wollerauer Delinquenten verfolgt werden.

Der Wollerauer Bezirksrat erhielt vom Verhöramt Schwyz einen Brief vom 18. Oktober 1839 mit der Aufforderung, den angeschuldigten Kantonsrichter Balthasar Städelin auf den folgenden Tag vors Verhöramt in Schwyz aufzubieten.⁷⁵ Es wurde dort vermutet, dass Städelin in die Prozesssache von Amtsstathalter Johann Baptist Kümin wegen einer Geldleihe von 6000 Gulden verwickelt sei.⁷⁶ Nach seiner Verhaftung, die offensichtlich im September erfolgte, wurden seine Akten im Lauf der kommenden Monate komplettiert. Am 6. November beantragte Kantonsrichter Reding die Entlassung des Inhaftierten bei Handgelübde und Realkaution.⁷⁷ In einem Auszug der Prozessakten Städelins (Extractus Processus) von Anfang 1840 wurde festgehalten, dass er unbefugter Weise als Beauftragter von Landammann Johann Baptist Kümin eine Obligation von 6000 Münz-Gulden unterschrieben habe. Städelin glaubte an die Rechtmässigkeit der Unterzeichnung, ebenso ans Recht des Johann Baptist Kümin, ein Darlehen von den Herren Mettler in Arth aufzunehmen.⁷⁸ Am 12. Februar 1840 entschied das Kantonsgericht, dass Balthasar Städelin in unerlaubter Weise die Obligation unterzeichnet habe, dass die Beurteilung aber nicht dem kantonalen Kriminalgericht, sondern der *«correctionellen Behörde»*, das heisst dem Strafrat des Bezirksrats Wollerau, zur Beurteilung zugewiesen werden müsse.⁷⁹ Mit

Schreiben vom 16. März 1840 teilte Dr. Gassmann als beauftragter Landschreiber dem Schwyzer Staatsanwalt Kamer mit, dass der Bezirksrat *«nach reiflicher Überlegung in der deshalb auf Anweisung des hochw. Kantonsgerichts gepflogenen Berathung gefunden: Es sei Hr. Kantonsrichter Städelin als schuldlos die auf ihm haftende Klage loszusprechen, u. der darüberhin erkennt, dass selbe sei daher auch nicht strafbar»*.⁸⁰ Der Schwyzer Kantonsrichter aus Bäch kam also mit einem blauen Auge davon, wahrscheinlich zu Recht, da bei ihm keine direkte deliktische Absicht nachgewiesen werden konnte.

Während im Bezirk Pfäffikon Peter und Jäger problemlos nach Schwyz überführt werden konnten, ging die Verhaftung der in den Skandal Involvierten in Wollerau nicht ohne Schwierigkeiten über die Bühne, wie sich schon bei Landschreiber Karl und Gerichtspräsident Franz Kümin zeigte. Allmählich wurde klar, dass auch weitere Behördemitglieder Wolleraus in die Affäre verwickelt waren. Es soll hier nun der Zeitraum ab Anfang Oktober bis zur Verurteilung der einzelnen Individuen besprochen werden.

Ratsherr Johann Baptist Fuchs von der Schweigwies am Etzel war offensichtlich seit anfangs Oktober auf der Flucht, da er am 9. Oktober als *«flüchtiger Ratsherr»* durch alt Gerichtspräsident Theiler im Bezirksrat ersetzt wurde. Ebenso wurde Theiler gleichentags Nachfolger von Fuchs im Schwyzer Grossrat.⁸¹ Am 26. Oktober vermeldete das Bezirksratsprotokoll: *Für das fehlende Mitglied der Verhör Comission 1: für*

⁷⁵ STASZ, cod. 2580 (18.10.1839).

⁷⁶ STASZ, cod. 2580 (24.10.1839).

⁷⁷ STASZ, cod. 2580 (26.10.1839, S. 78, Prozessakte Städelin); STASZ, cod. 2540 (6.11.1839): Richter Reding beantragte Entlassung von Städelin; am 17.12.1839 wurden die Verhörakten von Städelin im Kantonsgericht verlesen und am 21.1.1840 die Prozessakten vervollständigt.

⁷⁸ STASZ, cod. 2570, Nr. 317 (1840); vgl. Anhang II.

⁷⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2,5 W (15.2.1840).

⁸⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2,6 W (16.3.1840). STASZ, cod. 2540 (6.3.1840): *«Hr. Kantonsrichter Städelin bemerkt, dass er bei Beurtheilung des Franz Kümin nicht sitzen könne und somit wünschen müsste, auch für morgigen tag entlassen zu werden, welchem Wunsch entsprochen und für selben Hr. Substitut Erb avisirt werden solle»*. Offiziell als Landschreiber gewählt wurde Dr. med. Wilhelm Gassmann an der Bezirksgemeinde vom 11.5.1840 mit 260 : 227 Stimmen, welche letztere Stimmen auf Richter Bühler von Bäch entfielen. Gassmann amtierte seit der Verhaftung von Landschreiber Kümin ab 5. September 1839 als Interims-Landschreiber, meist unter dem Titel Actuar (BAH, Historische Bücher, KK I c, 1 (11.5.1840)); am 10. Dezember 1839 wurde

Gassmann in einem Schreiben von C. Kälin aus Einsiedeln mit *«Herr Doctor Gassmann, dermal Landschreiber im 1. Bezirk Wollerau»* angesprochen. Im Zusammenhang mit den Erhebungen des kantonalen Verhöramts wurde auch Dr. Gassmann am 30. November für eine Einvernahme am kommenden Monat 1 Uhr auf dem Rathause in Schwyz aufgeboden (BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2,5 W (30.11.1839, 10.12.1839)).

Balthasar Städelin war im Jahre 1843 in einen Kapitalbriefstreit mit Weibel Müller vor Kantonsgericht verwickelt. Landammann Bachmann bezeugte, dass er am 8. Dezember 1839 eine Handschrift für 4000 Gulden auf Weibel Müllers Heimwesen zusammen mit Städelin unterschrieb, wobei dieser Kapitalbrief erst mit Einwilligung Städelins weiterverkauft werde. Städelin wurde im weiteren als *«Schwächervater»* (= Schwiegervater) von Landschreiber Karl Kümin bezeichnet (STASZ, cod. 2540 S. 171, 173 (6.4.1843)).

⁸¹ STASZ, cod. 665, S. 54 (19.11.1839): *«Schreiben der löbl. Bezirke Wollerau und Pfäffikon, mit welchem ersterer, d.d. 15. Oktober, angezeigt wird, dass unter den bekannten Verumständen statt Herr Rathsherrn Johann Baptist Fuchs Herr alt Gerichtspräsident Joseph Theiler und statt Herr Gerichtspräsident Franz Kümin Herr Säckelmeister Fuchs in der Wäni als Mitglieder des Grossen Rathes ernannt wird.»*

Baptist Fuchs :/ wurde Ratsherr Theiler von Wollerau als K. Präsident gewählt.⁸² Auf Anfrage von Kreditoren des flüchtigen Verhörkommissionspräsidenten Fuchs erteilte der Bezirksrat am 15. Oktober 1839 denselben das Recht, die Betreibung einzuleiten.⁸³ Fuchs war verschuldet, gemäss Aussage vom verhafteten Gerichtspräsidenten Franz Kümin vom 17. Oktober hatte Fuchs auch bei ihm Geld aufgenommen und zwar 70 lb.⁸⁴ Am 23. Oktober stellte das kantonale Verhöramt fest, dass der Aufenthaltsort von Fuchs immer noch unbekannt sei.⁸⁵ Am 26. Oktober vermeldete das Bezirksratsprotokoll, dass Fuchs zur Hälfte Mitinhaber der Ziegelhütte in Schindellegi sei und dass dessen Interessen gewahrt werden müssten.⁸⁶ Zwischenzeitlich wurde ein Vermögensinventar des flüchtigen Rats Herrn erstellt⁸⁷ und den Kreditoren die Ausübung der Treibrechte, das heisst die Einleitung der Betreibung gestattet. Für ein Darlehen von Hr. Bär aus Samstagern im Betrag von 300 Gl. wurde durch Bezirksratsbeschluss vom 25. Januar 1840 ein Rebstück im Hürügis, das Fuchs gehörte, zur Gant ausgeschrieben.⁸⁸ Am 1. März 1840 verlangte Josef Fuchs, Bruder des Flüchtlings, als dessen Vogt über die streitige Sache zwischen seinem Bruder und dessen Geldgeber Franz Kümin eine Weisung, worauf der Bezirksrat Folgendes entschied: wenn sich die Vögte beider Delinquenten nicht einigen können, soll man gegen Fuchs die Betreibung einleiten.⁸⁹ Im Prozess gegen Franz Kümin vom 6. März 1840 wurde Fuchs als Profiteur einer Kapitalhandschriftfälschung aufgeführt,⁹⁰ weswegen er am 3. April 1840 zusammen mit dem flüchtigen Amtsstatthalter Johann Baptist Kümin durchs Kantonsgericht förmlich zur Verhaftung ausgeschrieben wurde.⁹¹ Obwohl Zweifel am Erscheinen der beiden Flüchtligen exis-

tierten, bot das kantonale Verhöramt die beiden am 6. Mai für den folgenden Tag nach Schwyz auf.⁹² Auch am 7. Juli war Fuchs noch landesflüchtig und stellte sich trotz polizeilicher Ausschreibung den Kantonsbehörden nicht. Zwischenzeitlich hatte der Wollerauer Bezirksrat den Konkurs (Falliment) über Fuchs eröffnet.⁹³ Im Dezember bestätigte der Bezirksrat nochmals den Konkurs und ernannte Gerichtspräsident Bühler als «Curator» (Beistand) von Fuchs.⁹⁴ Seit dem Oktober 1839 versuchte man immer wieder, des Delinquenten habhaft zu werden. Gemäss einer Rechnung des Bezirksrats Wollerau an Schwyz wurde unter dem 5. Oktober 1841 aufgeführt, dass zuvor «eine nächtliche Aufsuchung des Bapt. Fuchs in Schweigwies durch 5 Mann aus Auftrag des Kts. Polizei Präsidiums» erfolgte, wofür Wollerau von Schwyz vier Gulden und fünf Schilling Entschädigung verlangte.⁹⁵ Ob man dabei Ratsherr Fuchs verhaften konnte, ist nicht bekannt. Jedenfalls beurteilte das Kantonsgericht am 27. September 1842 die Aktenlage als spruchreif für das einfache Kriminalgericht, sodass dieses zwei Tage später zur Beratung und Urteilsverkündung schreiten konnte.⁹⁶ Fuchs muss dann offenbar anwesend gewesen sein, es wird nichts Anderes im Urteilsprotokoll festgehalten.

Alt Bezirkslandammann und Amtsstatthalter Johann Baptist Kümin sollte sich Anfang Oktober 1839 vor dem kantonalen Verhöramt zur Einvernahme melden, liess aber am 3. Oktober mitteilen, dass ihm dies «unpässlich» sei, weswegen ihm vom Verhöramt via Wollerauer Bezirksammann Bachmann mitgeteilt wurde, «dass die Einvernahme desselben unerlässlich nothwendig geworden ist & auch nicht wohl länger verschoben werden kann.»⁹⁷ Kümin roch offensichtlich den Pfeffer und verschwand. Am 9. Oktober bereits ernannte der

⁸² BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 4 (9.10.1839), S. 6 (26.10.1839).

⁸³ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4.

⁸⁴ STASZ, cod. 2580, S. 73; am 28.11.1839 wurde bekannt, dass Fuchs auch am 22.2.1838 bei Franz Kümin 30 Dublonen oder 300 Gulden Zürcher Währung aufgenommen hatte (BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W).

⁸⁵ STASZ, cod. 2580, S. 75.

⁸⁶ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 5–6 (26.10.1839).

⁸⁷ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 7 (23.11.1839).

⁸⁸ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 19.

⁸⁹ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 24 (1.3.1840), S. 27 (18.3.1840): nach Verlesung durch Fürsprech Theiler von Küssnacht bewilligte der Bezirksrat die Versilberung von zwei Hypotheken von je 275 Pfund auf Baptist Fuchs auf der Schweigwies innert acht Wochen.

⁹⁰ STASZ, cod. 2570, S. 154.

⁹¹ STASZ, cod. 2540, S. 80.

⁹² STASZ, cod. 2540, S. 88–89.

⁹³ STASZ, cod. 2540, S. 109 (7.7.1840).

⁹⁴ BAH, Historische Bücher, KK Ib, 4, S. 77, 80, 84 (5., 10., 26.12.1840); BAH, Akten 1803–1848, C 19 (10.12.1840).

⁹⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 41, 9.2 W.

⁹⁶ STASZ, cod. 2540, S. 102 (27.9.1842, mit Zusammenstellung des durch die Handlungen von Fuchs verursachten Schadens); STASZ, cod. 2540, S. 106 (28.9.1842, Zuständigkeit des einfachen Kriminalgerichts, Zeugnis der Bezirkskanzlei Wollerau vom 25.9.1842, wonach Fuchs «mit Wissen & Willen seiner übrigen Söhne als Joseph, Theodor & Aloys Fuchs den auf dem Schweigwies Heimen haftbar gewesenen Leibding pr. 400 lb jährlich nach Übergabe des besagten Heimens auf seinen Sohn Baptist Fuchs geschenkt habe»).

⁹⁷ STASZ, cod. 2580, S. 75–76.

Wollerauer Bezirksrat Säckelmeister Theiler im Ried als Vogt für Statthalter Kümin im Weingarten.⁹⁸ Schon am 15. dieses Monats verlangte Vogt Theiler Weisung betreffend des von Landschreiber Kümin unter Mitwirkung von Statthalter Kümin verschriebenen Frauengutes der Ehefrau des Letzteren im Weingarten.⁹⁹ Am 26. Oktober 1839 war der Amtsstatthalter auf der Flucht: «*Statt dem flüchtigen Statthalter Baptist Kümi im Weingarten wurde bestellt Rathsherr Theiler von Wollerau als Substitut*».¹⁰⁰ Mehrmals wurde durch Verhöramt und Kantonsgericht in den nächsten Monaten die Vervollständigung der Akten Kümins erwähnt.¹⁰¹ Das Verschwinden des prominenten Wollerauer Bezirksstatthalters gab Anlass zu Unsicherheiten, zumal er zuvor auch als Vogt über Waisenkinder amtierte. Man verlangte Rechnungsablage oder Kapitalschriftenverkauf.¹⁰² Am 12. Februar 1840 befand das Kantonsgericht die Aktenreife für einen Prozess als gegeben, in welchem Johann Baptist Kümin wegen Kapitalfälschung angeklagt werden sollte. Sowohl Verteidiger Oethiker als auch der Staatsanwalt plädierten für einen Prozess vor dem Kriminalgericht des Kantons. Am 12. Februar erklärte der Verteidiger vor dem Kantonsgericht, dass die Verwandtschaft der Gebrüder Johann Baptist und Franz Kümin sich erklärte, Bürgschaft für beide zu stellen und alles in Ordnung zu bringen bezüglich des angerichteten Schadens, ausserdem bat er um Milde der Beurteilung für beide Angeklagten.¹⁰³ Am 7. März 1840 verlangte das Kantonsgericht erneut die Verhaftung von Joh. Baptist Kü-

min.¹⁰⁴ Am 18. März wurde Dominik Bühler aus Bäch «für den flüchtigen Statthalter B. Kümi zum Eidgebotnen Vogt ernannt».¹⁰⁵ Offenbar war er kurzfristig wieder aufgetaucht, denn am 25. März informierte Dr. Gassmann namens des Bezirksrats Wollerau das Verhöramt über folgende Begebenheit: «*Heute verbreitete sich das Gerücht, als sei Hr. Statthalter B. Kümy heimlich von Hause entwichen, darüber Gewissheit zu erlangen schickte Hr. Landammann Bachmann den Lauffer Kümj in das Haus desselben, welcher mit dem Bericht zurückkehrte, die Familie Kümin beweine den Verlust ihres lieben Vaters, u. seye in der Ungewissheit, wo selber hingegangen, sehr besorgt um ihn, nach deren weitere Aussage soll er ohne die geringste vorherige Meldung seines Vorhabens verwichnen Montags Nacht, um welche Stunde sei unbekannt, nach vorherigem schriftlichen u. rührenden Abschied seine Haft bewerkstelligt haben.*»¹⁰⁶

Am 28. März 1840 fragte das kantonale Verhöramt beim Wollerauer Bezirksammann Bachmann nach dem Aufenthaltsort des Gesuchten: «*Da Sie dem Kantonal Verhöramt den Austritt des Herrn Amts-Statthalter Joh. Bapt. Kümin gemeldet haben, dabei aber zu vernehmen gekommen, als wäre selber gleich verfolgt worden, um seinen Aufenthaltsort zu erfahren, so möchten wir Sie ersuchen, uns sofort einberichten zu lassen, sowie Sie desnachen irgend welche bestimmte Notiz werden erhalten haben, umso dann im weitem verfügen zu können*».¹⁰⁷ Am 1. April antwortete Dr. Gassmann: «*Betreffend des flüchtigen Hr. Statthalter Kümin müssen wir Ihnen melden,*

⁹⁸ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 3.

⁹⁹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 4: gemäss Bezirksratsprotokoll Wollerau hatte Johann Baptist Kümin von Hauptmann Blattmann zur Hofnung in Wädenswil 1000 Gulden entlehnt und auf sein Heimwesen im Weingarten verunterpfändet, wovon in der späteren Kapitalverschreibung nichts mehr angegeben wurde.

¹⁰⁰ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 6.

¹⁰¹ STASZ, cod. 2580, S. 78 (26.10.1839); STASZ, cod. 2540, S. 226 (6.11.1839), S. 239 (17.12.1839); STASZ, cod. 2545, S. 28 (25.1.1840).

¹⁰² BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 6 (2.11.1839): «*gehörte Beschwerde ab Seiten der Verwandtschaft des Leonz Müllers sel. Kinder in Bäch wurde beschlossen, deren Vogt Statthalter Baptist Kümi zur Rechnungsabgabe aufzufordern*»; BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 7 (23.11.1839): «*Johannes Schneider am Dorfbach in Richtersweil verlangt die Bewilligung zur Versilberung einer 200 Kr. haltenden zu Gunsten Statthalter Kümis im Weingarten ausgestellten Handschrift, wurde hiefür ein Termin von 6 Monaten festgesetzt.*»

BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 10 (30.11.1839): «*Auf Verlangen und mit Einwilligung des Weibel Müllers als Vogt der Frau Kümi und Sekelmeister Höfligers als Anwalt Statthalter Kümis bewilligte das löbl.*

Waisenamt, dass die Herren Sekelmeister Rigert und Ratsherr Küttel von Gersau sich für ihre auf benannte Gebrüder Kümi zu gut habende Summe Fr. 1421 – 76 ½ B. sammt Zinsen und Fr. 41 für Kosten an den allfälligen Überschuss des Gätterliwaldholzes verföhren und bezahlt machen mögen.»; BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 18 (15.1.1840): «*Auf die von Richter Theiler auf Ehrten vorgebrachte Klage über Weibel Müller, der sich weigert mit dem ihm in Rechnung stehenden Schwager Statthalter Kümi zu rechnen, wird Beklagter den Weibel Müller sofort auffordern, sich an nächsten Tagen zur Rechnungsablage zu stellen.*»; BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 14 (1.4.1840): «*Auf die von Landammann gestellte Frage, ob Statthalter Kümi die an seine Clientin Columba Bühler angeblich zuguthabenden 300 fl. (Gulden) nicht des Leonz Müllers sel. Kindern welche Statthalter Kümi laut Rechnung an 900 Gl. schuldig ist überwiesen werden können? beschlossen sofern obige 300 fl. von der Verwandtschaft der Col. Bühler als richtig erkannt seyen, sei dies zu bewilligen.*»

¹⁰³ STASZ, cod. 2540, S. 43 (12.2.1840), S. 49 (14.2.1840).

¹⁰⁴ STASZ, cod. 2540, S. 53 (7.3.1840).

¹⁰⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 18.

¹⁰⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

¹⁰⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W.

dass selbem hierorts nicht nachgesetzt worden, weil man die Richtung seines eingeschlagenen Weges nicht kannte, anderseits auch sehr bald über die Grenzen unseres Gebietes hinaus sich hat versetzen können, wo jede Verfolgung unsererseits erfolglos gewesen wäre.»¹⁰⁸ So liess ihn denn das kantonale Verhöramt zusammen mit dem ebenfalls flüchtigen Ratsherrn Fuchs förmlich ausschreiben und beide Flüchtige am 6. Mai 1840 auf den folgenden Tag vor das Verhöramt in Schwyz anbieten.¹⁰⁹ Am 9. Juli vermerkte das Verhörprotokoll vom 6. dieses Monats, dass zur «Habhaftmachung unsanft gethane Schritte» gegen Kümin angeordnet wurden.¹¹⁰ Am 1. September werden sowohl dieser als auch Fuchs noch immer als landesflüchtig bezeichnet.¹¹¹ Am 10. Dezember 1840 verlangte Hauptmann Blattmann die Versilberung von 1000 Kronen eines Schuldtitels vom 8. September 1834, auf Statthalter Kümin im Weingarten liegend, wogegen Säckelmeister Theiler als Vogt von Kümins Frau protestierte und glaubte, der Statthalter sei nicht berechtigt gewesen, auf dem Heimwesen seiner Frau im Weingarten Kapital zu versetzen und zu verschreiben.¹¹² Die Liegenschaft kam demnach von Seiten seiner Ehegattin.

Am 29. Januar 1841 verlangte Staatsanwalt Kamer mit Schreiben vom 27., dass im Kriminalfall dem Beklagten ein Verteidiger gegeben werden müsse, da gemäss Lage der Akten der Fall spruchreif sei. Als Vorsichtsmassnahme, in einem Prozess gegen Joh. Baptist Kümin als ehemaliger Ratskollege zu Gericht sitzen zu müssen, verlangte am 26. April 1841 der neu ernannte Wollerauer Kantonsrichter Theiler seine Ersetzung durch Substitut Dominik Büler aus Bäch.¹¹³

Dazu kam es nicht. Es gab weder Prozess noch weitere Aktenvervollständigung. Statthalter Johann Baptist Kümin blieb aktenkundlich verschollen bis zu seinem Tode am 25. Juni 1849.¹¹⁴

Alt Säckelmeister, Grossrat und Gerichtspräsident Franz Kümin befand sich seit dem 6. September 1839 im Rathaus Schwyz im Gefängnis. Er musste in seinen Ämtern als Strafgefangener ersetzt werden: am 9. Oktober 1839 trat an seine Stelle als Grossrat Säckelmeister Fuchs und an jene des Bezirksgerichtspräsidenten Säckelmeister Theiler im Ried.¹¹⁵ Zur Beweisführung seiner Delinquenz wurden am 3. Oktober 1839 eine Anzahl Zeugen zur Einvernahme nach Schwyz eingeladen: Säckelmeister Dominik Höfliger aus Bäch, ein gewisser Dörig von Schwyz als Angestellter der Papierfabrik in Bäch, Amtsstatthalter Joh. Baptist Kümin und Johann Meister aus Schindellegi, eigentlich zwei Mitschuldige, dann Richter Müller auf der Felsen, genannt der Blinde und Dominik Büler, der Salzfaktor aus Bäch.¹¹⁶ Zwei Tage später machte Weibel Müller als vom Bezirksrat ernannter Vogt von Franz Kümin auf der Obermühle Rechtsansprüche gegenüber Johann Baptist Fuchs auf der Schweigwies geltend, der von ihm gemäss Aussage Kümins vor dem Verhöramt am 17. Oktober 70 lb entlehnt hatte.¹¹⁷ Wie Landschreiber Peter aus Pfäffikon verlangten Franz Kümin und sein Bruder Johann Baptist am 23. Oktober beim kantonalen Verhöramt, dass während der Untersuchungs- und Haftzeit keine Vermögensänderungen von den zuständigen Bezirksbehörden vorgenommen werden dürften.¹¹⁸ Um aber die laufenden Forderungen an Franz Kümin abdecken zu

¹⁰⁸ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W.

¹⁰⁹ STASZ, cod. 2540 (3.4.1840, 6.5.1840).

¹¹⁰ STASZ, cod. 2540, S. 109.

¹¹¹ STASZ, cod. 2540, S. 124.

¹¹² BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 79–80 (10.12.1840). Im gleichen Ratsprotokoll erscheint Vizepräsident Theiler als Vogt von Leonz Müllers sel. Kindern in Bäch mit der Beschwerde, dass die auf Weibel Müller von Statthalter Joh. Baptist Kümin angewiesenen 300 fl. für Mühewalt des Vogtes unter der Bedingung erfolgte, dass Müller diesen Betrag nur einmal bezahlen müsse.

¹¹³ STASZ, cod. 2540, S. 179 (29.1.1841), S. 195 (26.4.1841).

¹¹⁴ STASZ, cod. 2540, S. 132 (letzter Eintrag am 15.2.1843 wegen einem Bürgschaftsschein vom 22.7.1839 auf Franz und Joh. Baptist Kümin im Weingarten lautend, signiert von Landschreiber Karl Kümin).

¹¹⁵ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4; vgl. Anm. 81.

¹¹⁶ STASZ, cod. 2580, S. 76 (5.10.1839).

¹¹⁷ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 2 (5.10.1839); STASZ, cod. 2580, S. 73 (17.10.1839). In der Verhörakte vom 17.10.1839 ging das Verhöramt Schwyz die beiden Partner von Franz Kümin, Salzfaktor Dominik Büler in Bäch und Berchtold Steiner an, Rechnung über Soll und Haben mit Kümin zu machen, welche beide zu raschem Handeln ermahnt wurden.

BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 8 (23.11.1839): «betreff der gegenseitigen Rechnungen des Franz Kümins auf Obermühle und Baptist Fuchs auf Schweigwies welche nicht specificirt aufgetragen sind, wurde auf Verlangen die Weisung ertheilt, die Partheien zur Rechnung und gütlichen Verständigung anzuhalten.»

Am 9.10.1839 bewilligte der Bezirksrat Wollerau dem Wädenswiler Hauptmann Blattmann «zur Hoffnung» die Versilberung einer Handschrift im Wert von 3500 Kronen innert 10 Wochen, haftend auf Franz Kümin (BAH, Akten 1803–1848, C 18). Am 17.10.1839 fragte Blattmann den Wollerauer Bezirksrat an, ob nicht Gerichtspräsident Franz Kümin für ihn ein Instrument von 100 lb auf der Fürti eingesetzt habe (STASZ, cod. 2580, S. 72).

¹¹⁸ STASZ, cod. 2580, S. 74–75.

können, z.B. Loskauf des Weinzehntens, beschloss der Bezirksrat auf Anfrage von Ratsherr Menti am 27. Oktober 1839, so viel Wein von der Obermühle zu verkaufen, bis alle Schulden beglichen seien. Weibel Müller ersuchte an der gleichen Sitzung den Bezirksrat, der Frau des verhafteten Franz Kümin etwas Geld für die nötigsten Lebensbedürfnisse zu verabreichen.¹¹⁹ Zu dieser Zeit ersuchte das kantonale Verhöramt um Beschleunigung der Bereinigung der Verhörakten von Franz Kümin.¹²⁰ Am 30. November war im Bezirksratsprotokoll die Rede von seinem Gätterliwaldholz und am 17. Dezember wurde in der Einvernahme in Schwyz derselbe gefragt, wofür er das Geld vom Gätterliwaldkauf verwendet habe.¹²¹ Offenbar hatte Franz Kümin das Vermögen seiner Frau ebenfalls in sein rechtswidriges Tun einbezogen. Und da immer wieder auch Fragen zum finanziellen Abhängigkeitsverhältnis von Johann Baptist Fuchs zu Franz Kümin auftauchten, beschloss der Wollerauer Bezirksrat am 4. Januar 1840, den Ratsherr Theiler zu Kümin nach Schwyz zu schicken, um Näheres über die «Rechnungsanstände» zu vernehmen.¹²² Am 12. Februar 1840 entschied das Kantonsgericht über die Anklage gegenüber Franz Kümin:

- er habe sich schuldig gemacht, von Landschreiber Kümin vier falsche Handschriften auf seine Liegenschaften ausfertigen zu lassen zu Gunsten von Kreditoren, denen er nichts schulde,
- die bestehenden versicherten Kapitalien nicht angegeben zu haben,

- die vier falschen Handschriften gegen aufgenommenes Geld verkauft zu haben,
- der polizeilichen Aufsicht entflohen zu sein.¹²³

Am gleichen Tag berichtete der Verteidiger von Franz Kümin, Fürsprech Oethiker aus Lachen, «dass dessen Verwandtschaft für den sich ergebenden Schaden Bürgschaft zu leisten» sich bereit zeige.¹²⁴ Zwei Tage später war diese Bürgschaft für Franz und dessen Bruder Johann Baptist noch nicht beigebracht, weil die Verwandtschaft die «Erheblichkeit» der Sache nicht erkannte. Da der Prozess aber unmittelbar bevorstehe, würde alles ins Reine gebracht, damit ein milderer Urteil ausfalle, zumal das Gericht auf die baldige Präsentierung der Bürgschaft drängte. Am gleichen 14. Februar lag auch ein Schreiben vom Wollerauer Pfarrer Carl Kümin vor, der um Milde bat für Franz Kümin und die anderen seiner von der Schwyzer Jurisprudenz angeklagten Pfarreiangehörigen.¹²⁵ Um die Finanzlage von Gerichtspräsident Franz Kümin noch vor Prozessbeginn abzuklären, liess der Bezirksrat Wollerau am 17. Februar 1840 im «Waldstätterboten», in der «Zürcher Freytags-Zeitung» und in der «Glarner Zeitung» die Meldung publizieren: «Es werden hiemit alle diejenigen, welche von alt President Franz Kümi auf Obermühle, irgend eine rechtmässige Forderung zu machen haben, oder ihm dagegen schuldig sind, aufgefordert, ihre Anforderung, sowie Schuldiges specificiert, erstere bei Verlust ihre Ansprache, letztere bei Strafe u. Verantwortlichkeit bis spätestens nächstkünftigen 2ten März bei unterzeichneter

¹¹⁹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 6 (26.10.1839).

¹²⁰ STASZ, cod. 2580, S. 78 den 26.10.1839: wegen Widersprüchen zwischen Aussagen von Mitangeklagten wie alt Landammann Johann Baptist Kümin, Kantonsrichter Städelin, Landschreiber Kümin, Kantonsrichter Jäger und Landschreiber Peter aus Pfäffikon und dem angeklagten Wollerauer Gerichtspräsidenten konnten die Akten noch nicht als prozessreif erklärt werden.

¹²¹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 10 (30.11.1839); STASZ, cod. 2540, S. 239–240 (17.12.1839).

¹²² BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 14–15 (4.1.1840): «5. Auf Anfragen Hr. Gerichtspräsident Theiler im Ried als Vogt der Frau Sekelmeister Kümi auf Obermühle, ob seiner Clientin für ihr zu ihrem Mann gezogenes Vermögen und sonst noch derselben gegebenen Geldern nicht bei ihrem gänzlichen Guthaben soll geschützt werden, der Kantonsrichter Städelin Namens Landschreiber Kümi für eine Bürgschaft sich zum ... bezahlt machen wolle, erkennt: es soll dem Hr. Gerichtspräsident Theiler alle nöthigen Vollmacht ertheilt werden, den Gegenstand gütlich oder rechtlich mit Städelin zu beseitigen. 6. Betreffend gegenseitigen Rechnungsanstände zwischen Baptist Fuchs in Schweigwies und Franz Kümi auf Obermühle wird erkannt, den Rathsherr Theiler von Wollerau zu Franz Kümi

in Schwyz zu schicken um von ihm zu vernehmen wie sich die Sache verhalte.»

BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 23 (8.2.1840): «16. Auf die Frage des Weibel Müllers ob er für des Franz Kümis Anforderungen auf Baptist Fuchs in der Schweigwies an dessen Habseligkeiten bezahlt machen könne, wird erkannt: dass wenn die Anforderung kanntlich sei, er sich dafür bezahlt machen möge, was aber angestritten werden soll gütlich oder rechtlich beseitigt werden, und über dem bis künftigen Dienstag gegenseitig auszunehmen, nicht gestehenden falls die weitem Creditoren ohne Rücksicht auf Weibel Müller sich bezahlt machen mögen.»

¹²³ STASZ, cod. 2540, S. 43 (12.2.1840): «1. dass er durch Hrn. Landschreiber Kümin 4 falsche Handschriften auf seinen Liegenschaften hat fertigen lassen, welche a) zu Gunsten solcher Creditoren, denen er nichts schuldete, geschrieben waren & b) in ihrer Vorstellung sich als falsch ergeben, weil früher darauf versicherte Capitalien in selben nicht angesetzt sind; 2. dass er diese 4 Handschriften gegen aufgenommene Gelder versetzt hat; 3. dass er der polizeilichen Aufsicht, unter welcher er von Hrn. Staatsanwalt gestellt worden, entwichen ist.»

¹²⁴ STASZ, cod. 2540, S. 44 (12.2.1840).

¹²⁵ STASZ, cod. 2540, S. 49 (14.2.1840).

Abb. 3: Siegelstempel (Petschaften) der Bezirke Pfäffikon und Wollerau, erste Hälfte 19. Jahrhundert. In den Kanzleien und Gerichtsstuben der Bezirke Pfäffikon und Wollerau (1803–1848) verwendete man diese Siegelstempel als Verschlussmittel von Briefsendungen und zur urkundlichen Beglaubigung von Schriftstücken. In den Fällen von Betrug und Fälschung in den beiden Bezirken 1839 wurden solche Petschaften aber auch missbräuchlich verwendet.



*Stelle einzugeben. Namens der Canzley Wollerau: Dr. Gassmann».*¹²⁶

Wohl etwas kurios mutet das Begehren von Kantonsrichter Städelin an, dessen Verfahren zu diesem Zeitpunkt noch immer nicht bereinigt war, dass er am 6. März 1840 das Schwyzer Kantonsgericht bat, ihn für den Prozess gegen Franz Kümin zu ersetzen, weil er als Kantonsrichter in diesem Fall *«nicht sitzen könne»*, was ihm gestattet wurde. Substitut Erb sollte ihn noch gleichentags ersetzen. Franz Kümin liess ebenfalls mitteilen, dass er sich *«gegenwärtig wirklich in solchem Grade unpässlich befinde, dass ihm das persönliche Erscheinen unmöglich werde»*. Das Gericht befand, es sollten die Gesundheitsumstände von Franz

Kümin ärztlich untersucht werden. Trotz Abwesenheit des eigentlichen Haupttäters der ganzen Korruptionsaffäre wurde am Nachmittag des 6. März und am Folgetag das Urteil über Franz Kümins Straftaten gefällt.¹²⁷

Alt Landschreiber Karl Kümins Dossier für die Zeit ab Anfang Oktober 1839 bis zur Verurteilung im Herbst 1840 ist das umfassendste, da er ja der Ausführende der kriminellen Anweisungen seines Verwandten Franz Kümin war, der seinerseits zur Tatzeit das Amt des Wollerauer Gerichtspräsidenten inne hatte. Am 15. Oktober ernannte der Bezirksrat Wollerau eine Dreierkommission zur Durchführung der vom Kantonsrat geforderten Kapitalbereinigung und Einführung des Satzprotokolls, damit nicht mehr Fälschungen, wie sie Landschreiber Kümin tätigte, möglich sein sollten.¹²⁸ Mit der Einvernahme von Franz Stössel aus der Roos wollte das Verhöramt den Prozess gegen Karl Kümin beschleunigen, man stellte aber zwei Tage später immer wieder massive Widersprüche bei den Aussagen der verschiedenen Einvernommenen fest.¹²⁹

Bereits am 29. Oktober teilte Säckelmeister und Kantonsgerichtssubstitut Dominik Höfliger aus Bäch dem Kantonsgerichtspräsidium in Schwyz mit, dass er in einem allfälligen Prozess gegen den Wollerauer Landschreiber Kümin nicht zu Gericht sitzen könne wegen zu naher

¹²⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (17.2.1840).

¹²⁷ STASZ, cod. 2540, S. 51–52 (6., 7.3.1840), vgl. Anm. 79 und 80 zu Städelin.

¹²⁸ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 4 (15.10.1839): die Kommission bestand aus Landammann Bachmann, Ratsherr Theiler und Ratsherr Menti vom «Murethus»; vgl. Anm. 52.

¹²⁹ STASZ, cod. 2580, S. 73 (Schreiben des Verhöramts Schwyz an Landammann Bachmann von Wollerau 23.10.1839); BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W (23.10.1839); STASZ, cod. 2580, S. 78 (26.10.1839).

Verwandtschaft zu den angeklagten Herren Kümin.¹³⁰ Am 23. November verlangte Kantonsrichter Städlin im Namen von Landschreiber Kümin beim Bezirksrat Wollerau, dass seinem Mandanten bewilligt werde, für die an die Herren Mettler in Arth geleistete Bürgschaft sich mit vorhandener Fahrhabe der Gebrüder Johann Baptist und Franz Kümin bezahlt zu machen, was bewilligt wurde.¹³¹ Am 14. Dezember 1839 tauchte die Frage auf nach dem Verbleib der von Zöllner Steinauer bei Landschreiber Kümin hinterlegten 314 lb Gelds für den Zoll von Schindellegi, wobei von möglicher Entwendung durch Karl Kümin die Rede ist. Dazu wurde er am 25. Januar 1840 einvernommen.¹³² Am 8. Januar 1840 wurde festgestellt, dass der Landschreiber am 9. Februar 1839 bei einer Kapitalverschreibung auf das Heimwesen der Geschwister Bachmann nur eine Kompetenz für 3000 Fr. hatte, jedoch eine Handschrift für 12'307 Franken 6 Batzen und 9 Rappen ausfertigte und damit strafbarerweise seine Befugnisse massiv überschritt.¹³³ Am 3. Februar 1840 verlangte das Verhöramt Auskunft über diese fälschliche Verschreibung und bot den Wollerauer Bezirkslandammann zur Aussage vor das kantonale Verhöramt auf.

Der Bezirksrat beantwortete die Aufforderung aus Schwyz am 7. dieses Monats, unter Eid bezeugen zu wollen, dass der Bezirksrat dem Landschreiber nur 3000 Franken Kompetenz bewilligte und dass das übrige als Falsum zu betrachten sei.¹³⁴ Im Laufe der Untersuchung wurde immer deutlicher, dass Gerichtspräsident Franz Kümin den Cousin seines Vaters, Landschreiber Karl Kümin, verführte, vier falsche Kapitalverschreibungen auf das Heimwesen des Gerichtspräsidenten auszufertigen.¹³⁵ Am 19. Februar verlangt das Verhöramt erneut Auskunft über die verschwundene Zollkaution von Schindellegi, erhielt aber am 26. keine klare Auskunft aus Wollerau.¹³⁶ Und immer wieder ist im Bezirksrat Wollerau die Rede von «allfälligen Unrichtigkeiten», die Karl Kümin begangen habe.¹³⁷ Unklar war auch die Verwendung von 200 Gulden Zürcher Währung, die der Landschreiber angeblich an den Bau der Kaplanei Wollerau übergeben habe.¹³⁸

Nach dem 15. April 1840 veröffentlichte der Bezirksrat in den Zeitungen «Waldstätterboten», «Luzerner Landzeitung», «Bürkliische Freitagszeitung», «Erzähler in St. Gallen» und «Der freie Schweizer» in Zug eine öffentliche Erklärung,

¹³⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (29.10.1839); Landolt, Kümi, S. 67–68: Höfligers Frau Marianne war eine Schwester von Landschreiber Karl Kümin.

¹³¹ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 7.

¹³² BAH, Akten 1803–1848, C 18 (14.12.1839, 25.1.1840).

¹³³ BAH, Akten 1803–1848, C 18; BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 17–18; zum gleichen Fall: BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (12.1.1840, Brief vom Bezirksrat Wollerau nach Schwyz): «findet sich die hiesige Bezirksbehörde in der unangenehmen Lage versetzt durch Regierung von einem wahrscheinlich bisher noch unentdeckten gebliebenen Vergehen Anzeige zu machen. Wenn wir auch die bedenkliche Verwirrung welche sich Landschreiber Kümin bekanntermassen zu Schulden kommen liess, nicht gerne mit neuen Entdeckungen berühren, so möchten wir dennoch nicht durch Verheimlichung begangener strafbarer Handlungen uns den Vorwurf von Pflichtversäumnis oder irgend welche Verantwortlichkeit aussetzen.»

¹³⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W (3.2.1840); BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (7.2.1840).

¹³⁵ STASZ, cod. 2540, S. 43; STASZ, cod. 2570, S. 153ff. Urteil vom 6.3.1840 gegen Franz Kümin: «I. dass er durch Hr. Landschreiber Kümin 4 falsche Handschriften auf seinen Liegenschaften habe fertigen lassen».

¹³⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W: «Da dem I. Kantonal Verhöramt zu vernehmen gekommen, dass Hr. Berchtold Steinauer als Zoller an der Schindellegi zu Händen der I. Bezirke Wollerau u. Einsiedeln eine Hypothek von 10000 gl. eingesetzt dieselbe von Hr. Landammann Joh. Baptist Kümin bei Herr Landschreiber Kümin heraus gefordert habe und von Lez-

term aus geliefert u. Hr. Landa. Kümin bei Hrn. Blattmann eingelegt worden sein solle, so sieht sich Wohldasselbe im Fall, bei Jhnen Tit. um beförderliche Auskunft nachzusuchen, wie sich die Sache verhalte.» BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (26.2.1840): «Auftragsgemäss soll Sie der Unterzeichnete auf Ihre u. 19. Februar datierte Zuschrift bezüglich der u. Hr. Bercht. Steinauer hinterlegte Zoll Caution berichten, dass man hierorts von einer vorgeblichen Wegnahme der fraglichen Hypothek durchaus aufs zweckmässigste [nichts] weiss, eben so wenig wo u. wann selbe entwendet worden sein soll. Wir glauben jedoch, dass hierüber Hr. Landschreiber Kümin u. Hr. Statthalter Kümin, so wie Hr. Steinauer genügende Auskunft zu geben im Stande sein dürften.»

¹³⁷ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 25–26.

¹³⁸ BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W (8.4.1840, aus Schwyz nach Wollerau):

«Mittels Ihrer verehrl. Zuschrift von gestern verlangen Sie Einvernahme Herrn Landschreiber Kümins, wie nämlich die ihm unterm 29. Martii u. J. von Hr. Säckelmeister Sales Bachmann behändigten 200 fl. Z.(ürcher) V(aluta) seien verwendet worden? Darüber giebt Hr. Landschreiber Kümin an, dass er von Hr. Säckelmeister S. Bachmann wirklich 200 fl. erhalten, welche gegenwärtig die Kaplanei schulde, in dem solche an dortigen Bau verwendet worden. Es habe ihn darüber Läufer Kümin befragt, wo sich solches nämlich befinden möchte, was er ihm bemerkt u. wodanzen das Geld durch seine Frau ausgehändigt worden – er müsste aber diesfalls bemerken, dass zur Zeit, da er noch bei Hause war, einem gewissen Stössel in Büölen wegen Frauen-Einzug fl. 200 auf sein Heimwesen zu nehmen bewilligt worden, wie dies Hr. Landammann Bachmann wohl wissen werde. An dem ihm hinterlegten fl. 200 habe sich etwas für gebabte Auslagen Namens der Genossame abgezogen.»

um den «durch verschiedene Missbrauch. u. Unrichtigkeiten gesunkene Credit des Bezirks Wollerau» wegen den üblen Machenschaften eines Teils der lokalen Obrigkeit wieder herzustellen.¹³⁹ Umsonst schrieb das kantonale Verhöramt die noch flüchtigen Wollerauer Ratsmitglieder Johann Baptist Kümin und Johann Baptist Fuchs am 6. Mai 1840 zum Verhör für den nächstfolgenden Morgen aus, und ebenso vergeblich bat der Einsiedler Bezirkslandammann Benziger, seinen gut bekannten Höfner Freund Karl Kümin unter Handgelübde aus der schon viele Monate dauernden Haft zu entlassen.¹⁴⁰

Nachdem Dr. Wilhelm Gassmann an der Bezirksgemeinde Wollerau vom 11. Mai 1840 definitiv zum neuen Landschreiber gewählt wurde, liess er sich anschliessend die bei Landschreiber Karl Kümin deponiert gewesenen Schriften aushändigen, ausser jenen, die vom Staatsanwalt Kamer versiegelt worden waren. Gassmann ersuchte den Kantonslandammann, den Staatsanwalt zu beauftragen, die versiegelten Schriften möglichst bald zu Händen des Bezirks überstellen zu lassen.¹⁴¹ Und immer wieder versuchte die Bezirksbehörde, den angeschlagenen Ruf von Rat und Bezirk Wollerau zu verbessern.¹⁴² Trotz intensiver Arbeit des Verhöramtes in Schwyz erklärte am 9. Juli Substitut Hediger

die Akten für Karl Kümin noch nicht als spruchreif und forderte die «gesetzlichen Massregeln in Anwendung zu bringen, damit Hr. Landschreiber Kümin über die zum Theil ausgemittelten Gegenstände zum Geständnis gebracht» werde.¹⁴³ Am 1. September wollte der Kriminalgerichtspräsident den Prozess gegen Karl Kümin am Nachmittag eröffnen, musste dies aber verschieben, da die beiden Mitschuldigen Joh. Baptist Kümin und Fuchs noch immer flüchtig waren und nicht als Zeugen beigebracht werden konnten.¹⁴⁴ Zwei Tage später baten der neue Wollerauer Bezirkslandammann Dominik Höfliger, ferner alt Kantonsrichter Städelin und des Landschreibers Bruder Baptist Kümin mit Brief vom 3. September um eine baldmögliche Beurteilung der Straftaten des ehemaligen Landschreibers Karl Kümin.¹⁴⁵ Einen ersten Gesamtüberblick über den Straftatenkatalog gibt nun der Protokollauszug des Verhöramtes vom 24. September 1840, worin die bereits bekannten Namen der Mitäter wie Franz Kümin, Johann Baptist Kümin, Johann Baptist Fuchs, Johann Meister und Kirchenvogt Carl Kümin mit aufgeführt werden.¹⁴⁶ Am 23. November eröffnete der Kantonsgerichtspräsident mit Bestätigung des Landweibels, dass dem angeklagten Landschreiber Kümin unwohl sei, dass er «am Morgen gewöhnlich stark schwitze,

¹³⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (16.4.1840): «Der Bezirksrath von Wollerau in der Absicht, um eine bessere, geregelte u. der durch verschiedene Missbrauch u. Unrichtigkeiten gesunkene Credit des Bezirks wieder herzustellen, u. zu befestigen, hat in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des hochw. Kantonsraths, eine Bereinigung sämtlicher auf Liegenschaften in dem diesseitigen Bezirk haftender, sowohl verbriefter als unverbrieft Capitalien vorzunehmen beschlossen. Es ergeht daher an alle diejenigen, welche dergleichen Capitalien in Original oder in beglaubigter Abschrift, u. für unverbrieft Posten aber den gehörigen Ausweis, der hiefür bestellten Comission in der festgesetzten peremptorischen Frist von ... Monaten unfehlbar einzugeben, bei Gefahr, dass nach Ablauf dieser Frist, nicht eingegebene Capitalien als ungültig betrachtet oder demjenigen Pfandbriefen, in Satz u. Recht nachgesetzt würden, welche in der gehörigen Zeit eingegeben worden sind. Gegeben in Wollerau d. 15. April 1840.»

¹⁴⁰ STASZ, cod. 2540, S. 89 (6.5.1840).

¹⁴¹ BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (29.5.1840).

¹⁴² BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (undatiertes und unadressiertes Briefbrouillon der Bezirkskanzlei, signiert von Dr. Gassmann): «Laut eingetroffenem Schreiben von der Kantons Canzley Schwyz soll auf künftigen Donnerstag 26. d. M. u. allfällig folgende Tage die Angelegenheit des in Sachen der Hr. Säckelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Kümin beschuldigten hiesigen Bezirksbehörde behandelt werden. Der Unterzeichnete ist daher beauftragt Sie Hochgeachteter Herr Ehrengesandter Namens des Bezirksraths anmit zu ersuchen an bemeldtem Tag die Verteidigung benannter angeschuldigter Behörde zu übernehmen, zu welchem Zweck Ihnen dann ebenfalls der Herr Bezircksäckelmeister Fuchs beigeordnet ist. Mögen

Sie hochgeachteter Herr Ehrengesandter Ihre glänzende Beredsamkeit dazu verwenden, dass die Würde u. Ehre unserer Bezirksbehörde beibehalten u. selbe nicht der Ver... einiger unserer Müdbürger entgelten müsse. In dieser angenehmen Erwartung hat die Ehre Sie der vollkommensten Hochachtung zu versichern.»

¹⁴³ STASZ, cod. 2540, S. 109 (9.7.1840).

¹⁴⁴ STASZ, cod. 2540, S. 123 (1.9.1840).

¹⁴⁵ STASZ, cod. 2540, S. 142 (3.9.1840).

¹⁴⁶ STASZ, cod. 2540, S. 159 (24.9.1840): «Es wird sogleich mit Verlesung von Process Akten begonnen. & zwar wie folgt: 1. Auszug aus den mit Hr. Landschreiber Carl Kümin geführten Criminalverhören in betreff der auf ihm haftenden Klagen, dass er dem alt Gerichtspräsident Franz Kümin, alt Landammann Joh. Bapt. Kümin, Rathsherr Joh. Baptist Fuchs, dem Joh. Meister & Kirchenvogt Carl Kümmin mehrere falsche Handschriften pr. Capitalien gefertigt. 2. Theilungsinstrument vom 9. August 1826 3. Handschrift pr. 1000 Krn. v. 20. Dec. 1826 4. dito 600 Krn. 2. Dec. 1828 5. dito 300 Krn. 20. Febr. 1832 6. Copulationschein v. Dom. Büler v. 18. May 1828 7. Einvernahmen .8. Verhör mit Hr. Ant. & Frau Cath. Kümin 9. id. Berchtold Steinauer 10. Auszug seines Rechenbuchs 11. Handschrift um 3500 Krn. 12. Handschrift pr. 5000 fl. d. d. 4. 7br 1837 13. id. 4000 fl. d. d. 26. July 1839 14. Einvernahme Landschr. & Landammann Bachmann 15. Handschrift pr. 300 Kronen v. 19. Febr. 1828 16. dito pr. 1000 lb glds, v. 9. Febr. 1839 17. Schreiben d. Kanzlei Wollerau v. 12. Juni 1840, dass nur 3000 fl. statt 10000 lb glz. bewilligt worden 19. Schreiben v. gleichen v. 7. Febr. 1840 Bestätigung des obigen & Benennung der Rathsglieder, welche bei Eide dazu stehen.»

Reitz zum Erbrechen & Schwindel habe, ja kaum stehen könne. Und es heisst im Kantonsgerichtsprotokoll weiter: *«Wie aus dem Bericht sich ergibt, dass diese Vorgabe nicht fingirt ist, so wird beschlossen: Es sei dem Carl Kümmin während der Vorträge die persönliche Stellung erlassen, solle dann aber das Urtheil sitzend oder kniend, je nach seinem gesundheitlichen Zustand anhören.»*¹⁴⁷ Mit zehn gegen drei Stimmen beschied das Kantonsgericht am 27. November, dass der Prozess vor dem einfachen Kriminalgericht am folgenden Tag stattfinden werde mit Staatsanwalt Kamer und Verteidiger Eberle, wobei wegen den 15 Monaten Arrest Kümmins sein Verteidiger Eberle für die Überweisung an die *«correctionelle Behörde»*, also das Kriminalgericht, votierte. Fürsprech Eberle beklagte sich generell über Zeitmangel für die Vorbereitung des Prozesses innert einem Tag, und er plädierte für Verschiebung, da sowieso einige Kriminalgerichtsmitglieder am Samstag die Heimreise antreten wollten. Mit acht gegen fünf Stimmen aber wurde der 28. November 1840 als Eröffnungstag des Prozesses bestimmt.¹⁴⁸

Verurteilungen

Ab Februar 1840 erfolgte die Verurteilung der verschiedenen Gesetzesbrecher aus Wollerau und Pfäffikon, wobei von einem Urteil über den Wollerauer Kirchenvogt Carl Kümmin nichts bekannt ist.

Urteil gegen Johannes Meister aus Schindellegi

Am 14. Februar 1840 wurde das Urteil gegen den in Schindellegi wohnhaften 57-jährigen verheirateten Landwirt wegen Kapitalfälschung gefällt; er wurde vertreten durch den Verteidiger Oethiker aus Lachen. Der Angeklagte bat um Milde des Urteils. Meister gab zu, er habe zweimal eine falsche Handschrift im Betrage von 900 Kronen in der Wollerauer Bezirkskanzlei ausfertigen lassen und sie anschliessend verkauft. Er habe jedoch die Geschädigten mit Geld befriedigt, weshalb ihm mildernde Umstände angerechnet werden sollten. Verurteilt wurde Johann Meister zu einem Jahr Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte und Bezahlung der Prozesskosten. Bereits am 6. März verlangte Johann Meister Rehabilitation, weil er im Prozess gegen die andern Mitangeklagten als Zeuge reden und deshalb in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen müsse, was das Gericht ablehnte.¹⁴⁹ Am 24. September 1840 bat Johann Meister er-

neut um Rehabilitation, wurde aber trotz gutem Führungszeugnis von Bezirkslandammann Dominik Höfliger erneut abgewiesen.¹⁵⁰

Urteil gegen Franz Kümmin aus Wollerau

Der Hauptverantwortliche stand am 6. März 1840 zur Beratung und Beurteilung vor Gericht. Ob der damals 33-jährige Müller und Landwirt persönlich anwesend war, verraten die Protokolleintragungen nicht. Das Kriminalgericht erhielt vom Bezirksrat und Bezirksgericht Wollerau ein Empfehlungsschreiben für eine *«menschenfreundliche Berücksichtigung und nachsichtige Beurtheilung»* des Angeklagten und eine Bestätigung von Anton Kümmin, Landweibel Anton Müller und Salzfaktor Dominik Büler, wonach sich die drei verbürgten, den durch Franz Kümmin angerichteten Schaden zu begleichen.

Franz Kümmin wurde angeklagt, dass er sich von Land-schreiber Kümmin vier falsche Handschriften mit unrichtigen Schuldangaben auf seine Liegenschaften habe ausstellen lassen und er diese Falsifikate anschliessend verkauft habe. Zudem habe er sich der Verhaftung durch die Polizei entzogen. Im Weiteren habe er sich eine gefälschte Handschrift zu Gunsten seines Bruders Johann Baptist Kümmin durch die Bezirkskanzlei ausfertigen lassen und diese gegen Geld veräussert, zudem ein Fälschung zu Händen von Ratsherr Johann Baptist Fuchs, wobei die vorangehenden Unterpfände verheimlicht worden seien. Auch auf seines Schwagers Güter sei wegen ihm eine falsche Handschrift ausgestellt worden. Strafmildernd wirkte sich Franz Kümmins tadelloser früherer Lebenswandel aus und die Tatsache, dass er sich nach der Flucht am 5. September 1839 freiwillig den Behörden stellte und sich in die Haft nach Schwyz abführen liess. Franz Kümmin wurde durch das kantonale Kriminalgericht

¹⁴⁷ STASZ, cod. 2540, S. 168 (23.11.1840).

¹⁴⁸ STASZ, cod. 2540, S. 164 (27.11.1840).

¹⁴⁹ STASZ, cod. 2570, S. 149 (14.2.1840), S. 170 (28.11.1840): Prozess gegen Karl Kümmin; STASZ, cod. 2540, S. 6 (6.3.1840); STASZ, cod. 2570, Nr. 310 a; vgl. Anhang III.

J. Meister stellte aus der Haft gemäss Protokoll vom 5.10.1839 das Gesuch um Entlassung als Vogt des Johann Kristens (BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 2). Wegen Meister wurde auch Dr. Gassmann am 25.1.1840 einvernommen (STASZ, cod. 2540, S. 28); am 12.2.1840 votierte Verteidiger Oethiker für die Überweisung der Causa Meister ans Kriminalgericht (STASZ, cod. 2540, S. 28).

¹⁵⁰ STASZ, cod. 2540, S. 149; vgl. Anhang III.

zu einer Körperstrafe verurteilt: er sei eine Viertelstunde durch den Strafrichter an den Prangerstein mit einem Halseisen anzubinden und mit einer Schandruete in der Hand den Schaulustigen zur Verspottung freizugeben, dann mit einem halben Staupenschlag, das heisst einer Anzahl öffentlicher Rutenstreiche, auszupeitschen. Dem ehemaligen Gerichtspräsidenten des Bezirks Wollerau sollte dies am Schandpfahl, dem öffentlichen Pranger vor der Pfarrkirche Wollerau, widerfahren. Ferner wurde Franz Kümin zur Bezahlung der «Atzungs-» (Verpflegungs-) und der Prozesskosten verurteilt. Die Körperstrafe sollte erst dann vollzogen werden, wenn dies der Gesundheitszustand des Verurteilten zuliesse.¹⁵¹

Urteil gegen Johann Josef Peter aus Pfäffikon

Am 1. April 1840 erging unter dem Kriminalgerichtspräsidenten Nell und bei Verteidigung von Fürsprech Holdener das Urteil gegen den ehemaligen Landschreiber, Kantonsrat und Regierungsrat Johann Josef Peter, der privat als Güterbesitzer, das heisst selbständiger Landwirt, bezeichnet wurde. Obwohl er um Begnadigung und Gunstbezeugung nachsuchte, den Verhandlungen wegen verletztem Fuss stehend beiwohnen zu dürfen, beschloss das Gericht mit elf gegen zwei Stimmen, dass er die Verhandlungen stehend, das Urteil aber kniend anhören müsse. Belastend wirkte noch die Forderung seines ehemaligen Mitschreibers Crispin Feusi vom 7. Februar, worin dieser Entschädigung forderte für Reisespesen, Arrest und Zeitversäumnis während seiner Haft, da er von Peter zu falschem Kopieren angehal-

ten wurde, und dies ohne eigenes Verschulden. Als strafbare Handlungen wurden Peter folgende Untaten vorgehalten: Kapitalfälschung im Betrag von 1600 Kronen, Verfälschung eines Güterkaufsdokuments, Pflichtvergessenheit bei Fertigung eines Kapitalbriefes von 50 lb, Beschimpfung und Drohungen gegen die Bezirksbehörden und Bezirksbeamten, widerrechtliches Aufnehmen von Kapital auf eine erworbene Weid. Johann Josef Peter wurde zu sechs Jahren Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte, ferner zu einer Geldstrafe von 600 Franken, zu den Haftverpflegungs- und Prozesskosten samt 100 Franken Busse und zur schriftlichen Abbitte beim Bezirksrat wegen den Beschimpfungen und Drohungen verurteilt.¹⁵²

Urteil gegen Caspar Anton Jäger aus Freienbach

Alt Kantonsrichter Jäger musste sich für den 24. Juli 1840, den Tag seines Prozesses, wegen Unpässlichkeit (Herzwasser) entschuldigen lassen, was vom Kriminalgericht akzeptiert wurde. Trotzdem wurde über den 27-jährigen verheirateten Landwirt (Güterbesitzer), der aus Freienbach stammte, Gericht gehalten. Der Staatsanwalt hielt ihm vor, er habe durch Landschreiber Peter einen falsch abgefassten Güterkaufaufsatz (schriftlichen Güterkauf-Vertrag) herstellen lassen und wegen seiner Verhaftung fälschlicherweise in öffentlichen Wirtshäusern ausgesagt, er sei nur verhaftet worden, damit er dem Prozess von Dr. Schindler nicht persönlich habe beiwohnen können.¹⁵³ Ferner hielt die Anklageschrift fest, dass er den Caspar Steiner habe boshaft betrügen wollen. Wegen qualifizierten Betrugs durch Fälschungen und Missbrauch seines Amtes, aber auch wegen Verdächtigung der Behörden durch falsche Anschuldigungen wurden dem alt Kantonsrichter Jäger auf drei Jahre die bürgerlichen Ehren und Rechte abgesprochen, ferner eine Busse von 200 Franken und die Bezahlung der Haftverpflegungs- und Prozesskosten auferlegt. Zudem musste er dem unschuldig verhafteten Kopien-Schreiber Baptist Crispin Feusi eine Entschädigung von 150 Franken entrichten.¹⁵⁴

Urteil gegen Karl Kümin aus Wollerau

Am 28. November 1840 stand Karl Kümins Strafsache vor dem Schwyzer Kriminalgericht. Der 46-jährige Landwirt und Landschreiber, wohnhaft und heimatberechtigt in Wollerau, war gesundheitshalber nicht anwesend. Als Verteidiger amtierte Fürsprech Eberle aus Einsiedeln. Gegen Karl Kümin wurde Anklage geführt, den Herren

¹⁵¹ STASZ, cod. 2570, S. 153ff., vgl. Anhang III.

¹⁵² STASZ, cod. 2570, S. 158ff.; STASZ, cod. 2570, Nr. 311; vgl. Anhang III.

¹⁵³ Prozess gegen Dr. Josef Anton Schindler, Arth, mit Urteil des kantonalen Kriminalgerichts vom 8.11.1839 (Verdacht auf Beihilfe zur Abtreibung): STASZ, cod. 2540, S. 209–212, 225–226, 232; STASZ, Akten 1, 124.21, Nr. 305.

¹⁵⁴ STASZ, cod. 2570, S. 161–162; STASZ, cod. 2570, Nr. 312 a; vgl. Anhang III: die Zeit der Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten ist in beiden Protokolleinträgen unterschiedlich, es ist von zwei und von drei Jahren die Rede, ebenso unterschiedlich angegeben ist das Alter (27 respektive 28 Jahre) und die Entschädigung an Crispin Feusi (100 bzw. 150 Franken).

Bereits am 6.8.1840 (BAH, Akten 1803–1848, C 19) stritt sich Caspar Anton Jäger wieder mit Lehrer Crispin Feusi, «dass Letzterer widerrechtlich durch seine Güter gelaufen u. also verlange, dass dem Gerichtserkannntnis möchte nachgekommen werden.» Jäger erscheint trotz Verurteilung vom 10.7.1840 noch immer mit der Titulatur «Hr. kantonsrichter Jäger».

Gerichtspräsident Franz Kümin, alt Landammann und Statthalter Johann Baptist Kümin, Ratsherr Johann Baptist Fuchs, Johann Meister und Kirchenvogt Karl Kümin falsche Handschriften gefertigt zu haben. Allein der Sohn des Cousins, Franz Kümin, erhielt von ihm gemäss Anklagepunkt 1 sechs Kapitalbrieftäuschungen, wobei die auf den Liegenschaften haftenden Unterpfande, die «Vorsatzung», wissentlich falsch oder überhaupt nicht angegeben wurden, damit die Fälschungen umso mehr galten. Weiterhin wurde er angeklagt, das von ihm geführte Protokoll über die Unterpfande (Satzprotokoll) im Moment der Verhaftung von Franz Kümin zerrissen und unter die Papierspäne geworfen zu haben, damit er nicht mit diesem Beweismittel belastet werden könne. Zu den Straftatbeständen gehörte auch die Aneignung der Zollkaution vom Zoll an der Schindellegi. Strafmildernd wurde Karl Kümin zuerkannt, dass er eigentlich nicht mehr als den Schreiberlohn für die Fälschungen erhielt, sich demzufolge nicht eigentlich an der gesamten Straftat bereicherte. Angesichts der Tatsache, dass der ehemalige Landschreiber des Bezirks Wollerau 451 Tage, also weit mehr als ein ganzes Jahr im Rathauskäfzig zu Schwyz in Haft war, er aber sein Amt als Landschreiber schwerstens und wissentlich missbraucht und sich grober Fahrlässigkeiten zu Schulden hatte kommen lassen, verurteilte ihn das Gericht zur Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte auf unbestimmte Zeit, zur Bezahlung einer Busse von 1000 Schweizerfranken und zur Begleichung der Haftverpflegungs- und Prozesskosten.¹⁵⁵ Karl Kümin war somit Täter und Opfer der ganzen Kriminalgeschichte, er führte die strafbaren Handlungen durch, konnte sich aber im Gegensatz zu den Gebrüdern Franz und Johann Baptist Kümin und zu Johann Baptist Fuchs nicht eigentlich an der begangenen Straftat persönlich bereichern.

Urteil gegen Johann Baptist Fuchs

Wie lange Fuchs flüchtig war, ist aus den Akten nicht zu eruieren. Jedenfalls stand er erst am 29. September 1842 vor den Schranken des Schwyzer Kriminalgerichts mit Oethiker aus Lachen als Verteidiger. Er wurde durch den Kantonsläufer und einen Landjäger dem Gericht vorgeführt, wobei Fuchs um schonende Behandlung bat in Rücksicht auf seine Frau und die «*unschuldigen Kinder*», seine drei Knaben. Der 43-jährige, in der Schweigwies zu Feusisberg im Bezirk Wollerau wohnhafte, ehemalige Bezirksratsherr wurde beschuldigt der vielfachen Kapitaltäuschungen auf seinen Liegenschaften in Schweigwies und Bleiken und des widerrechtlichen Verkaufs

solcher Fälschungen, ferner der Hinterhaltung und Verheimlichung von Unterpfanden in Vorsätzen, des Missbrauches anvertrauter Kapitalien, aber auch der Landesflucht und Widersetzung gegen polizeiliche Massnahmen. Das Urteil lautete auf körperliche Züchtigung durch Anbinden mittels Halseisen am Pranger und öffentlicher Zurschaustellung des ehemaligen Bezirksratsherrn während einer halben Stunde durch den Scharfrichter, dann anschliessende Züchtigung durch denselben mit einem «*halben Staupenschlag*», also mit einer öffentlichen Auspeitschung, schliesslich auf Bezahlung der Haftverpflegungs- und der Prozesskosten samt Entrichtung des Schadenersatzes an die Geschädigten.¹⁵⁶

Folgejahre

Nach der Verurteilung verschwinden einige der Bestraften allmählich aus den Akten. Bei den Gebrüdern Franz und Johann Baptist Kümin war das Gätterliwaldholz im Iberg auch nach dem Prozess beim Wollerauer Bezirksrat am 28. März 1840 Gegenstand der Beratung. Unter demselben Datum wurde ein Streit zwischen dem ehemaligen Gerichtspräsidenten Franz Kümin auf der Obermühle und dem Ratsherrn Johann Baptist Fuchs auf der Schweigwies wegen Heuforderungen der Bezirksbehörde vorgetragen und die Vögte beider Bestraften wurden angewiesen, die streitige Sache auf gütlichem oder rechtlichem Weg zu bereinigen.¹⁵⁷ Zu reden gab auch in den Jahren 1842 und 1843 die Bürgschaft Franz Kümins gegenüber den Gebrüdern Mettler zum Turm in Arth vom 23. Juli 1839 für 6000 Gulden.¹⁵⁸ Am 19. September 1842 wollte Advokat Oethiker aus Lachen im

¹⁵⁵ STASZ, cod. 2570, S. 169ff.; STASZ, cod. 2570, Nr. 306. Die 451 Tage Haft sind aufgeführt im Rehabilitationsgesuch Kümins, welches am 27.3.1844 vom Kantonsgericht behandelt und abgelehnt wurde (STASZ, cod. 2540, S. 353); vgl. Anhang III.

¹⁵⁶ STASZ, cod. 2570, S. 206ff.; vgl. Anhang III.

¹⁵⁷ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 30–31.

¹⁵⁸ STASZ, cod. 2540, S. 37 (14.4.1842): Bürgschaft Franz Kümins gegenüber Gebrüdern Mettler für 6000 Gulden vom 23.7.1839 und Erwähnung eines Satzbriefes im Wert von 5000 Gulden von Franz Kümin auf der untern Mühle Wollerau vom 4.7.1837; STASZ, cod. 2540, S. 172 (6.4.1843): Bürgschaft von Franz Kümin gegenüber Gebrüdern Mettler von Arth vom 23.7.1839 für 6000 Gulden mit Zins und Kosten; STASZ, cod. 2550, S. 132 (15.2.1843): Bürgschein von Franz Kümin und Johann Baptist Kümin vom 22.7.1839.

Namen von alt Landschreiber Kümin eine Hypothek von 4000 Gulden verkaufen, wogegen Franz Kümin protestierte. Er verlangte einen Untersuch darüber, was er persönlich noch seinem Verwandten Karl Kümin schulde.¹⁵⁹ Damit endigt die Aktenlage zu Franz Kümin.

Karl Kümin: weitere Streitigkeiten

Nicht so war dies beim ehemaligen Landschreiber und Kantonsrat Karl Kümin, dessen Folgejahre durch Rehabilitationsgesuche und Streitigkeiten geprägt waren. Bereits am 19. Dezember 1840 ist er wieder in den Bezirksratsprotokollen von Wollerau zu finden: der Bezirksrat nahm Kenntnis von der Strafe des Kriminalgerichts gegen Kümin und verschob den Entschluss zu einem Gesuch des alt Landschreibers, ihm auf der Bezirkskanzlei liegende Brouillons von verschiedenen Verschreibungen auszuhändigen.¹⁶⁰ Am 26. Januar 1841 standen Kümins Ansprüche gegen jene von Berchtold Steinauer von Schindellegi auf das Gätterliwaldholz wieder vor Kantonsgericht.¹⁶¹ Weil Karl Kümin im Spätsommer die Herausgabe eines Kapitalbriefes im Wert von 4000 Gulden an Georg Müller verweigerte, drohte ihm der Bezirksrat am 6. September und 7. Oktober mit Arrest.

Karl Kümin beschwerte sich daraufhin bei der Schwyzer Regierungskommission.¹⁶² In einem weiteren Fall um ausgeliehenes Kapital erhielt er mit einer Rekursbeschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksrats Pfäffikon vor dem Kantonsrat Recht.¹⁶³ Auch bei Kostenfragen stellte sich der alt Landschreiber stur: er hatte sich als Güterbesitzer anno 1841 nebst andern Anstössern auch an den Baukosten der neuen Bächerstrasse zu beteiligen.¹⁶⁴ Mittlerweile wurden die Kosten des Transports des verhafteten Karl Kümins von Wollerau nach Schwyz vom 5. September 1839 bekannt. Auf der Rechnung vom 5. Oktober 1841, die der Bezirk Wollerau an den Kanton Schwyz stellte, figurierten 1 Gulden 35 Schilling für den Transport von Wollerau nach Rothenthurm und 2 Gulden 20 Schilling für die Transportdienste des Läufers Kümin.¹⁶⁵ Und immer wieder traten Streitigkeiten und Diskussionen um Tätigkeiten Karl Kümins vor und auch nach der Haftnahme auf,¹⁶⁶ die auch die Rehabilitation des am 18. November 1840 Verurteilten verhinderten. Am 13. Februar 1843 debattierte der Kantonsrat über Kümins Gesuch, ihm einen Drittel der Kosten zu erlassen; im Gegenzug würde er die andern zwei Drittel sofort bar bezahlen. Er führte als Milderungsgründe seine lange Gefangenschaft und den Umstand, dass die Schuld an

¹⁵⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 19 (19.9.1842).

¹⁶⁰ BAH, Historische Bücher, KK I b, 4, S. 82, 86 (19.12.1840); BAH, Akten 1803–1848, C 19 (19.12.1840).

¹⁶¹ STASZ, cod. 2540, S. 177 (26.1.1841). Am 18.8.1841 konnten sich die beiden Streitparteien in einem Ausgleich finden (BAH, Akten 1803–1848, C 19).

¹⁶² BAH, Akten 1803–1848, C 19 (Pfäffikon 1840, 6.9.1841: Herausgabe des Kapitalbriefes innert zwei Mal 24 Stunden, 7.10.1841: Herausgabe innert 24 Stunden, ansonsten Versetzung von Karl Kümin in Arrest); BAH, Akten 1803–1848, C 5, 2.5 W (5.10.1841); BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W (9.10.1841: der Bezirksrat Wollerau beschwerte sich bei der Regierungskommission, dass Karl Kümin nie die Herausgabe des vollen Bezirksratsbeschlusses verlangt habe). Die Streitfrage um die Herausgabe und den Verkauf dieser Handschrift von 4000 Gulden ist ferner fassbar unter dem 10.1.1842 und 14.4.1842 (STASZ, cod. 2540, S. 6, 37), 19.9.1842 (BAH, Akten 1803–1848, C 19, unter Pfäffikon 1840), 15.2.1843 (STASZ, cod. 2540, S. 132).

¹⁶³ STASZ, cod. 650, S. 357–359.

¹⁶⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 19 (30.9.1841).

¹⁶⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 41, 9.2 W (5.10.1841).

¹⁶⁶ 25.1.1843: Streit um die Zahlungspflicht Karl Kümins gegenüber Franz Kümin wegen Bürgschaftspflicht gegenüber Gebrüdern Mettler von Arth (BAH, Akten 1803–1848, C 5, 2.5 W); 6.4.1843: Karl Kümin gegen Andreas Wihler wegen Hypothekarrechten auf Heimwesen Becki

im Ried um Handschrift von 2000 Münz-Gulden (STASZ, cod. 2540, S. 172); 1.10.1844: Verhörauszug mit alt Landschreiber Karl Kümin, 51 Jahre alt, wegen Klage des Stefan Müller, Karl Kümin habe zu Gunsten von Franz Kümin ein Kapital von 126 lb 41 s 4 a unbefugter Weise auf 100 lb reduziert und dass Franz Kümin mit Hilfe des Landschreibers dem Stefan Müller von Wollerau ein Capital von 126 lb 45 s 4 a entwendet habe. Grundsätzlich wurde im Kantonsgericht festgestellt, dass Karl Kümin kriminell gehandelt habe, obwohl sich dieser als unschuldig erklärte (STASZ, cod. 2540, S. 58–59); 7.12.1844: Der Bezirksrat stellte fest, dass Karl Kümin einer Zitation nicht Folge geleistet habe, dieser aber sein Befremden erklärte, da die Kompetenz über Kapitalvereinigungen nicht mehr beim Bezirksrat, sondern bei der Kantonalcommission liege; 4.1.1845: Klage von Andreas Wihler auf Schollenmatt gegen Karl Kümin am 24.12.1844 wegen Bürgschaft respektive Lehrgeld; 31.5.1845: Klage von Karl Kümin gegen Andreas Wihler. Dieser soll die Übereinkunft vom 16.12.1843 anerkennen; 28.1.1846: Karl Kümin stellt das Begehren, dass ihm das Pfandrecht auf Andreas Wihler bewilligt werde; 28.1.1846: Johann Josef Bürgi, Knecht bei Karl Kümin, habe auf Anordnung des Meisters die Strassenverordnung verletzt durch unbefugtes Befahren mit Fuhrwerk; 17.3.1847: Karl Anton Kümin im Rütibühl verlangt, dass alt Landschreiber Kümin von der Strasse «*vom Fehnis neben dem sog. Heiligen Hüsi vorthalb der Obermühle*» nichts «*mehr heraus zu brechen oder selbes zu ruinieren*» dürfe; 28.4.1847: Fürsprech Oethiker verlangt namens von Karl Kümin die Prüfung der Rechnung der Kaplanei Wollerau durch den Bezirksrat (alles unter: BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.3 W).

seinem Missgeschick in den meisten Fällen von andern Personen zu verantworten sei, an. Sein Anliegen wurde vom Wollerauer Bezirksammann und Grossrat Dominik Höfliger, der mit Karl Kümin verwandt war, unterstützt. Der Kantonsrat lehnte Kümins Gesuch ab. Dabei argumentierte er, dass die zur Entlastung vorgebrachten Motive durchaus überlegenswert seien, aber nicht berücksichtigt werden könnten. Denn das Urteil sei vom Kantonsgericht ausgesprochen worden, und es stehe dem Kantonsrat nicht an, Urteile des Kantonsgerichts aufzuheben – die Idee der Gewaltentrennung war dem Kantonsrat nicht ganz fremd.¹⁶⁷ Am 6. April 1843 kam im Schwyzer Kantonsgericht ein Gesuch von Fürsprech Oethiker zur Sprache, welches die Wiedereinsetzung Karl Kümins in die bürgerlichen Ehren und Rechte forderte, die diesem im Urteil am 28. November 1840 auf unbestimmte Zeit abgesprochen wurden. Die persönliche Ehre und der unbescholtene Ruf sei das «edelste Kleinod». Beigelegt war dem Gesuch ein Zeugnis der Standeskanzlei vom 1. April 1840, worin die Barzahlung der Haftverpflegungs- und Prozesskosten durch Karl Kümin festgehalten wurde. Vor der Bittstellung Kümins durch Fürsprech Oethiker aber war dem Kantonsgericht vom neuen Wollerauer Landschreiber Dr. Wilhelm Gassmann eine Mitteilung zugespielt worden, worin dieser das Kantonsgericht ersuchte, Karl Kümin noch nicht zu rehabilitieren, weil vor Bezirksgericht noch einige Prozesse, z.B. wegen Zollbriefen, gegen den Petenten anhängig wären.¹⁶⁸

So weit also war das Ansehen des ehemaligen Landschreibers in seiner eigenen Heimat gesunken. Am 27. März 1844 intervenierte Kaspar Müller aus Wilen beim Kantonsgericht mit einer Einsprache gegen Kümins Rehabilitation, weil der alt Landschreiber dem ehemaligen Gerichtspräsidenten Franz Kümin geholfen habe, ihm zirka 126 Münzgulden zu entwenden. Am 6. April 1844 klagte Kaspar Müller in dieser Sache erneut beim Gericht.¹⁶⁹ Das Kantonsgericht hörte sich am 27. März 1844 die Gründe des bereits schon am 6. April 1843 gestellten und abgelehnten Bittgesuches von Karl Kümin erneut an, ebenfalls das neue Argumentarium, dass er bereits 451 Tage Haft abgesessen habe, dass der Verlust der Ehre «ihn allzu sehr schmerze» und die Wiederherstellung auch für «seine drei hoffnungsvollen Kinder» wichtig sei. Dazu wurde ein Schreiben vom 1. März 1844 des Wollerauer Pfarrers Dr. Karl Kümin verlesen, mit dem Inhalt, dass der Bittsteller «in jeder Beziehung moralisch und religiös als Hausvater und Christ sich musterhaft aufgeführt» habe, dies zur vollen Zufriedenheit der Mitmenschen. Wegen der Intervention von Kaspar Müller wurde das Rehabi-

litationsgesuch ein weiteres Mal durch das Kantonsgericht abgelehnt.¹⁷⁰ Schon am 3. Oktober 1844 kam das Gesuch Karl Kümins durch Fürsprech Oethiker um Wiederherstellung der bürgerlichen Ehren und Rechte erneut, also zum dritten Mal vor Kantonsgericht zur Sprache. Dieses lehnte erneut mit acht zu fünf Stimmen ab mit dem Hinweis, der Bezirk Wollerau erstelle einen Bericht zur Frage, ob dem Petenten gemäss neu erstelltem Satzprotokoll noch weitere Straftaten angelastet werden müssten. Zudem äusserte das Gericht die Meinung, dass man bei Urteilen mit Ehr- und Rechtsentzug auf unbestimmte Zeiten bezüglich Rehabilitation «etwas bedächtig zu Werke gehen sollte».¹⁷¹

Schon am 9. Dezember 1845 beschäftigte sich das höchste Kantonsgericht erneut mit dem Revisionsgesuch Karl Kümins gegen das Strafurteil vom 28. November 1840. Der alt Landschreiber drehte die Argumentation nun um und stellte fest, dass laut Verfassung Art. 95 und Gesetzen die Gerichtsbehörde nicht über eine Revision entscheiden könne, weshalb er sich an den Grossen Rat wandte. Das Kantonsgericht beschloss, abzuwarten, bis der Entschluss beim Grossen Rat gefallen sei und stellte das Verfahren vorderhand ein.¹⁷²

Damit verschwindet das Problem der Rehabilitation Karl Kümins aus den Akten. Er muss später aber in seine

¹⁶⁷ STASZ, cod. 650, S. 135–136.

¹⁶⁸ STASZ, cod. 2540, S. 16–18 (6.4.1843).

¹⁶⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 5, 2.5 W (27.3.1844, 6.4.1844).

¹⁷⁰ STASZ, cod. 2540, S. 353–354 (27.3.1844).

¹⁷¹ STASZ, cod. 2540, S. 82–83 (3.10.1844).

¹⁷² STASZ, cod. 2540, S. 173 (6.4.1843): «Tit. Hr. Pres, verweist sodann auf die Trakdanden, auf welche einem Revisionsgesuch des Hr. alt Landschreiber Kümin betreffend das ao. 1840 wider ihm ausgefallte Criminal Urtheil gerufen werde. Seit Erlegung diesfälliger Taxe (4. Nov.) sei Er mit sich selbst zu Rathe gegangen & habe die Überzeugung gewonnen, dass darüber kein Gesetz vorhanden, das diese Behörde ermächtige, auch über Criminalgerichtliche Urtheile Revision zu ertheilen, indem Art. 95 der Verfassung hier keine Anwendung finden könne, wesnaben Er sich veranlasst gefunden habe, diesem Gegenstand beim h. Gr. Rathe anzuzeigen, welchem so dann beliebte, zur nähern Würdigung & Begutachtung derselben ein Commission niederzusetzen, wesnaben das daherige Gesuch Hr. Kümins eingestellt zu haben bleibe, bis dieser Behörde eine Richtschnur werde an die Hand gegeben sein, wie sie solche Fälle zu behandeln habe, wovon Hr. Kümin bereits vorläufige Notiz erhalten habe. Es wird sodann beschlossen: da dem Revisionsgesuch in den Trakdanda für das Kantonsgericht gerufen wird, so solle dem Hr. Kümin von dieser Behörde aus durch deren Kanzlei von dem erfolgten Beschlusse Kenntnis gegeben werden mit dem Verdeuten, dass von da aus nicht eingetreten werde, bis diese Behörde von dem daherigen Beschlusse werde Notiz erhalten haben.»

bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt worden sein, denn er heiratete nach dem Tod seiner Frau anno 1860 noch einmal, was auch damals die Handlungsfähigkeit voraussetzte.¹⁷³

Aktenlage zu Johann Josef Peter

Auch mit alt Landschreiber Johann Josef Peter ging es in den Folgejahren nicht konfliktfrei weiter. Nachdem der ehemalige Landschreiber, Kantonsrat und Regierungsrat am 1. April 1840 verurteilt worden war, beschäftigte sich der Bezirksrat Pfäffikon am 8. April mit dem Urteil und am 8. Mai mit der Kostenfrage der Causa Peter. Die Vergütung von Kapitalien Peters kostete 7 Gulden 27 Schilling, die Arretierung und das Verhör je 1 Gulden. Es wurde dabei gestritten, ob man Peter einmal oder zweimal arretierte, worüber der Bezirksläufer als ausführendes Organ keine klare Auskunft geben konnte. Für die Begleitung Peters nach Schwyz erhielt der Läufer 2 Gulden und 20 Schilling.¹⁷⁴ Auch nach der Haftentlassung und Verurteilung ging im Bezirk Pfäffikon das lächerliche Gezänk um die Gratifikation respektive das Trinkgeld an Peter weiter. An der Bezirksgemeinde vom 10. Mai 1840 wurde, wie schon bekannt, die Erklärung Peters vom 11. August 1839 verlesen, worin er den Verzicht auf das ihm zuerkannte Trinkgeld erklärte.¹⁷⁵ Dann kehrte etwas Ruhe ein. Die Angelegenheit wurde aber am 5. August 1845 im Bezirksrat Pfäffikon erneut aufgetischt, weil der ehema-

lige Landschreiber Peter seit 1840 auf die Rückforderung der 100 Gulden bestand, weshalb Landammann Stocker mit einer Untersuchung der Sache betraut wurde.¹⁷⁶ Am 21. September 1845 wurde das Rückforderungsgesuch Peters erneut vom Bezirksrat geprüft und gleichentags an der ausserordentlichen Bezirksgemeinde besprochen.¹⁷⁷ Zwei Tage später beschloss der Bezirksrat, die Gratifikation solange nicht auszusahlen, bis Peter «*rechtliche u. triftige Gründe darthue nach welchen er berechtigt wäre die fraglichen 100 fl.*» zurückfordern zu dürfen.¹⁷⁸

Obwohl er seit dem Bekanntwerden seiner unlauteren Machenschaften ständig im Streit mit der Bezirksamtlichkeit stand, bewarb er sich am 4. Juli 1840, nur wenige Wochen nach der Verurteilung, erfolglos um die Stelle eines Salzauswägers von Pfäffikon.¹⁷⁹ Im Sommer 1840 hatte der ehemalige Landschreiber laut Bezirksratsprotokollen einige Quereilen auch mit nicht obrigkeitlichen Zeitgenossen.¹⁸⁰ Unter dem 19. September 1840 wurde vermerkt, dass er trotz mehrmaliger Aufforderung durch Amtsstatthalter Wild nicht zur Rechnungsablage erschien.¹⁸¹ Erst am 15. Oktober wird sein Auftauchen bei Wild als dessen Curator bestätigt.¹⁸² Am 27. November erschien Adam Keller aus Rapperswil vor der Bezirksbehörde mit der Klage, dass er einst 400 Kronen dem damaligen Landschreiber Peter auf der Kanzlei übergeben habe, worauf der Bezirksrat eine Untersuchung anordnete.¹⁸³ Und immer wieder schlug ihm Misstrauen entgegen von jenen, die früher mit ihm finanzielle Geschäfte machten.¹⁸⁴ Sein

¹⁷³ Vgl. Anm. 19 und 20 und Text dazu.

¹⁷⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 19 (8.4.1840, 8.5.1840).

¹⁷⁵ Vgl. Anm. 71 und dazugehöriger Text.

¹⁷⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 21 (5.8.1845).

¹⁷⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 21 (21.9.1845, ausserordentliche Bezirksgemeinde 21.9.1845): «*Wird der Bericht betreff die 100 fl. Gratif. an Hr. Peter der diese wieder rückfordere belesen worüber zwar der Bezirksrath befugt gewesen wäre zu verfügen jedoch aber neuendings beschlossen, diesen Gegenstand abermals der Gemeinde zur Verfügung u. beschliessen zu überlassen oder anheim zu stellen, worüber aber Hr. Grossrath Feusi schon vor dreifachen Rath den Antrag gestellt: Es habe der Bezirksrath von seiner erhaltenen Vollmacht Gebrauch zu machen. Hr. Gerichtspräs. Stocker unterstützt diesen Antrag. Beschlossen: Es bleibe die Bezirksgemeinde bei ihrer frühern Schlussnahme somit habe der Bezirksrath diesen Gegenstand zu beseitigen.*»

¹⁷⁸ BAH, Akten 1803–1848, C 21 (23.9.1845).

¹⁷⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (4.7.1840).

¹⁸⁰ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (4.7.1840): Peter beruft sich auf Art. 16 im Hofbüchlein wegen einem Zugrechtsstreit mit dem Einsiedler Landammann Birchler; BAH, Akten 1803–1848, C 18 (18.7.1840): Peter in Streit mit dem Einsiedler Landammann Birchler wegen einem Kapitalinstrument von 1600 Kronen vom 1.5.1837, haftend auf Peters Hummelwiese. Birchler verlangte eine Versilberung der Handschrift,

Peter forderte dafür eine Zeitfrist von 14 Tagen, um abzuklären, ob das Kapital tausch- oder kaufweise an Birchler gekommen sei.

¹⁸¹ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (19.9.1840).

¹⁸² BAH, Akten 1803–1848, C 18 (15.10.1840).

¹⁸³ BAH, Akten 1803–1848, C 18 (27.11.1840).

¹⁸⁴ BAH, Akten 1803–1848, C 19 (15.3.1841): Ratsherr Schwitter verlangt namens des Anton Kellers sel. über die Erbmasse entgegen Landschreiber Peter eine Versilberung von 400 Kronen; BAH, Akten 1803–1848, C 19 (15.3.1841): verschiedene Wertpapiere und Quittungen im Zusammenhang mit Peter genannt, etwa eine Obligation von 440 Gulden; BAH, Akten 1803–1848, C 19 (25.6.1841): Ausrechnung zwischen Peter und Bezirk; BAH, Akten 1803–1848, C 19 (25.11.1841): Hauptmann Blattmann aus Richterswil hat ein Kapitalinstrument von 35 lb 5 s auf Peter, das Blattmann verganten will, wogegen Peter Einsprache erhebt; BAH, Akten 1803–1848, C 19 (31.12.1841): Peter erscheint vor dem Bezirksrat wegen zwei Strafen des Bezirksgerichts, welche gegen ihn ausgefällt wurden. Gleichzeitig beanstandet Peter, dass Fürsprech Eberle die Schätzung von Heu bei ihm vorgenommen und überschätzt habe, weswegen er eine Neuschätzung verlange. BAH, Akten 1803–1848, C 24, 2.6 P (10.4.1841): Weinhändler Blattmann von Richterswil wird vom Bezirksrat getröstet, weil bis dato noch keine Ausrechnung mit Peter zustande gekommen sei.

persönliches Verhalten als bestrafte(r) ehemaliger Mandats- und Würdenträger muss nach dem Prozess und der Verurteilung schon sehr fragwürdig gewesen sein: an der Bezirksrats-sitzung vom 19. Juli 1842 eröffnete der Pfäffiker Bezirkslandammann Litschi, er sei aus sicherer Quelle unterrichtet, dass alt Landschreiber Peter an verschiedenen Orten ehrverletzende Äusserungen über ihn und die gesamte hiesige Bezirksbehörde gemacht habe, weshalb der neue Regierungsrat Stocker beauftragt wurde, mit Kantonsstatthalter Düggelein oder mit der gesamten Regierungskommission Rücksprache zu nehmen.¹⁸⁵ Im April 1844 lag Peter mit alt Kantonsrat Viktor Jütz aus Schwyz im Streit wegen Forderungen von Jütz, dem am 23. und 24. November 1842 durch Bezirksgerichtsurteil ein Fass und eine Lieferung Steine zugesprochen wurde. Peter wurde angehalten, das Gerichtsurteil zu respektieren und die Steine in Freienbach ausliefern zu lassen.¹⁸⁶ Im September 1844 stritt er sich mit der Steuerkommission vor dem Bezirksrat wegen der Versteuerung eines Vermögens von 500 lb. Der Bezirksrat akzeptierte Peters Beschwerde.¹⁸⁷ Am 18. November 1844 beklagte sich Agent Stutz in einem Brief vor dem Bezirksrat über *«die undankbare u. tolle Handlungsweise von alt Landschreiber Peter»*, weshalb er um Amtshilfe bat. Stutz sah sich durch Gerichtssentscheid vom 23. Januar 1843 durch den Bezirksrichter berechtigt, Steine aus dem Steinbruch hinter der Leutschen in Freienbach zum Zürichsee abzuführen, was ihm Peter verwehrte.¹⁸⁸ Auch noch im Jahre 1846 stritt sich Peter mit den Bezirksbehörden von Pfäffikon. Am 17. Februar erklärte der alt Landschreiber mit Schreiben an den Bezirksrat, warum er eine gerichtliche Strafe noch nicht bezahlt habe: die generelle Bereinigung vom *«Rechnungsverhältnis zwischen dem Bezirk u. ihm»* habe noch nicht stattgefunden. Am 16. Juli wurde Johann Josef Peter unter jenen aufgeführt, die die erhobene Schulsteuer noch nicht bezahlt hatten, weshalb ihm eine Frist von 24 Stunden eingeräumt wurde, Steuer und Zitationskosten zu bezahlen, ansonsten er bestraft würde.¹⁸⁹ Damit verschwindet Johann Josef Peter aus Abschied und Traktanden.

Gesamtbewertung

Die Korruptionsaffäre, die im Jahre 1839 in den Bezirken Wollerau und Pfäffikon aufflog, war ein ärgerliches Ereignis, bei welchem ein längerer und schwerer Missbrauch der behördlichen Stellung durch Amtspersonen offen gelegt wurde. In Wollerau versuchte der Bezirksrat erst nach Bekanntwerden der Affäre, das heisst nach dem Eingreifen der Obrigkeit von Schwyz, die Abklärung der Tatbestände

durch das örtliche Verhöramt vorzunehmen. Aber die Zahl der Täter und die Involvierung durch Verwandtschaft oder Bürgschaft liess die Zahl jener Wollerauer Bezirksrepräsentanten soweit absinken, dass dem kleinen Rest der Nichttantierten eine objektive Abklärung nicht zuzumuten war. Man kann davon ausgehen, dass eben jene restlichen Mandatsträger in gutem Glauben, in dubio pro reo, vermeinten, anhand von Verfassung und den geltenden organischen Gesetzen die ersten Verhöre mit den Delinquenten durchzuführen zu müssen. Dies wurde aber dem Wollerauer Bezirksrat durch Kantonsratsbeschluss vom 4. September 1839 zu Recht verweigert. In Pfäffikon reagierte der dortige Bezirksrat weniger renitent und einsichtiger und übergab die beiden Schuldigen anstandslos dem Kanton, obwohl es sich dabei um einen Regierungsrat und einen Kantonsrichter handelte.

Wenn man die Reaktion und Handlungsweise der Schwyzer Kantonsbehörden, das heisst von Kantonsrat und Regierungskommission, vom Kantons- und vom Kriminalgericht inklusive von der Staatsanwaltschaft beurteilt, so muss man festhalten, dass sich diese ausnahmslos verfassungs- und gesetzeskonform sowohl gegenüber den Bezirksvorsteerschaften in Wollerau und Pfäffikon wie auch gegenüber den Straftätern verhielten. Das konsequente Durchgreifen der Kantonsobrigkeit mit Hilfe von Polizeigewalt in den Korruptionsfällen von 1839 war wie eine Art Antizipation der kommenden Ereignisse vom Herbst 1841, als die unmenschliche Exhumierung der Leiche einer Suizidentin durch Glaubensfanatiker in Wollerau das Eingreifen von Schwyz mit Hilfe von Polizeikräften erforderte.¹⁹⁰ Das Verhältnis der «gnädigen Herren von Schwyz» zu den «Untertanen» im äusseren Kantonsteil war nach der Französischen Revolution durchaus durch Verfassung und Gesetz bestimmt und hatte nichts mit Willkür im Stile einer kolonialistischen Verwaltung zu tun. Die Spannungen in den 1830er Jahren ergaben sich aus den unterschiedlichen politischen Meinungen zur Zahl der kantonalen Repräsentanten der einzelnen

¹⁸⁵ BAH, Akten 1803–1848, C 20 (19.7.1842).

¹⁸⁶ BAH, Akten 1803–1848, C 20 (27.4.1844); ebenso im Kantonsratsprotokoll, die Angelegenheit wurde am 19. Juni 1844 behandelt (STASZ, cod. 650, S. 259–260).

¹⁸⁷ BAH, Akten 1803–1848, C 20 (18.9.1844).

¹⁸⁸ BAH, Akten 1803–1848, C 23, 2.5 P (18.11.1844).

¹⁸⁹ BAH, Akten 1803–1848, C 21 (unter Pfäffikon 1847/48).

¹⁹⁰ Röllin, Dorfskandal.

Kantonsteile in gesetzgebender, vollziehender und richterlicher Gewalt und nicht aus unterschiedlicher verwaltungsrechtlicher Behandlung bei Straftatbeständen. Das Jahr 1839 mit der Verhaftung der Gesetzesbrecher und die Folgejahre mit deren Verurteilung haben gezeigt, dass der Kanton Schwyz damals im Justizbereich durchaus funktionierte. Der Rechtsstaat hatte sich durchgesetzt – selbst gegenüber Personen in einflussreichen Positionen und Ämtern. Bemerkenswert ist dies insbesondere für die Verur-

teilten aus Wollerau, welche in der Zeit der Kantonstrennung der konservativen Obrigkeit in Schwyz die Treue gehalten hatten. Damit setzten die kantonalen Behörden den Rechtsstaat vor alle Loyalitäten und Seilschaften. Nicht bekannt ist leider die Reaktion der Bevölkerung von Wollerau und Pfäffikon auf die kriminellen Vorgänge in ihren Bezirken. Es gibt davon keine näheren Hinweise in den Akten, und eine Lokalzeitung gab es damals im Ausserschwyz Kantonsteil noch nicht.

Anhang I

STASZ, cod. 640:

Protokoll des Kantonsrates 1839

(«Cantons Raths Protocoll No. 4 Jahrgang 1839»)

[S. 153] Vor hochweisen Kantonsrath den 4. Sept. 1839 [...]

[S. 157] Das Präsidium machte die Eröffnung, dass es dem Kantonsrath in heutiger Sitzung eine Angelegenheit zur Kenntniss zu bringen habe, die für den hiesigen Kanton u. insbesondere für einen einzelnen der Bezirke desselben sehr traurig u. in ihren Folgen sehr wichtig sei. Die Angelegenheit, ward von Hochdemselben vermeldet, betreffe Beamtete aus dem löbl. Bezirke Wollerau u. es habe die Regierungskommission (Siehe deren Sitzung vom 3ten l. Monats) sich bewogen gefunden, derselben wegen dem [S. 158] der Kantonsrat auf heute ausserordentlich einzuberufen. Schon vor längerer Zeit nämlich sei das Gerücht gegangen, es seien auf die Güter des Herrn Alt Säkelmeisters und Gegenwärtigen Gerichtspräsidenten Franz Kümin in Wollerau unrichtige Kapitalien gefertigt worden, u. dieses Gerücht bestätige gegenwärtig sich leider nur als allzu wahr. Der Regierungskommission seien darüber durch den Herrn Staatsanwald bereits schon mehrere Aktensstücke eingehändigt worden, die in der Sache keinen Zweifel übrig lassen. Es (das Präsidium) wolle diesfalls keine weitere Eröffnungen machen, sondern einfach auf den Inhalt der fraglichen, dem Kantonsrathe heute vorzulegenden Aktenstücke vorweisen und sodann auf denjenigen Bericht sich berufen, welcher über das Ganze zu erstatten die Regierungskommission dem Hochg. Herren Landammann Holdener aufgetragen habe.

Diesem nach erfolgte jetzt nur vordersamst die Belegung der vorgelegten Akten. Dieselben sind folgende:

a) Schuldschrift vom 10. Dec. 1822, unterzeichnet von Joh. Baptist Kümy Müller, Vater des Herrn Säkelmeisters Franz Kümi. In dieser bekennt Joh. Baptist Kümi dem Herrn Säkelmeister Johannes Willer auf dem Fällmis 260 Kronen, Krone à 5 Schl. zu verzinzen, schuldig zu sein, u. fügt am Schluss die Worte bei: «Welches auf meinem Hus u. Heimen steht zu

verzinzen». Vorbeschriebene diese 260 Kronen sind gegenwärtig in Händen des Herrn Richter Meinrad Stiger am Rothenthurm oder dessen Ehefrau Sibilla Wihler.

b) Handschrift vom 20. Februar 1832, Werth 300 Kronen, gefertigt von Herrn Landschreiber Kümin in Wollerau, unterzeichnet Namens der dortigen Kanzley von eben demselben.

In diesem Kapitalinstrument erscheint Herr Lieutenant u. Richter Franz Kümin auf der obern Mühle zu Wollerau (Herr Altsäkelmeister Kümin) als Schuldner u. dessen Bruder [S. 159] Amtsstatthalter Kümin (der gegenwärtige Herr Landammann Johann Baptist Kümin) als Creditor. Als Unterpfande finden sich darin eingesetzt: «Haus und Heimen, bestehend in einem Haus, Mülle, Sage, Reibe, einer 4 Jucharten gutes Mattland in sich haltenden Matte, $\frac{3}{4}$ Jucharten Weinreben samt einem $\frac{1}{4}$ Juchart Land dabei, der Reiche genannt, und noch zwei Stück Matten zunächst dem Haus aneinanderliegend, das Sagenmattli u. Bachmattli genannt, $\frac{3}{4}$ Juchart in sich haltend».

Die in diesem Instrument angegebene Satzvorstellung lautet folgendermassen:

	lb	Sch.	Ang.
Der Kirche Freienbach	9	10	
Der Kirche Wollerau	50	16	
Dem Joh. Jos. Bachmann 50 Kronen die Krone à 5 s zu verzinzen	12	10	
Dem Jgnatz Höffli in Bäch 43 Kr. 40 die Krone à 5 s zu verzinzen	10	17	3
Der Joseph Kümin	25		
Dem Herrn Statthalter Kümin 1000 Kronen die Krone à 5 s zu verzinzen	250		
Dem Herrn Richter Müller 600 Kronen Krone à 5 s zu verzinzen	150		
Dem Mstr. Karl Bachmann 230 Kronen Krone à 5 s zu verzinzen	57	10	
Summa	566 lb	3 s	3 A.

Sonst ohne gegenwärtige 300 Kr., 110 lb 8 s 3 A dem Herrn Rathsherr Steinauer und 53 lb dem Herrn Statthalter Kümin, mit welchen sie aber zur mehrern

Sicherheit hinter diese 300 Kronen zurückgestanden, Zehnten, auch allfällig überzeigendem Kapital frei, ledig u. eigen.

Diese hier verschriebenen 300 Kr. finden sich gegenwärtig bei der Schwyzerischen Ersparniskasse gegen aus derselben empfangenen Gl. 400 samt Zinsen versetzt.

- c) Handschrift vom 19. July 1834, Werth 3500 Kronen, unterzeichnet Namens der Bezirks-Kanzlei Wollerau von [S. 160] Herrn Landschreiber Kümin. In diesem Instrument, das hier in einer vidimirten Copie vorlag, erscheint abermals Herr Franz Kümin auf der obern Mühle zu Wollerau als Debitor u. dessen Bruder Amtsstatthalter Baptist Kümin als Creditor.

Die darin enthaltenen Unterpfandseinsetzung lautet folgendermassen: «Zur Sicherheit dessen setze ich ein mein ganzes dato besitzendes Haus u. Heimen samt Gewerben, bestehend in einem doppelten Haus, einer Mühle, Säge, Reibe, einer 4 Jucharten gutes Mattland in sich haltenden Matte samt Scheuer, 1 Juchart Weinreben an 2 Orten, samt $\frac{1}{2}$ Juchart Land dabei, 2 andere, zunächst der Mühle gelegenen Stuk Matten, das Bachmattli u. Sagemattli genannt, 1 Juchart in sich haltend, u. einem circa Juchart grossen Wäldli in der Ros, einem geräumigen Holz- und Wagenschopf und einem Rossstall samt Schopf dabei».

Hinwieder als auf besagten dieser Unterpfanden den gegenwärtig errichteten 3500 Kronen vorstehend werden einzig bemeldet: «Der Kirche Freienbach laut Brief 9 lb 10 s mit der beigefügten Erklärung: «Sonst ohne gegenwärtige 3500 Kronen, Zehnten, auch allfällig überzeigendem Kapital frey, ledig u. eigen».

Dieses hier erwähnte Kapital liegt gegenwärtig in Händen des Herrn Blattmann zur Hoffnung in Wädenschweil.

- d) Satzbrief vom 4. Sept. 1837, Werth 5000 Gl. Zürcher Val., gefertigt von Herrn Landschreiber Kümin und unterzeichnet Namens der Bezirkskanzley Wollerau von ebendemselben.

Hierin erscheint ebenfalls wieder Herr Franz Kümin, sesshaft auf der obern Mühle zu Wollerau als Debitor, hinwieder als Creditor Herr Karl Fuchs, Müller in Bäch. Die Unterpfandseinsetzung lautet wörtlich folgendermassen:

«Zur Sicherheit setze ich dem Creditor zum bestimmten Unterpfand ein mein ganzes Haus und

Heimen nebst Gewerb, bestehend in einem doppelten Haus, einer Mühle, Säge, Reibe, einer 4 Jucharten gutes Mattland in sich haltenden Matte samt Scheuer, 1 Juchart Weinreben an 2 Orten samt $\frac{1}{2}$ [S. 161] Juchart Land dabei, 2 andere zunächst der Mühle gelegene Stuk Matten, das Bachmattli u. Sagemattli genannt, 1 Juchart in sich haltend, einem circa $\frac{3}{4}$ Juchart grossen Wäldlein in der Ros, einem geräumigen Holz- u. Wagenschopf, und einem Rossstall samt Schopf dabei».

Die Satzvorstellung ist folgende:	lb	s	a
Der Kirche Freienbach laut Brief	9	10	
Des Jgnatz Höffligers sel. Bäch			
40 Kronen Krone à 5 s zu verzinsen	10		
Summa	19 lb	10 s	

Sonst ohne gegenwärtige 5000 fl., Zehnten, auch allfällig überzeigendes Capital frei, ledig und eigen.

Diese 5000 fl. befinden sich gegenwärtig im Vorsatz bei den Herren Gebrüdern Mettler zum Thurm in Arth.

- e) Handschrift vom 26. July 1839, Werth 4500 Gl. Zürcher Val. gefertigt und unterzeichnet von gleichem, mehrbenannten Herrn Landschreiber Kümin. Creditor ist hierin Herr Kantonsrath und Fürsprech Eberle von Einsiedeln und Debitor abermals Herr Franz Kümin auf der obern Mühle zu Wollerau.

Die Verschreibung der Unterpfande ist darin abermal vollkommen die gleiche wie vor sub litt. c und d angeführten Schuldtiteln, und was hinwieder die Satzvorstellung anbetrifft, so lautet dieselbe folgendermassen:

	lb	s	a
Der Kirche Freienbach laut Brief	9	10	
Den Herren Gebrüdern Mettler			
in Arth 5000 fl. à 5 s pro Cent.			
zinsbar, ertragen dem Zins			
nach zu Gült gerechnet	650		
Summa	659 lb	10 s	

Sonst ohne gegenwärtige 4500 fl., Zehnten, auch allfällig überzeigendem Capital, frei, ledig und eigen,

wobei aber zu wissen, dass ich noch ferneres schulde der Frau Sibilla Willer am Rothenthurm 260 Kronen, des Jgnaz Höffligers 43 ½ Kr., dem Herrn Statthalter Kümin 300 Kr., des Joh. Jos. Webers sel. in Bäch 50 Kr., ferners dem [S. 162] dem Herrn Statthalter 3500 Kr., dem Herrn Säckelmeister Höfflinger 13 lb 9 s 3 Angster und der Kirche Wollerau 50 lb 16 s, welche 6 Pösten aber mit dem Betrag dieser Handschrift ausgelöst werden sollen, und das somit diese 4500 fl. unmittelbar auf vorstehende 5000 fl. zu stehen kommen sollen.

Von letzterm diesem Kapitalinstrument endlich wird gemeldet, dass dasselbe vom Creditor, Herrn Kantonsrath Eberle, dem Schuldner wieder sei zurückgegeben und davon keinerlei Gebrauch sei gemacht worden.

Nach stattgefundener Belesung sämtlicher dieser hier angeführten Kapitalitel, wobei vom Präsidium noch bemeldet wurde, dass dem Vernehmen nach noch andere Schuldschriften existieren, die auf den gleichen Gütern der Herren Franz Kümin errichtet worden, bis anhin aber noch nicht hätten zur Hand gebracht werden können, machte, der vom Präsidium an ihn gestellten Einladung entsprechend, der Hochg. Herr Alt Landammann Holdener Namens der Regierungskommission mittelst eines mündlichen Berichts auf die verschiedenen Unrichtigkeiten aufmerksam, die in den vorliegenden Instrumenten, welche offenbar alle, mit Ausnahme des sub litt. b bezeichneten, die gleichen u. nämlichen Unterpfande haben, (in dem sub litt. b erwähnten Instrument, haltend 300 Kronen, lautet die Unterpfandeinsetzung theilweise anders als in den übrigen, u. hinwieder in der sub. litt. a bemeldten Schuldschrift ist dieselbe bloß allgemein mit den Worten «Auf meinem Hus und Heimen» ausgesprochen) zum Vorschein kommen. Es sind dieselben Unrichtigkeiten, dem Bericht des Herrn Landammann Holdener enthoben, folgende:

1. Die Handschrift sub litt. c für um 3500 Kronen, d. d. 19. July 1834, stellt einzig 9 lb 10 s der Kirche Freienbach vor. Laut Inhalt der vorliegenden verlesenen Akte aber gehen derselben ferner vor u. sind in ihr somit verheimlicht:
[S. 163] a) Der Schuldtitel sub litt. a, haltend 260 Kronen;

- b) Die Handschrift sub litt. b, haltend 300 Kronen; Ferner gehen derselben höchst wahrscheinlich auch noch nachbemeldte, in der Handschrift sub litt. c verzeigte Kapitalien vor, als:

Des Jgnaz Höffligers	43½	Kr.		
Des Joh. Jos. Webers sel.				
in Bäch	50	Kr.		
Dem Herrn Säckelmeister Höfflinger	19	lb	9 s	3 a
Der Kirche Wollerau	50	lb	16 s	
Ob ihr (der erwähnten Handschrift für u. um 3500 Kronen) auf noch die in der Handschrift sub litt. b bemeldten in derselben als Vorsatz angegebenen Kapitalien, als:				
Der Josefa Kümin	25	lb		
Dem Herrn Statthalter Kümin	250	lb		
Dem Herrn Richter Müller	150	lb		
Dem Karl Bachmann	57	lb	10 s	
Summa	482	lb	10 s	

sowie hinwieder die in gleicher Handschrift sub b verzeigten u. dort als Nachsatz bemeldten 110 lb 8 s 3 a an Herrn Ratsherr Steinauer und 53 lb an Herrn Statthalter Kümin, – ebenfalls vorgehen, ist ungewiss und kann erst durch eine darüber vorzunehmende Untersuchung ausgemittelt werden.

2. Die Handschrift sub litt. d, haltend 5000 Zürcher gulden u. datirt vom 4. Sept. 1837, stellt einzig vor:
 - a) Der Kirche Freienbach 9 lb 10 s u.
 - b) Des Jgnaz Höffligers sel. 10 lb. Dieselbe verschweigt somit sämtliche soeben sub Ziffer 1 bei Anlass der Erwähnung der Handschrift vom 19. July 1834 bemeldte Kapitalien u. überdies auch noch letztere diese Handschrift, im Werth von 3500 Kronen, selbst.
3. Die Handschrift sub litt. c, d. d. 26. July 1839, an Werth 4500 Zürcher Val., enthält offenbar manche Vorsätze, die auch schon in ältern auf den gleichen Unterpfanden haftenden Kapitalinstrumenten hätten angegeben werden sollen. Es leitet dieselbe

hierdurch, sowie [S. 164] auch durch den Umstand, dass sie, ohne dass irgend welcher Gebrauch davon gemacht worden wäre, in die Hände des Ausstellers wieder zurückkam, den Beweis einerseits dafür, dass sie zum Verkauf bestimmt gewesen, u. anderseits, dass sowohl die Kanzley, Herr Landschreiber Kümin, als der Schuldner von den bei Fertigung der frühern vorangeführten Kapitalinstrumente stattgefundenen Verheimlichungen satzsam Kenntniss gehabt hatten. Aus den angeführten Kapitaltiteln geht somit für dormalen bereits als erwiesen ferner:

- a) dass die sub litt. c benannte, in Händen des Herrn Blattmann zu Wäddenschweil liegende Handschrift von 3500 Kronen in ihrer Satzvorstellung um 560 Kr. (die Titel a u. b) unrichtig ist;
- b) dass die sub litt. d erwähnte, in Händen der Gebrüder Mettler liegende Handschrift von 5000 Zürchergulden 4060 Kronen, nämlich die Titel a, b u. c, zu wenig vorstellt.

Ob in den angeführten Instrumenten nicht noch andere Unrichtigkeiten sich vorfinden, kann, wie bereits bemerkt, erst durch einen nähern Untersuch ausgemittelt werden, ist aber in hohem Grade wahrscheinlich. Desgleichen ist bereits als gewiss anzunehmen, dass nebst den hier angeführten Kapitaltiteln noch andere, auf den gleichen Gütern des Herrn Säkelmeister Kümin errichtete Kapitalien existieren, die hinsichtlich ihrer Satzvorstellung ebenfalls offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

Nach beendigtem diesem Bericht des Hochg. Herrn Landammann Holdener eröffneten vorläufig auch noch die übrigen Mitglieder der Regierungskommission, sowie der Herr Staatsanwalt ihr Befinden u. ihre Ansichten über den in Frage liegenden Gegenstand. Diese Ansichten bildeten aber im Ganzen genommen einfach eine Bestätigung des erwähnten Berichts. Als dann wurde die Umfrage angehoben.

[S. 165] Im Verlaufe dieser sprachen die Mitglieder des Kantons Rathes einmütig die Überzeugung aus, dass in Sache unerlässlich nothwendig ein Untersuch angehoben werden müsste, in dem der Thatbestand eines oder vielmehr mehrere Verbrechen bereits als erwiesen vorliege.

Es könne, ward hiebei gemeldet, nur die Frage entstehen, ob eine Voruntersuchung durch den betref-

fenden löbl. Bezirk, wie eine solche durch die Verfassung u. organischen Gesetze vorgeschrieben sei, auch im vorliegenden Fall stattzufinden seye, oder aber ob der Gegenstand unmittelbar vor das Kantonalverhöramt gezogen werden solle. Von mehreren Mitgliedern ward eine solche Voruntersuchung für vollkommen überflüssig gehalten, aus dem Grunde, weil dasjenige, was jeweiligen Zweck derselben sei, nämlich die Erhebung des objektiven u. subjektiven Thatbestandes, hier bereits schon als ausgemittelt darliege. Es wurde nämlich darauf aufmerksam gemacht, einerseits dass Kapitalfälschungen erwiesener Massen, wie die dem Kantonsrath heute vorgelegten, kanzleisch gefertigten Instrumente zur Gewissheit darthun, wirklich begangen worden, u. anderseits dass als hierbei betheiligte Personen laut eben dieser Instrumenten unzweifelhaft die Herrn Säkelmeister Franz Kümin in der Eigenschaft als Schuldner der fraglichen Kapitalien u. hinwieder Herr Landschreiber Kümin, als Fertiger u. Aussteller der betreffenden Schuldtitel, zum Vorscheine kommen. Zudem war bemerkt, dass die löbl. Bezirksbehörde von Wollerau nicht wohl als eine unpartheiische Behörde in Sache könne angesehen werden, denn einerseits sei sehr auffallend, dass dieselbe, ungeachtet des Gerüchts über die fraglichen Kapitalfälschungen schon Monate lang im ganzen Umfange des Kantons vorbereitet gewesen, dennoch desnahen nicht die mindeste Nachforschung angestellt, viel weniger einen Untersuch darüber eingeleitet habe, anderseits sei laut den erstatteten Berichten des Herrn [S. 166] Staatsanwalt bereits bekannt, dass die weit aus grössere Zahl der gegenwärtigen Mitglieder des Bezirksrathes in der vorliegenden Sache theils wegen Verwandtschaftsverhältnissen, in welchen sie zu den Herren Säkelmeister Kümin u. Landschreiber Kümin stehen, theils wegen Bürgschaften, die sie Ersterm bei dem bekannten, vorigen Jahrs stattgefundenen Kauf des Gätterliwaldes geleistet, als betheiligt erscheinen. Die Zahl der unbetheiligten Mitglieder des Bezirksrathes, ward hiebei gemeldet, schmelze laut den von dem Herrn Staatsanwalt erstatteten Bericht von 10, als aus so vielen Mitgliedern des Bezirksrathes bestehe, auf bloss 3 herunter, welche allein man denn doch nicht wohl als wirkliche verfassungsgemässe Bezirksbehörde ersetzen, u. in

der vorschwebenden Angelegenheit die Einleitung eines Voruntersuchs veranstalten lassen könne.

Ebenso ward weiter noch hinzugefügt, erzeige es sich, dass auch unter den Mitgliedern des Verhöramts des Bezirks Wollerau, als welches jenen Untersuchung zu machen hätte, nur ein einziges als unbetheiligt erscheine, die übrigen ebenfalls in Verwandt- oder Bürgschaftsverhältnissen zu den mehrbenannten beiden Herren Kümin stehen, so dass anzunehmen sei, dass dieselben bei dem Resultat des anzuordnenden Untersuchs jedenfalls zu gewinnen oder zu verlieren habe. Demgemäss ward hieraus dann die Schlussfolgerung gezogen, sei die Anhebung eines Voruntersuchs über die in Frage liegenden Kapitalfälschungen durch die Behörde des I. Bezirks Wollerau im eigentlichen Sinne des Wortes unmöglich. – Schliesslich wurde von denjenigen Mitgliedern, welche diese hier angeführten Gründe gegen die Veranstaltung eines Voruntersuchs dargestellt hatten, noch auf den § 12 pag. 76 der organischen Gesetze aufmerksam gemacht, welcher besagt: Dass über Verbrechen, die im Verlaufe eines Civilprocesses zum Vorschein kommen u. deren Thatbestand also, sowie die Thäter selbst [S. 167] schon durch die civilrichterliche Verhandlung bereits bekannt geworden sind, kein Voruntersuch mehr nothwendig sei, sondern die einschlägigen Akten, durch den Staatsanwalt unmittelbar der Kantonsverhörkommission zur weiteren Untersuchung überantwortet werden mögen. Analog, ward nämlich bemerkt, wie hier das Gesetz selbst bei Verbrechen die in Civilstreitigkeiten – entdeckt werden, die Übergehung des Voruntersuchs ausdrücklich gestatte, werde diese Übergehung wohl auch in andern Fällen gestattet sein, wo sowohl das Verbrechen als die Thäter ebenfalls schon ausgemittelt seien u. wo überdies noch, wie dies für den vorliegenden Fall bereits gezeigt worden, der betreffende Bezirk kaum im Stande sein dürfte, eine aus unbetheiligten Mitgliedern bestehende Behörde für Einleitung des fraglichen Untersuchs darzuzeigen.

Entgegen diesen hier für Unterlassung der Präcognition angeführten Gründe wurde aber von andern Mitgliedern dennoch Bedenklichkeit erhoben, in einem so wichtigen Fall, wie der in Frage liegende, die Voruntersuchung, als welche verfassungs- u. gesetz-

gemäss den Bezirken allgemein, ohne Ausnahme, einmal zugestanden sei, gerade zu übergehen. Man würde, ward eingewendet, Gefahr laufen, dass ein solcher Schritt als leidenschaftliches Einschreiten der Kantonsbehörde erklärt werden würde, um so mehr, da derselbe gegen einen Bezirk gerichtet wäre, der in den während des vorigen Jahrs im hiesigen Kanton stattgehabten politischen Wirren zu den dissentierenden gehört hatte. Auch ward hinzugefügt, sei ja zur Genüge bekannt, dass das Recht zur Aufnahme der Präcognition von den Bezirken in allen vorkommenden Fällen, man möchte beinahe sagen mit einer gewissen Eifersucht angesprochen wurde, u. Beispiele von Strafprozessen, wo die Voruntersuchung von der Kantonsbehörde übergangen worden, hätten bereits sattsam gezeigt, wie sehr ein solches Verfahren, wenn es auch durch die [S. 168] Natur der Sache selbst wirklich als gerechtfertigt erschien, dennoch zu mancherlei Unannehmlichkeiten führe.

Nach im Kantonsrathe stattgefundener Versammlung, betreffend insbesondere die Frage: Ob in Sache ein Voruntersuch solle angehoben, oder aber der Gegenstand unmittelbar vor das Kantonalverhöramt gezogen werden, u. nachdem ferner man sich auch über die übrigen gegen die als schuldig zum Vorschein kommenden Individuen zu ergreifenden Massnahmen berathen hatte, wurden die verschiedenen gestellten Anträge auf folgenden Beschluss vereinigt:

1. Es sei der Herr Staatsanwalt beauftragt, sich sofort nach Wollerau zu begeben u. daselbst bei dem dermaligen Amtsmann die unverzügerte Verhaftnahme des Herrn alt Säkelmeister Franz Kümin, sowie auch des Herrn Landschreiber Kümin anzuverlangen;
2. Habe der Herr Staatsanwalt dafür zu sorgen, dass, sofern der I. Bezirk Wollerau sich nicht ausweisen kann, dass er im Falle ist, einen für den vorliegenden Fall, aus unbetheiligten Mitgliedern zusammengesetzten Bezirksrath, so wie auch eine aus unbetheiligten Mitgliedern bestehende Verhörkommission zusammen treten zu lassen, um durch diese Behörden den Voruntersuch über den fraglichen Fall anzuheben, die vorbenannten beiden Angeschuldigten, alt Säkelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Kümin, durch sichern Transport sofort nach Schwyz eingebracht

werden u. dass daselbst dann durch die I. Criminalverhörkommission unverzüglich die Spezialuntersuchung mit denselben begonnen werde;

3. Sey der Herr Staatsanwalt ferner beauftragt, während seiner Anwesenheit in Wollerau dafür besorgt zu sein, dass alle auf dortiger Bezirkskanzlei liegenden Papiere unter Siegel gelegt, u. was insbesondere die Waisenlade anbetrifft, dieselbe versiegelt dem damaligen [S. 169] Bezirksvorsteher, Herrn Landamann Bachmann, zugestellt werde.

Was hinwieder aber die dem Bezirksrath für seine Verrichtungen nothwendigen Protokolle und Schriften anbelangt, so sollen diese Wohldemselben gegen ein von ihm zugefertigendes diesfälliges Verzeichnis verabfolgt werden mögen.

Nach hiermit beendigter Berathung über die dem Kantonsrath in der heutigen Sitzung zur Kenntniss gebrachten, im löbl. Bezirke Wollerau stattgefundenen Capital-Fälschungen ward vom Präsidium darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Pflicht der Kantonsregierung liege, alles Ernstes darauf zu denken, wie und durch welche Mittel dem öffentlichen Credit des Bezirks Wollerau welcher Credit, so wie zum Theil auch derjenige des Gesamt-Kantons durch die erwähnten, von Beamten u. der Kanzlei selbst ausgegangenen u. auf aussergewöhnlich grosse Summen sich belaufenden Fälschungen sonder Zweifel in hohem Maasse geschwächt werden müsste, wieder aufgehoben u. derselben für die Zukunft sicher gestellt werden könnte.

Diese vom Präsidium eröffnete Ansicht wurde in der darüber angehobenen Umfrage allgemein getheilt. Allgemein sprach sich bei den Mitgliedern des Kantons-Rathes die Überzeugung aus, dass von der Kantonsbehörde etwas gethan werden müsse, einerseits um zunächst den gesunkenen Credit des Bezirks Wollerau wieder zu heben, u. anderseits um zu verhindern, dass dergleichen traurige Fälle wie der heute behandelte nicht, sei es in diesem oder jenem Bezirk, wiederkehren könne. – Als Mittel hiefür und zwar als das einzig geeignete wurde die Veranstaltung einer durchgreifenden Capitalbereinigung erachtet, verbunden mit einer nachgehends zu beschliessenden Führung wohlgeordneter Satzprotokolle. Diese Sicherheitsgewähr für die Fertigung von Capitalien

ward beigelegt, sei für den ganzen Kanton schon längst Bedürfnis gewesen u. es [S. 170] sei daher um so mehr zu wünschen, dass der gegenwärtig gegebene Anlass dieselbe zu erhalten, nicht unbenutzt gelassen werde.

Die vom Kantonsrath über den Gegenstand gepflogene Berathung ergab folgenden Beschluss:

1. es sei die h. Regierungskommission beauftragt, dem Kantonsrath zunächst einen Vorschlag darüber einzureichen, durch welche Mittel dem durch die im Bezirke Wollerau stattgefundenen Kapitalfälschungen geschwächten öffentlichen Credit dieses l. Bezirks wieder aufgehoben werden könnte;
2. Hochdieselbe sei ferner beauftragt, dem Kantonsrath wohlwollene Anträge über Verbesserung des Hypothekarwesens im hiesigen Kanton im Allgemeinen zu hinterbringen, wobei ihr anheimgestellt bleibt, den Berathungen über letztere diesen Gegenstand nöthig findenden Falls consultative Mitglieder aus den einzelnen Bezirken beizuziehen.

Nach so Geschenem ward die Sitzung aufgehoben, das Präsidium zeigte aber an, dass mehrere Berathungen des Kantonsraths wartende Geschäfte nöthig machen, dass diese hohe Behörde, obgleich diesmal nur für einen einzelnen Gegenstand, nämlich so eben behandelten Kapitalfälschungen, auf heute ausserordentlich einberufen, des morgigen Tages sich wieder besammle.

Vor hochweisen Kantonsrath den 5. Sept. 1839

[...]

[S. 171] Das Präsidium legte, unter Beziehung auf den vom hochweisen Kantonsrath in der gestrigen Sitzung gefassten Beschluss, gemäss welchem der Regierungskommission in Auftrag ertheilt worden war, der gegenwärtig versammelten hohen Behörde einen Vorschlag darüber zu hinterbringen, durch welche Mittel dem durch die im Bezirke Wollerau in jüngster Zeit stattgefundenen Kapitalfälschungen geschwächten öffentlichen Credit dieses löbl. Bezirks wieder aufgehoben u. derselbe für die Zukunft sicher gestellt werden könnte – dem Kantonsrath einen von der Regierungskommission berathenen diesfälligen Antrag vor.

Der Antrag ward in der darüber gehaltenen Umfrage einmüthig als vollkommen geeignet befunden u. erhielt

daher die allseitige Zustimmung. Der vom Kantonsrath desnahen gefasste Beschluss lautet folgendermassen:

Der Kantonsrath hält zu dem Zweck, um den durch die im löbl. Bezirke Wollerau in den letzten Jahren stattgefundenen unrichtigen Kapitalfertigungen gesunkenen Credit [S. 172] dieses Bezirks wieder herzustellen, für unumgänglich nothwendig, dass daselbst ungesäumt eine durchgreifende Kapitalbereinigung veranstaltet u. ein wohlgeordnetes Satzprotokoll eingeführt werde. Der Kantonsrath beschliesst, diese seine Ansicht dem

w. w. Bezirksrath von Wollerau sofort zur Kenntniss zu bringen, u. spricht hiebei die Erwartung aus, es werde Wohlderselbe diese Ansicht seinerseits vollkommen theilen u. demgemäss für Ausführung derselben unverzüglich die geeigneten Einleitungen treffen.

[S. 179] Johannes Steiner von Pfeffikon, verbeiständet durch Herrn Kantonsrath u. Fürsprech Eberle von Einsiedeln, führte gegenüber dem ebenfalls persönlich vorstehenden Herrn Alt-Statthalter Peter Steiner in der Eigenschaft als Bevollmächtigtem der Erben des Johann Adam Keller sel., Beschwerde über einen Beschluss des w. w. Bezirksrathes von Pfeffikon vom 10. April l. J. betreffend Aushändigung der von Johann Steiner unterm 23. Juny 1837 bei Herrn Alt-Landschreiber Johann Josef Peter in Pfeffikon deponirten, aus einem am 18. März 1837 daselbst zwischen Johann Adam Keller u. Josef Franz Hiestand abgeschlossenen u. von dem Rekurrenten Johannes Steiner nachgehends mittelst Zugrecht an sich gebrachten Kauf herrührend 400 fl. an die Erben des seither verstorbenen Johann Adam Keller zu Pfeffikon.

Darüber ward nach angehörter beidseitigen Vorträgen von den ausgewiesenen schriftlichen Belegen genommener Kenntniss, einfach beschlossen:

Sey dieser Gegenstand zur nochmaligen Behandlung an den w. w. Bezirksrath von Pfeffikon zurückgewiesen.

[S. 186] Vor hochweisen Kantonsrath den 9. Sept. 1839

[...]

[S. 187] Das Präsidium eröffnete, dass, wie den Bezirken bereits durch das schriftliche Aviso der gegenwärtigen Kantonsrathsversammlung sey angezeigt worden, eine stattgefundene Widersetzlichkeit der l. Bezirksbe-

hörde von Wollerau gegen die Vollziehung der Beschlüsse des Kantonsraths vom 4ten dieses Monats betreffend die Angelegenheit der Herren Säkelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Karl Kümin, die Regierungskommission in die Nothwendigkeit versetzt habe, die gegenwärtig versammelte h. Behörde auf heute wieder einzuberufen. Die näheren Details jener Widersetzlichkeit, fügte das Präsidium bei, würden dem Kantonsrath durch einen ausführlichen Bericht des Herrn Staatsanwalts bekannt gemacht werden, als welcher letztere beschlussgemäss in der fraglichen Angelegenheit sich zu wiederholten Malen persönlich nach Wollerau begeben habe.

Demnach erfolgte jetzt nun dieser angerufene, detaillierte Bericht des Staatsanwalts, des Herrn Kantonsrath Josef Kamer, u. zwar von demselben mündlich erstattet.

Das Allgemeine u. Wesentliche des Berichts, verbunden mit den von der Regierungskommission mittlerweile seit dem 4ten Sept. in Sache gefassten Beschlussnahme, besteht in Folgendem:

Hr. Staatsanwalt Kamer, noch am Abend des 4ten dieses Monats, nach beendigter Kantonsrathssitzung, nach Wollerau abgereist, hatte dort durch Beihülfe des Bezirksvorstehers, des Hochg. Herrn Landammann Anton Bachmann, nach einigen Hindernissen dem Beschluss des Kantonsrathes vom besagten Datum insoweit Vollziehung verschaffen können, als er die beiden betreffenden Individuen, den Herrn Landschreiber Karl Kümin [S. 188] u. Säkelmeister Franz Kümin, zuerst jener u. nach einiger Zwischenzeit auch diesen, in das Haus des Herrn Alt-Gerichtspräsidenten Josef Theiler zu bringen u. allda unter Aufsicht u. Bewachung zweier Landjäger in zwei gesonderten Zimmern in Haft zu setzen vermochte. Gegen die sofortige Ablieferung der beiden Verhafteten hatte hingegen der Bezirksvorsteher Einsprache gemacht, unter Erklärung, dass er des nächsten Morgens als den 5. laufenden Monats, unverzüglich den Bezirksrath zusammenrufen u. Hochdemselben die Sache zum Entscheid vorlegen werde.

Herr Landammann Bachmann hatte hiebei sich vorläufig dahin ausgesprochen, dass die Präcognition in der gegen die beiden Herren Kümin einzuleitenden Untersuchung laut Verfassung jedenfalls dem Bezirke Wollerau zustehen werde. Der Herr Staatsanwalt, ohne den Beschluss am 5. lauf. Monats dann wirklich besammelt

gewesenen Bezirksrathes, da dessen Sitzung etwas lange Zeit andauerte, abzuwarten, kehrte nach Schwyz zurück u. hinterbrachte das Geschehene der hochw. Regierungskommission.

Diese hohe Behörde, am 5ten des laufenden Monats Abends besammelt, fasste darüber folgenden Beschluss:

«Herr Staatsanwalt Kamer sei beauftragt, in Begleit des Läufers in der Standesfarbe sich sofort nach Wollerau zu begeben u. dortselbst bei dem Bezirksvorsteher, Herrn Landammann Bachmann, in Vollziehung des gestrigen Kantonsrathsbeschlusses die unverweilte Ablieferung der obbenannten beiden Individuen, Herrn Alt-Säkelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Kümin, nach Schwyz zu verlangen, mit der Erklärung verbunden, dass jede Widersetzlichkeit hiergegen, würde dieselbe von einer Behörde, einem einzelnen Beamteten oder von Privaten ausgeübt werden, als eine Höhnung jenes erwähnten gestrigen Beschlusses der Kantonsregierung betrachtet werde u. dass die Regierungskommission anmit jeden betreffenden, der sich die Theilnahme an einer solchen Widersetzlichkeit zu Schulden kommen liesse, als persönlich dafür verantwortlich erkläre.»

Mit diesem Beschlusse der h. Regierungskommission versehen hatte der Herr Staatsanwalt sich sofort wieder nach Wollerau begeben, während mittlerweile der dortige w. w. [S. 189] Bezirksrath seine über die fragliche Angelegenheit gefasste Schlussnahme vom 5. l. M. durch ein Kanzleyschreiben von eben diesem Datum an das Standespräsidium zu Händen des Kantonsrathes einberichtete. Dieses Schreiben dem Kantonsrathe eben in gegenwärtiger Sitzung vorgelegt, lautet folgendermassen:

«Titl. – Nach Kenntnissnahme des vom h. w. Kantonsrathe in seiner Sitzung den 4ten Sept. gefassten Beschlusses hinsichtlich der Verhaftung der Herren Alt-Säkelmeister Kümin u. Hr. Landschreiber Kümin kann der hiesige Bezirksrath sein tiefes Bedauern auszudrücken nicht unterlassen; was aber hinwieder die in Ihrem Schreiben geäusserte Besorgnis anbelangt, als könnte der löbl. Bezirksrath in Sachen nicht als unbetheiligt eintreten, glaubt derselbe durchaus mit den bezeichneten Unrichtigkeiten der Kapitalinstrumente nicht in der entferntesten Verbindung oder Mitleidenschaft zu stehen, u. daher die Bestellung u. Vornahme der hiefür bezüglichen Verhöre um so mehr veranstalten zu können,

da laut § 124 pag. 20 der Verfassung u. § No. 2 pag. 73 der organischen Gesetze, sowie laut § 1 pag. 74 der gleichen Gesetze bei Kriminalfällen der Voruntersuch einzig u. allein dem betreffenden Bezirk, in welchem das Verbrechen begangen worden, zukömmt.

Es wird desnahen die hiesige Verhörkommission diesen Gegenstand unverweilt an die Hand nehmen u. das sich ergebende Resultat unverzüglich der betreffenden Behörde zur Kenntniss zu bringen nicht ermangeln.

In der Erwartung die h. w. Kantonsbehörde werde die durch die Gesetze vorgezeichneten Wege auch im vorliegenden Fall im Auge behalten u. die von dem hiesigen Bezirksrath Hochderselben vorgelegten Ansichten begründet finden, benutzt diesen Anlass, Hochdieselbe seiner vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Namens der Kanzley Wollerau
für das Actuariat
(Unterz.) Dr. Gassmann».

Die Regierungskommission, von diesem Schreiben der Kanzley Wollerau am 6. l. M. Vormittags in Kenntniss gesetzt, sah dadurch sich einstweilen zu keiner weiteren Massnahme veranlasst, sondern zog vor, den Erfolg der gestern Abends als den 5ten dies beschlossenen zweiten [S. 190] Sendung des Herrn Staatsanwalts nach Wollerau abzuwarten: Dieser Erfolg bestand darin, dass der Eine der mehrgenannten beiden Verhafteten, nämlich Herr Landschreiber Kümin, am 6. l. M. Abends in Begleit des Staatsanwalts wirklich hier eingebracht wurde, während dagegen der Andere, Herr Säkelmeister Kümin, laut dem von dem Herrn Staatsanwalt der Regierungskommission jetzt erstatteten Bericht am

5. Abends circa 9 Uhr durch Beihülfe einiger Einwohner zu Wollerau, welche sich zu diesem Zweck mit den Wacht habenden Landjägern in Gespräche eingelassen, u. dadurch deren Aufmerksamkeit von den ihnen zur Beaufsichtigung übergebenen Individuen abgewendet hatten, hatte entweichen können. Der von der Regierungskommission am 6. l. M. Abends hierüber dem gefasste Beschluss war folgender:

«Herr Staatsanwalt Kamer sei beauftragt, sich abermals nach Wollerau zu begeben u. dortselbst dem Bezirksvorsteher, Herrn Landammann Bachmann, die Eröffnung zu machen, dass die Regierungskommission anmit ihn, sowie den gesamten w. w. Bezirksrath als für die geschehene Entweichung des Herrn Alt Säkelmeisters

Franz Kümmin verantwortlich erkläre. Dabei habe der Herr Staatsanwalt zugleich die nöthige Veranstaltung zu treffen, dass diejenigen Individuen, welche zur erwähnten Entweichung des Herrn Kümmin behüflich gewesen, durch Landjägerskorte sofort anher nach Schwyz eingebracht werden».

Zugleich beschloss die Regierungskommission bei diesem Anlass, auf Montag den

9. l. M. den h. w. Kantonsrath einzuberufen, zu dem Zweck, um diese h. Behörde von allen diesen hier erwähnten, seit ihrem einschlägigen Beschluss vom 4. Sept. stattgehabten Vorgängen in Kenntniss zu setzen u. Hochderselben die weitere diesfälligen Schlussnahmen anheimzustellen.

Kaum hatte indes der Herr Staatsanwalt die Gemässheit des vorangeführten, von der Regierungskommission erhaltenen Auftrags sich am 7ten des lauf. Monats wieder auf den Weg nach Wollerau begeben, so war mittlerweile durch den Bezirksläufer von Wollerau auch Herr Säkelmeister Kümmin hier eingebracht u. der Kantonsbehörde zur Verfügung gestellt worden, so dass weitere Massnahmen [S. 191] für Habhaftmachung desselben überflüssig wurden.

Mit den eingebrachten beiden Verhafteten, Herrn Landschreiber Kümmin u. Herrn Säkelmeister Kümmin, sowie auch mit den zwei denselben in Wollerau zur Wache gestellt gewesenen Landjägern, Anton Ehrler u. Heinrich Martin Niederöst, wurden den hierorts in betreff des Akts der geschehenen Entweichung des Säkelmeisters Kümmin sofort die nöthigen Verhöre veranstaltet, zu dem Zweck, um vorläufig diesen einzelnen besondern Vorfall ins Licht zu stellen. Auch wurden gleichzeitig mehrere Herren Landjäger nach Wollerau beordert, mit dem Befehl, die bei diesem Akt beteiligten Individuen in dort, falls dieselben sich allfällig weigern sollten, Behufs ihrer Einvernahme vor Kantonalverhöramt zu erscheinen, gefänglich anher einzubringen. Die betreffenden Individuen, vierzehn an der Zahl, erklärten aber sofort, auf die erste an sie ergehende Aufforderung sich freiwillig vor Verhöramt stellen zu wollen. Aus dem in Sache bis anhin gepflogenen Untersuch hat sich unter Anderm vorläufig gezeigt, dass die obbenannten beiden Landjäger, denen die Bewachung der Bewaffneten in Wollerau übertragen gewesen war, insbesondere der Landjäger Niederöst, in der Er-

füllung ihrer diesfälligen Pflicht sehr nachlässig gewesen waren.

Nachdem der h. w. Kantonsrath den erstatteten Bericht des Herrn Staatsanwalts, dessen wesentlicher Inhalt verbunden mit den unterm 5ten u. 6ten l. M. gefassten einschlägigen Beschlüssen der Regierungskommission hier im Auszuge ist mitgetheilt worden, angehört hatte, ward noch das bereits ebenfalls schon angeführte Schreiben der l. Kanzley Wollerau vom 5. l. M. verlesen und hernach lud das Präsidium vorläufig das in der Sitzung anwesende Mitglied aus dem Bezirke Wollerau, den Hochg. Herrn Landammann Bachmann, ein, auch seinerseits dem Kantonsrath die von ihm allfällig beabsichtigten Eröffnungen über die vorschwebende Angelegenheit zu machen.

Herr Landammann Bachmann nahm in Folge dessen das Wort u. erzählte in einem mündlichen Vortrag ebenfalls ausführlich den ganzen Hergang der Sache. Seine eröffneten Angaben stimmten indes mit dem vorangegangenen Bericht des Herrn Staatsanwalts vollkommen überein, bedürfen somit hier nicht [S. 192] wiederholt zu werden. Hinwieder gab aber Herr Bachmann am Schlusse seiner Erzählung wiederholt die Erklärung ab, dass der Kantonsrath sich versichert halten dürfe, dass es niemals in der Absicht der Bezirksbehörde von Wollerau gelegen hatte, Hochderselben Beschlüsse vom 4. l. M. schroff entgegen treten zu wollen, sondern dass der Bezirksrath einfach nur ein Recht, nämlich dasjenige der Präcognition, auch in dem vorliegenden Straffall für sich in Anspruch genommen habe, indem dieses Recht durch die Verfassung den Bezirken ausnahmslos zugestanden sey. Ein Beweis, dass der Bezirksrath von Wollerau gegenüber den Verfügungen der Kantons-Regierung nicht habe widersetzlich handeln wollen, ward von Herrn Bachmann gemeldet, liege darin, dass derselbe der sofortigen Abführung der Verhafteten nach Schwyz auf die erste von der Regierungskommission nachgehends hierfür erfolgte Aufforderung durchaus kein weiteres Hindernis entgegengesetzt u. hinwieder dass er der mittlerweile entwichenen Franz Kümmin alsobald, nachdem derselbe wieder war habhaft gemacht worden, von sich aus anher einbeordert habe. Der Bezirksrath ward von Herrn Bachmann schliesslich beigelegt, erwarte daher, insoweit die vorschwebende Angelegenheit ihn als solche

betreffe, eine dem hier Gesagten entsprechende, angemessene Erledigung derselben.

Nach hierauf erfolgtem Ausstand des Herrn Landammann Bachmann, sowie auch des Herrn Staatsanwalts Kamer, ward vom Präsidium die Umfrage angehoben. Im Verlaufe dieser wurde vordersamst darauf aufmerksam gemacht, dass der vorliegende Berathungsgegenstand in zwei Theile zerfalle, nämlich vorerst in die Berathung darüber: Ob die von der Regierungskommission in betreff derjenigen Individuen welche bei der geschehenen Entweichung des Säkelmeisters Franz Kümin zugegen gewesen waren u. dazu verholten hatten, getroffene Verfügung vom Kantonsrathe gebilligt werden wolle, oder nicht, und hinwieder sodann in Berathung darüber: was der Kantonsrath hinsichtlich von der Bezirksbehörde von Wollerau an den Tag gelegten Widersetzlichkeiten gegen die Vollziehung seines Beschlusses vom 4. Sept. abhin zu thun gedenke.

Was jenen erstere Theil, die von der Regierung-[S. 193] Kommission getroffene Verfügung in betreff der Entweichung des Franz Kümin anbelangt, gemäss welcher Verfügung der fragliche stattgefundene Vorfall zur Untersuchung an das Kantonalverhöramt gewiesen worden ist, so wurde diese Massnahme in einer besonders darüber gehaltenen kurzen Umfrage ohne Einsprache gutgeheissen u. genehmigt.

Betreffend hinwieder den zweiten Gegenstand, die stattgefundene Widersetzlichkeit der Bezirksbehörde von Wollerau gegen die unverzügerte Vollziehung des Kantonsrathsbeschlusses vom 4. Sept., nämlich die sofortige Ablieferung der mehrgenannten beiden Verhafteten nach Schwyz, so wurden diesfalls verschiedene Anträge gestellt, wovon indes als Hauptanträge nur zwei herauszuheben sind.

Der Eine derselben, gestellt von dem Hochg. Herrn Kantonsstatthalter Düggin, lautete dahin: Es solle, gestützt auf den § 50 pag. 11 der organischen Gesetze, der Bezirksrath von Wollerau, als der Widersetzlichkeit gegen eine Verfügung der Kantonsregierung schuldig, in den Anklagezustand erklärt u. die in Wollerau vorkommenden täglichen Amtsgeschäfte mittlerweile durch vom Kantonsrath aus seiner Mitte zu ernennende Abgeordnete im Verein mit denjenigen einzelnen Mitgliedern des Bezirksraths, welche allfällig noch als untheiligt zum Vorschein kommen, besorgt werden.

Dagegen der andere Hauptantrag, gestellt von dem Hochg. Herrn Alt-Kantonslandammann Fr. Holdener, war folgender: Es soll in Berücksichtigung der von dem Vorsteher des I. Bezirks Wollerau, dem Hochgeachteten Herrn Landammann Bachmann, im Schoosse des Kantonsraths heute gemachten einlenkenden, bereitwilligen Eröffnungen, der w. w. Rath des genannten Bezirks aufgefordert werden, im Sinne eben dieser Eröffnungen über seine Handlungsweise in der vorschwebenden Angelegenheit beim Kantonsrathe schriftlich sich zu verantworten, wobei dann von letzterer dieser Behörde an denselben gleichzeitig die Erwartung auszusprechen ist, dass er seinen durch Vermittelung des Herrn Landammann Bachmann der gegenwärtigen Versammlung kund gegebene Willen, für die Zukunft ein gutes Einverständnis mit der Kantonsregierung zu unterhalten, fürderhin durch ein angenehmeres leidenschaftsloses Verfahren in seinen Amtsgeschäften thatsächlich beweisen werde.

[S. 194] Diesen beiden hier angeführten Anträgen schlossen in der Hauptsache die meisten Mitglieder des Kantonsraths sich an. Zur Unterstützung des erstern Antrags, als welcher eine schärfere Massregel bezweckte, wurde unter Anderm auch der Grund angeführt, dass der w. w. Bezirksrath von Wollerau von den von Franz Kümin u. Landschreiber Kümin begangenen Kapitalfälschungen aller Warscheinlichkeit nach bereits schon seit längerer Zeit wenigstens theilweise Kenntniss gehabt, u. ungeachtet dessen von sich aus dennoch keinen Untersuch darüber eingeleitet habe, ein Akt, wodurch derselbe offenbar als strafbar erscheine. Hinwieder als Unterstützungsgrund für den zweiten, mildern Antrag stellten die betreffenden Mitglieder, welche demselben beipflichteten, wie schon bemerkt, theils die im Schoosse des Kantonsraths heute gemachten bereitwilligen Eröffnungen des Herrn Landammann Bachmann vor, theils dann auch den Umstand, dass dem Kantonsratsbeschluss vom 4. Sept. gegenwärtig ja bereits vollkommen entsprochen sey, indem beide betreffenden Individuen, die Herren Säkelmeister Kümin u. Landschreiber Kümin, auf von der Regierungskommission ergangene Aufforderung von der Bezirksbehörde von Wollerau wirklich anher seien einbeordert worden, dieselben sich jetzt hier im Verhaft befänden u. die Untersuchung mit ihnen bereits begonnen habe.

In Folge längerer Zeit angedeuteter Berathung ward indes von diesen Anträgen, wie dieselbe anfänglich waren gestellt und hier sind angeführt worden, beidseitig zum Theil wieder abgegangen u. man vereinigte sich nachgehends einmüthig auf folgenden Beschluss:

1. Der Bezirksrath von Wollerau sei anmit in den Anklage-Zustand erklärt u. anbei aufgefordert, bei dem nächst sich besammelnden h. w. Kantonsrath über folgende Klagpunkte sich zu verantworten:
 - a) dass einzelne Mitglieder des Bezirksraths bereits schon seit längerer Zeit Kenntniss davon hatten, dass von der Kanzley Wollerau unrichtige, auf den Gütern des Franz Kümins Satz habende Kapitalien gefertigt worden, ohne dass jene Mitglieder dem Bezirksrath desnahen je eine Anzeige gemacht u. [S. 195] letzterer dieser darüber eine Untersuchung eingeleitet hätte;
 - b) dass der Bezirksrath der Vollziehung des einschlägigen Kantonsrathsbeschlusses vom 4. l. M. nicht nur nicht förderlich, sondern derselben vielmehr widersetzlich gewesen;
 - c) dass der Bezirksrath durch diese Nichtachtung des erwähnten Kantonsrathsbeschlusses zur stattgefundenen Entweichung des Franz Kümin u. zu anderweitigen hiermit im Zusammenhange gestandenen Vorfällen Veranlassung gegeben, oder dieselben wenigstens begünstigt habe.
2. Seyen aus der Mitte des Kantonsraths zwei Abgeordnete nach Wollerau zu senden, welche den Auftrag erhalten, in der Zwischenzeit, bis diese hiermit geforderte schriftliche Verantwortung des Bezirksraths wird hier eingelangt sein, für Aufrechterhaltung von Ruhe u. Ordnung im Bezirk Wollerau zu sorgen u. die Geschäftsbesorgung des dortigen Bezirksraths zu überwachen.

Als Abgeordnete wurden vom Kantonsrath hernach bezeichnet die Hochgeachteten Herren Alt-Landammann Alois Hediger aus dem Mutathal u. Kantonsrath Balthasar Gregor Pfister von Tuggen.

Endlich betreffend die Festsetzung des Tags für Wiederbesammlung des Kantonsraths behufs der Anhörung der zu gewärtigenden Verantwortung des Bezirksraths wurde beschlossen:

«Es sei der h. Regierungskommission, oder auch dem Standespräsidium, überlassen, den Tag für diese zu ver-

anstaltende Kantonsrathsbesammlung je nach Massgabe der Umstände beliebig zu bestimmen, jedoch sei hiefür möglichste Beförderung empfohlen.»

Am Schlusse der Berathung über die bis anhin behandelte Angelegenheit kam noch zur Sprache, dass, wie in der heutigen Sitzung bereits schon erwähnt worden, der über die stattgefundene Entweichung des Alt-Säkelmeisters Franz Kümin bis anhin gepflogene Untersuch gezeigt habe, dass die beiden den Verhafteten in Wollerau zur Wache gestellt gewesenen Landjäger, Ehrler u. Niederöst, vornehmlich aber letzterer, ihre diesfällige Pflicht nur höchst nachlässig erfüllt hatten. Betreffend den Niederöst wurde hiebei namentlich gemeldet, dass aus dem Untersuch sich ergebe, dass derselbe seinem Arrestanten, Franz Kümin, zugelassen [S. 196] habe, unter der Thüre des Zimmers u. im Ausgang mit verschiedenen Personen sich zu unterreden, während er selbst, Niederöst, im gleichen Zimmer ruhig ass u. trank, u. hinwider dass er den beiden Verhafteten, Franz Kümin u. Landschreiber Kümin, sogar gegenseitige Besuche auf ihren Zimmern gestattet hatte.

In der hierüber gehaltenen Umfrage ward erkannt:

Sey die h. Regierungskommission ermächtigt, je nach Massgabe des Resultats des weitern, über die stattgefundene Entweichung des Franz Kümin noch zu pflegenden Untersuch den Landjäger Heinrich Martin Niederöst nach Ermessen seines Dienstes als Landjäger zu entsetzen u. die hierdurch vacant gewordene Stelle dann im Bezirk Schwyz zur freien Bewerbung auskünden zu lassen.

[S. 198] Vor h. w. Kantonsrath den 26. Sept. 1839
[...]

Das Präsidium verwies auf den Beschluss des hochw. Kantonsraths vom 9ten des laufenden Monats, nach welchem der Bezirksrath von Wollerau, betreffen die Verhaftung der Herren Alt-Säkelmeister Franz Kümin u. Landschreiber Karl Kümin von daselbst, nach Kenntnissnahme von den dort stattgefundenen Vorgängen im Anklagezustand versetzt u. aufgefordert worden ist, vor nächst besammelndem h. w. Kantonsrath über drey verschiedene Punkte sich zu verantworten. Wie nun, meldete das Präsidium, die h. Regierungskommission jenem damals gefassten Beschlusse Vollziehung gegeben, habe der besagte [S. 199] Bezirksrath diese Verantwortung

eingereicht u. es sei gegenwärtig eine persönliche Abordnung anwesend, welche es nun vorrufen lassen werde.

Es erschien sodann Fürsprech Theiler von Küssnacht, Namens des Herrn Säkelmeisters Fuchs von Wollerau als Bevollmächtigten des dortigen w. w. Bezirksraths, u. verantwortete sich über die fraglichen drey Punkte folgendermassen:

Ad 1: «dass Mitglieder des Bezirksraths schon seit einiger Zeit in Kenntniss davon waren, dass von der Kanzley Wollerau unrichtige Kapitalien auf Franz Kümins Güter gefertigt worden, u. dass selbe (Mitglieder) hievon bei Behörde keine Anzeige gemacht u. Letztere diese desnahen keine Unterstützung eingeleitet habe.»

Herr Theiler bezeichnete den Gätterliwaldhandel als Haupt Ursache der neuesten Vorgänge in Wollerau, mit der weitem Bemerkung, dass wenn auch hin u. da für aufgenommene Gelder unrichtige Kapitalien seien eingesetzt worden, der Bezirksrath von Wollerau als solcher hievon keine Kenntniss gehabt habe. Er (Herr Theiler) wolle zwar keineswegs in Abrede stellen, dass nicht einzelne Benannte u. die Kanzlei hievon Wissen machen mochten, allein wenn durch letztere diese wirklich auch einige Missgriffe erfolgt seien, so vermöge der Bezirksrath dennoch nicht einzusehen, wie man deshalb ihm eine besondere Schuld zurechnen könne, zumal er sich durch seine Protokolle darüber ausweisen könne, dass ihm desnahen nicht die geringste Leitung geschehen.

Ad 2: «dass der Bezirksrath der Vollziehung des Kantonsrathsbeschlusses vom 4. Sept. l. J. nicht nur nicht förderlich, sodann demselben durch seine Schlussnahme vom 5ten dies vielmehr widersetzlich gewesen.»

Über diesen Punkt eröffnete Herr Fürsprech Theiler, sei eine Verantwortung allerdings schwieriger, indem der Bezirksrath wohl einzusehen vermöge, dass einer untergeordneten Amtsstelle das Recht niemals zukomme, Beschlüsse einer Oberbehörde entgegen zu treten.

Seit Mannsgedenken sei in Wollerau kein Staatsanwalt u. keine Landjäger-Escorte erschienen, u. dieses aussergewöhnliche Auftreten hätte die Behörde von Wollerau einigermassen über- [S. 200] rascht u. selbe zu Missgriffen verleitet, nie aber habe in Wollerau böser Wille oder die geringste Absicht vorgeherrscht, einer

Oberbehörde trotzend gegenüber stehen zu wollen, was besonders dadurch sich nachweisen lasse, dass der Bezirksrath den Verfügungen des Kantonsraths vom 9. Sept. sich sofort unterzogen, den nach Wollerau abgeordneten Herren Kommissarien die geziemende Achtung erwiesen u. überhaupt Ruhe u. Ordnung in diesem Bezirke aufrecht zu halten sich bestrebt habe.

Es sehe der Bezirksrath von Wollerau ein, dass er seine Stellung zwar für einen Augenblick vergessen habe, dieses aber sei einzig dem Zufall, nicht bösem Willen oder trotziger Tendenz zuzuschreiben.

Ad 3.: «dass der Bezirksrath zu anderweitigen Vorfällen Veranlassung gegeben, oder selbe wenigstens begünstigt habe.»

Es glaubte der Vertheidiger behaupten zu dürfen, dass der Bezirksrath von Wollerau an der Entweichung des Franz Kümin durchaus keine Schuld trage, noch irgendwie welche Veranlassung dazu gegeben habe, sondern dass selbe vielmehr ausschliesslich der Fahrlässigkeit des dem Herrn Kümin zur Bewachung beigegebenen gewesenen Polizeidieners (Niederöst) zuzuschreiben sey. Der Vertheidiger sprach schliesslich im Allgemeinen die Erwartung aus, dass, weil sich die Angelegenheit nunmehr als beigelegt ausweise u. das Verhältnis der Bezirksbehörde von Wollerau zur Kantonsregierung von ersterer gehörig eingesehen u. erkannt werde, der h. w. Kantonsrath der Sache keine weitere Folge geben, sondern in wohlwollender Bedachtnahme auf die dormaligen Verhältnisse des Bezirks Wollerau gemäss welcher (Verhältnisse) jetzt der Credit mancher dortiger Privaten so bedeutend geschwächt sei, auch hinsichtlich der Kosten Milde werde eintreten lassen.

Nach geschlossener Vertheidigung u. nach erfolgtem Austritte des Wortführers, sowie des Bevollmächtigten des Bezirksraths verwies Herr Präsident auf § 19 des Reglements, welches jedes Mitglied in den Ausstand erklärt, das in einer [S. 201] Sache unmittelbar betheiligt ist, u. es glaubte das Präsidium, dass dieser Fall auf Herrn Kantonsrath Eberle in Anwendung komme, indem dieser einem bedeutenden Kapital als Kreditor gegen Franz Kümin erscheine u. indem des Weitern erwiesen vorliege, dass derselbe jüngsthin gleich nachdem der Kantonsrathsbeschluss vom 9ten dies gefasst war, sich sofort nach Wollerau zu den Beklagten, Franz Kümin u. Landstreiber Kümin, auf ihre Zimmer begeben hatte.

Herr Eberle entgegnete hierauf, dass er zwar keineswegs um sich in den Kantonsrath einzudringen, sondern einzig um sich dem Verdacht zu entziehen, als wäre er in dem fraglichen Capitalhandel implicirt, darauf bestehen müsse, Sitz u. Stimme in dieser Behörde zu haben, indem er behaupte, in der vorliegenden Sache, worüber hier die Verantwortung stattgefunden habe, nicht im Geringsten betheiligt zu sein. Er könne u. wolle zwar nicht in Abrede stellen, nach beendigtem letzten Kantonsrath wegen einer Ansprache an Herrn Landschreiber Peter, in Gemässheit mit Herrn Amtsstatthalter Litschin schon zu Anfang der Sitzung des Kantonsraths hiefür getroffener Verabredung, nach Pfeffikon verreist zu sein u. im Vorbeigehen zu Wollerau, da es geheissen, dass daselbst Jedermann zu den Verhafteten Zutritt habe, aus Freundschaft u. Theilnahme sich zu letztern diesen wirklich begeben zu haben. Allein er habe allda nichts weiteres gethan, als den Verhafteten sowohl als auch dem Hr. Landammann u. überall, wo sich Anlass hiezu darbot, zugeredet, sie möchten durchaus keinerlei Widersetzlichkeiten gegen die Vollziehung der vom Kantonsrath gefassten Beschlüsse eintreten lassen. Übrigens besitze er jetzt kein Capital auf Franz Kümin, indem er selbes zu dessen Händen wieder abgegeben habe.

Nach angehörter dieser Vertheidigung u. nach stattgefundenem Austritt Herrn Eberles ward beschlossen: Da Herr Eberle bei der vorliegenden Sache nicht als vollkommen unbefangen zum Vorschein kömmt, so solle derselbe in den Fällen, wo herrührend von den stattgefundenen fraglichen Kapitalfalsa im Kantonsrathe etwas verhandelt wird, in dieser Behörde weder Sitz noch Stimme haben.

Hinwieder nach über die Hauptsache selbst dann gepflogener Berathung vereinigte man sich einmüthig auf folgenden diesfälligen Beschluss:

Solle in Betracht des in der mündlich vorgetragenen Ver- [S. 202] antwortung liegenden Geständnis der nunmehrigen Einsicht der Schuld ab Seite des beklagten Theils, ferner in Betracht, dass der Kantonsrath auch in frühern sich ergebenden ähnlichen Fällen gegen Behörde u. Privaten jederzeit grosse Mässigung hat eintreten lassen,

der Gegenstand in heutiger Sitzung von dieser hier versammelten Behörde aus abgethan werden, u. zwar auf die Weise, dass dem Bezirksrath von Wollerau eine

angemessene ernste Rüge über das Geschehen ertheilt u. derselbe auf das Unstatthafte u. Rechtswidrige seines Benehmens gegen den h. Kantonsrath aufmerksam gemacht wird, mit Beifügung: letztere diese Behörde erwarte, dass der Bezirksrath künftighin in Ordnung u. Gesetz beachtend, den Anordnungen der Oberbehörde sich jederzeit fügen u. selben entgegenstreben werde.

Hernach wurde dann des Weitern der Antrag gestellt: dass der Bezirksrath von Wollerau in Tragung der wegen seiner fraglichen Widersetzlichkeit für den Bezirk u. Kanton erlaufenen Kosten verfällt werden solle. Herr Kantonsrath Zehnder wollte diesen letzteren Theil des Beschlusses weglassen, von der Ansicht ausgehend, dass dem Kantonsrath kein Strafrecht zustehe.

Es wurde mit 22 gegen 3 Stimmen der erstere Antrag zum Beschluss erhoben.

Das Präsidium führte auf den Beschluss des h. w. Kantonsraths vom 5. dies zurück, durch welchen dem Bezirksrath von Wollerau, dessen Credit durch die unrichtigen Capitalverschreibungen in hohem Maasse gesunken, zur Pflicht gemacht worden war, sofort eine Capitalbereinigung zu veranstalten u. ein Satzprotokoll einzuführen. Auch darüber berichtete das Präsidium, habe die Regierungskommission verfügt u. den Bezirksrath aufgefordert, seine diesfalls zu fassenden Entschliessungen der Kantonsbehörde mit Beförderung mitzutheilen. Desnachen sei aber vom Bezirksrathe weder in der hier vorgetragenen Verantwortung irgend etwas angebracht, noch eine schriftliche Antwort eingereicht worden, weshalb es vernehmen wolle, ob u. bejahenden Falls was der Kantonsrath auch in dieser Beziehung zu beschliessen gedenke.

[S. 203] Nach diesfalls gepflogener Berathung ward beschlossen, sei an den w. w. Bezirksrath von Wollerau neuerdings die Aufforderung zu richten, es möchte Wohlderselbe der h. Regierungskommission innert 14 Tagen unfehlbar einen Bericht darüber eingeben, was er bezüglich auf jene ihm anbefohlene Capitalbereinigung angeordnet u. wem er dieselbe aufgetragen habe. Dabei sei dem Bezirksrath zu erklären dass insofern ihm dem einschlägigen Kantonsrathsbeschlusse Folge zu geben vielleicht unmöglich werden sollte, die Kantonsbehörde dannzumal für die Ausführung dieses Beschlusses von sich aus Jemanden abordnen werde. – Mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses sei die

h. Regierungskommission beauftragt u. dieselbe ermächtigt, desnahen das Angemessene zu verfügen.

Das Präsidium eröffnete, dass die h. Regierungskommission gemäss Beschluss des Kantonsraths vom 9. dies das von dem Landjäger Heinrich Martin Niederöst von Jngenbohl in Wollerau jüngsthin an den Tag gelegte Benehmen des Nähern geprüft u. aus der diesfalls gepflogenen Untersuchung sich überzeugt habe, dass Niederöst die ihm als Polizeidiener obgelegene Pflicht bei Bewachung des Franz Kümin keineswegs erfüllt, sondern dass derselbe, während dem sein Arrestant unter der Thüre des Zimmers gestanden, daselbst mit Leuten auf dem Gang u. im Zimmer gesprochen, ja sogar dem Herrn Landschreiber Kümin auf dessen Zimmer einen Besuch gemacht u. hinwieder von letzterm diesem Besuche empfangen, seinerseits in dem Zimmer des Franz Kümin ruhig geessen u. getrunken hatte u. dass er alle jene Vorgänge ohne Abwehren ruhig hatte geschehen lassen. Aus der erwähnten Untersuchung habe sich des Weitern erzeigt, dass Franz Kümin, ohne von Niederöst wahrgenommen zu werden, sich hatte entfernen können u. dass letzterer dieser sich sogar auch dann nicht nach ihm umgesehen, als er von dessen Entfernung bereits Kenntnis erhalten hatte. Gestützt auf diese vielfachen an Händen habenden Beweise von Pflichtverletzung, meldete das Präsidium, habe die Regierungskommission von der ihr vom Kantonsrath übertragenen Vollmacht Gebrauch gemacht, den Niederöst seiner Stelle entlassen, davon dem Bezirksrath von Schwyz Kenntnis gegeben u. selben angewiesen, die vorgeschriebene Publication für Wiederbesetzung der Stelle zu erlassen. Letzteres dieses sei sofort geschehen, in Folge dessen hätten sich für [S. 204] die fragliche ledig gefallene Stelle 3 Aspiranten gemeldet, nämlich Sebastian Reichlin von Steinen, 26 Jahre alt; Joseph Plazidus Linggi von Steinen, 42 Jahre alt; u. Dominik Jnderbitzin von Seewen, 46 Jahre alt; bei der durch h. Regierungskommission vorgenommenen Prüfung, fügte das Präsidium noch bei, habe Seb. Reichlin sich weitaus als der tauglichste bewiesen.

Es wurden sodann alle 3 vorberufen u. ihnen gestattet, mittelst mündlichen Vortrags für die Stelle sich noch zu bewerben.

Bei der hernach erfolgten Abstimmung ward mit 23 Stimmen Seb. Reichlin zum Landjäger gewählt.

Titl. Herr Präsident erstattet dem Kantonsrat ferner Bericht über die Art u. Weise des Benehmens des Landjägers Ant. Ehrler von Schwyz, als welchem die Bewachung des Herrn Landschreiber Karl Kümin zu Wollerau übertragen gewesen. Dieser Landjäger, meldete Herr Präsident, habe die in seiner Stellung gelegene Pflicht in Wollerau ebenfalls nicht zur Zufriedenheit erfüllt, indem er Leuten, die mit dem Arrestanten zu sprechen verlangt, den Zutritt gestattet, dieselben zwar, jedoch nur schwach zurückgewiesen u. ihnen in seiner Gegenwart die gewünschte Rücksprache mit dem Arrestanten nach einiger schwacher Gegenwehr dennoch gestattet habe.

Wie nun die Regierungskommission den Ehrler jüngst hierüber zur Rede gestellt, habe derselbe sich schriftlich an diese Behörde gewendet, um Nachsicht u. Verzeihung für diesen seinen ersten Dienstfehler gebeten, u. dabei aufs bestimmteste verheissen, in Zukunft keine fernere Rüge sich zuziehen zu wollen. In Folge dessen habe die Regierungskommission sich bewogen gefunden, der gegenwärtig versammelten h. Behörde anheimzustellen, über diesen Gegenstand von sich aus das Angemessene zu beschliessen.

Nach angehörtem diesem Bericht des Präsidiums, sowie auch den Berichten mehrerer verehrl. Mitglieder des Kantonsraths, welche alle rücksichtlich des Dienstefehrs des Landjägers Ehrler im Übrigen sich günstig für denselben aussprechen, ward einstimmig beschlossen: Landjäger Anton Ehrler sei in Berücksichtigung, dass der gegenwärtige der erste Dienstfehler ist, welchen er sich hat zu Schulden kommen lassen, bei seiner Stelle als Landjäger zu belassen. Demselben sei aber durch den Herrn [S. 205] Polizeidirektor eine ernste Mahnung zu dem Zwecke zu ertheilen, dass er sich diese milde Behandlung von Seite des Kantonsraths solle zur Warnung dienen lassen u. dass er künftighin sich befleisse, seinem Dienste als Landjäger jederzeit gehörig u. gewissenhaft nachzukommen, indem die erste gegen ihn einlangende Klage seine Entlassung zur Folge haben werde.

[S. 209] Vor hochweisen Kantonsrath den 27. Sept. 1839

[...]

[S. 211] Das Präsidium zeigte an: dass Herr Landschreiber Joh. Jos. Peter von Pfeffikon schriftlich der

h. Regierungskommission angezeigt habe, dass er aus Gründen sich bewogen gefunden habe, die dortige Landschreiberstelle abzulegen, welche gleiche Gründe ihn auch zu dem Entschlusse veranlasst hätten, dem dortigen dreyfachen Rath die Stelle als Mitglied des Kantonsraths zur Wiederbesetzung niederzulegen u. sodann auch um die Entlassung als Mitglied der Regierungskommission zu bitten, indem ihm die Reisen in diese Behörde schon längst zu beschwerlich gefallen seien.

Es wurde dieses Schreiben mit bemeldtem Inhalte, vom 10. Herbstmonat l. J. datirt, verlesen, u. hernach beschlossen: es sei von diesem Entlassungsbegehren dem Tit. Präsidenten des Grossen Raths Kenntniss zu geben, mit dem Ansuchen, selbes dem h. Grossen Rath vorzulegen.

Anhang II

STASZ, Akten 1, 124.23, Nr. 317. 1840:

Prozess Balthasar Städelin

Extractus Processus mit Hr. Kantonsrichter Balthasar Städelin 1840

Auszug

aus der mit Herrn Kantonsrichter Balthasar Städelin von Bäch, Bezirks Wollerau gepflogenen Verhören in betreff der auf ihm haftenden Klage, dass er sich unbefugter Weise als Beauftragter und Commissionierter des Herrn Landammann Joh. Baptist Kümin von Wollerau in einer Obligation von Mgl. 6000 unterschrieben habe.

Der Beklagte giebt an:

1. Er glaube, es möge 2 oder 3 Jahre sein, bestimmt könnte er es nicht sagen, als Hr. Landammann Joh. Baptist Kümin und er (Städelin) bei dem Brüggle auf dem Plätzle in Nähe des Hauses von Hrn. Landschreiber Kümin in Wollerau zusammen getroffen, wo dieser (Hr. Landammann) zu ihm (Städelin) gesagt, er (Städelin) sei von dem Bezirksrath beauftragt, das von Hans Caspar Müller von den Herren Gebrüdern Metler in Arth erhobene Geld diesen Leztern zurück zu tragen und die dafür gegebene Einlade hinaus zu nehmen. Bei diesem Anlasse habe ihn Hr. Land-

ammann gleichzeitig ersucht, dieses fragliche Geld und noch mehr von den Herren Metler für sie, Kümin, zu erhalten zu suchen, worüber sein Bruder, Franz Kümin, mit ihm das Nähere bereden werde. Dies sei alles, was H. Landammann Kümin mit ihm wegen diesem Geldanleihen bei den Herren Gebrüdern Metler gesprochen habe und zwar weder um Mehreres noch um Minderes.

2. Giebt der Beklagte an, 3 oder 4 Tage später, wie er (Städelin) in Hrn. Landschreiber Kümins gehen wollte, habe ihn Franz Kümin, Bruder des Hrn. Landammann Joh. Bapt. Kümin, durch Zufall da auf der Brücke angetroffen und zu ihm gesagt, er werde das obbemelte Geld Ns. Hans Kaspar Müller den Herren Metler zutragen müssen, er solle sehen, dasselbe wieder zu erhalten und dann habe Fuchs im Berg 300 Dubl., die aufgekündet seien, den Herren Metler abzutragen, er soll daher trachten, auch diese und dann auch das Weitere bis zur Completirung von 500 Ldor zu erhalten, was er des folgenden Tages zu befragen ihm verheissen und dann benannten Tages Namens Hans Kaspar Müller von Franz Kümin das den Herren Metler gehörige Geld in Gold in Anwesenheit des Hrn. Rathsherrn Fuchs im Berg, nebst der Versicherung insofern er (Städelin) für ihn (Fr. Kümin) bei den Herren Metler ein Anleihen von 500 Ldor machen können, empfangen habe. Die Versicherung hiefür habe ihm Fr. Kümin selbst gegeben und zwar an einem Satzbrief auf seinen (Fr. Kümins) sämtliche besitzenden Heimwesen, auf die obere Mühle haftend, wobei auch noch etwas anderswo stehendes Capital gewesen sein möge.
3. Giebt der Beklagte an, Er sei dem von Franz Kümin Namens Hans Kaspar Müller empfangenen Geld und mit der von Ebendemselben (Fr. Kümin) erhaltenen Versicherung, um für ihn ein Anleihen von 500 Ldor bei den Herren Metler zu machen, zu Leztern heim, habe das fragl. Geld abgegeben sowie die benannte Versicherung vorgelegt und mit Jhnen um ein Anleihen von 500 Ldor, oder ob es weniger sei, was die Obligation zeige, contrahirt, die hiefür einen Aufsatz, eine Obligation gemacht und ihm (Städelin) zum Belesen gegeben haben, welche er, weil er solche recht erfunden, sodann unterzeichnet habe, worauf ihm selbe noch eine Copia von der von ihm unterzeichneten

Obligation nebst Abtretungsscheinen und das noch treffende Geld behändig.

4. Giebt der Beklagte an, er habe diese Copia der fragl. Obligation, sowie die dazu gehörigen Abtretungsscheine samt dem Geld von den Herren Metler dem Fr. Kümmin, der ihm hierfür die Versicherung gegeben, und auch einige Tage später dessen Bruder, Hr. Landammann Joh. Baptist in des Weibels Haus, gesagt: er habe das Geld bekommen, es liege beim Bruder Fr. Kümmin, er habe die Obligation für ihn unterschrieben, welcher erwiderte: es sei schon recht, sie könnens für den Gätterliwald Holzhandel schon brauchen.
5. Giebt der Beklagte an: Er könnte und dürfte dem Hr. Landammann Joh. Bapt. Kümmin nicht entgegen sagen, dass derselbe ihn ermächtigt, in seinem Namen die fragl. Obligation unterzeichnen und eine bestimmte Summe zu erheben, wohl aber dürfe er diesem entgegen behaupten, dass er zu ihm gesagt, er (Städelin) sei vom Bezirksrath beauftragt: Namens Hans Kaspar Müller den Herren Metler das von diesen erhobene Geld hinein zu tragen und Einlage hinaus zu nehmen, wo er ihn gleichzeitig ersucht, dieses Geld und noch mehr von den Herren Metler wieder zu erhalten, worüber Franz mit ihm das Nähere bereden werde und dass er ihm nachher ins Weibels Haus gesagt, er habe das Geld bekommen, es liege beim Fr. Kümmin, er habe die Obligation für ihn unterschrieben, der erwidert: es sei schon recht, sie könnens für den Gätterliwald-Holzhandel schon brauchen. Wenn er ihm dieses in Abrede stellen würde, so rede dieser die Unwahrheit, wovon Hr. Landammann um so mehr müsse gewusst haben, da ihm Fr. Kümmin von dem gleichen Gold gegeben, welches Hr. Landammann lehensweise von der Oberallmeind erhalten habe.
6. Giebt der Beklagte an, dass er sich deswegen als Beauftragter und Commissionierter des Hrn. Landammann Kümmin in fraglicher Obligation unterzeichnet, weil er geglaubt habe, dass selber als Creditor in der Handschrift, die ihm Fr. Kümmin für fragliches Anleihen als Versicherung gegeben, erscheine, die er freilich nie geöffnet und da die Herren Metler den Herrn Landammann in der Obligation als Debitor eingesetzt, habe er angenommen, die Handschrift, welche

ihr Franz Kümmin gegeben, müsse zu Gunsten des Hrn. Landammann Joh. Bapt. Kümmin gefertigt sein und zwar umsomehr, da Letzterer zuerst desnahen mit ihm, wie angegeben, gesprochen und da er für sich geglaubt, dass sie die Sache mit einander haben und Franz den Cassier davon ausmache.

7. Behauptet der Beklagte als Confrontant dem Herrn Landammann Kümmin entgegen: es müsste ihm auffallen, dass er sich nicht mehr entsinnen wolle, dass er ihm (Städelin) bei dem Brüggle auf dem Plätzle gesagt, dass er das fragliche Geld dem Hr. Metler zutragen müsste und sodann sorgen solle, solches und noch mehr zu erhalten und er (Kümmin) sich seither ausgesprochen, wenn er (Städelin) das ins Mettlers nur nicht unterschrieben hätte, ob Hr. Landammann deswegen mit seinem Bruder Franz gesprochen, wisse er nicht.

Es ergibt sich somit aus der mit Hrn. Kantonsrichter Balthasar Städelin geführten Criminaluntersuchung:

1. dass Hr. Landa. J. B. Kümmin vor 2 oder 3 Jahren zu ihm (Städelin) gesagt habe: er (Städelin) sei vom Bezirksrath beauftragt, den Herren Gebrüder Metler das von Hans Kaspar Müller s. Z. erhobene Geld zurückzutragen und die Einlage hinaus zu nehmen, der ihn dann gleichzeitig ersucht, dieses Geld und noch mehr von den Herren Metler für sie wieder zu erhalten zu trachten, worüber der Bruder Franz Kümmin mit ihm das Nähere bereden werde.
2. dass 3 oder 4 Tage später dessen Bruder Franz zu ihm gesagt: er werde Namens Hans Kaspar Müller das fragl. Geld den Herren Metler zutragen müsste, er (Städelin) soll sehen, dasselbe wieder zu erhalten und dann hab er Fuchs im Berg 300 Ldrs. als aufgekündet den Herren Metler abzutragen, er solle daher trachten, auch diese und dann auch das Weitere bis zur Completirung von 500 Ldr. zu erhalten, was er ihm zu thun verheissen und des folgenden Tages von Franz Kümmin das fragliche Geld samt Versicherung für ein Anleihen bei den Herren Metler empfangen habe.
3. dass er bei den Herren Metler ein Anleihen von 500 Ldr. oder wie viel es sei, was die Obligation weisen werde, contrahirt, wofür selbe einen Aufsatz, eine Obligation, gemacht, die sie ihm zum Belesen gegeben und die er nach Rechtsfinden unterzeichnet

habe. Selbe haben ihm hievon eine Copia nebst den nöthigen Abtretungsscheinen und Geld behändigt.

4. dass er sowohl die besagte Copia und Schein, als das Geld dem Fr. Kümin, da ihm hiefür die Versicherung gegeben, und selbe auch verzinsen müsste, bestellt, aber auch dem Herrn Landammann gesagt habe, dass er das Geld bekommen und beim Franz liege und er die Obligation für ihn unterzeichnet habe, worauf Selbe erwiderte; es sei schon recht, sie können es für den Gätterlewald Holzhandel benutzen.
5. dass er sich deswegen als Beauftragter und Commissionirter des Hrn. Landammann J. B. Kümin in fragl. Obligation unterzeichnet, weil er geglaubt, dass selber Creditor die ihm von Franz gegebene Versicherung sei, die er nun eröffnet und um so mehr, als Hr. Landammann wegen des Geldes von den Herren Metler auf angegebene Weise zuerst mit ihm gesprochen.
6. dass er dem Hrn. Landammann Kümin entgegen behauptet, dass Selbe mit ihm wie eben bemelt, gesprochen.

Es constiert rechtlich:

- a) dass Hr. Kantonsrichter Städelin als Beauftragter und Commissionirte des Hrn. Landammann Joh. Bapt. Kümin an 6 Posten den 29. Nov. 1837 von den Herren Metler Mgl. 6000 empfangen;
- b) dass er (Städelin) für ihn (Joh. Baptist) hiefür um den Zins tractiert;
- c) dass er (Städelin) für Joh. Baptist die Conditionen für die Rückzahlung in 2 gleichen Pösten, sowie die Geldsorten unterhandelt;
- d) dass er (Städelin) den Joh. Bapt. als Debitor dieser Obligation bezeichnet und in dessen Namen die Versicherung gegeben;
- e) dass Städelin eine Copia von den Herren Metler für Hrn. Landammann Joh. Bapt. zu seiner Einsicht und Verhalt bekommen.
Hiefür lese man die fragl. Obligation für a ad e;
- f) dass er (Städelin) von Hrn. Landammann nicht ermächtigt gewesen, weder eine bestimmte Summe zu entlehen noch für ihn zu unterzeichnen (Siehe Städelins Antwort auf Fr. 31).
- g) dass Hr. Kantonsrichter Städelin bei den Herren Metler für Hr. Landammann J. B. Kümin Mgl. 6000 aufgenommen und die Obligation für selben unter-

schrieben und eine Caution v. circa Gl. 7500 dafür eingesetzt, von welcher Caution Mgl. 6800 in Satz und Vorstellung falsch sich herausstellen.

(Siehe Herren Metlers Einvernahmen No. 2);

- h) dass Hr. Kantonsrichter Städelin den Hr. Landa. J. B. Kümin bei den Herren Metler als Debitor für fragl. Obl. bezeichnete.

(Siehe Einvernahme Hrn. Klh. ... Metler No. 3);

- i) dass Fr. Kümin vor und angiebt, dass sein Bruder Landa. J. Kümin kein Wissen gehabt habe, dass er (Franz) durch Hr. Städelin bei den Herren Metler ein Geldanleihen machen wollte oder damals gemacht habe.

(Siehe dessen Vehör Fr. 217 – 221 und die gegen Städelin besondere Confrontation);

- k) dass Herr Kantonsrichter Städelin ohne Wissen und Willen, ohne Auftrag und Commission des Herrn Landa. J. B. Kümin bei Herren Metler ein Geldanleihen gemacht und selben als Debitor bezeichnet. (Siehe das Verhör Fr. 77 – 88 und die gegen Städelin besondere Confrontation);

- l) dass der fragl. Brief nicht zu Gunsten Hrn. Landa. Kümins sondern des Carl Franz Müller in Bäch ausgefertigt worden.

(Siehe No. 6 bei Fr. Kümins Verhör Akten).

Baltasar Städelin (Unterschrift)

Namens des Kantonal Verhöramts
der Präsident Stüger

Anhang III

STASZ, cod. 2570: Protokoll des zweifachen Kantonsrates, des Blutgerichts und Malefizgerichts (später höchstes Criminalgericht) 1803, Januar–1844, März («Zweifache Kant. Raths Protocoll B I»)

Urteil 14.2.1840 gegen Johann Meister von Schindellegi

[S. 149] Urtheil

In Criminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Johann Meister

57 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Landwirth, gebürtig und heimatrechtig im Bezirk Wollerau und wohnhaft an der Schindellegi in betreff der auf ihm bestanden Klage: dass er sich der Kapitalfälschung auf seinem eigenen Gut mittels verheimlichter Vorstellung oder Nichtvorstellung schuldiger Kapitalposten schuldig gemacht habe,

hat das Kriminalgericht

nach erklärter Vollständigkeit und Spruchweise der Akten, erfolgtem Ausspruche, dass die Bestrafung dieses Falls von dem einfachen Kriminalgericht ausgehen solle, eingelegter Bitte und gestellten Anträgen ab Seite des öffentlichen Anklägers und Vertheidigung durch seinen Fürsprecher (Hrn. Oethiker) und nach durch den Beklagten selbst noch eingelegter Bitte um milde Beurtheilung in Rücksichtnahme auf seine Armuth und zahlreiche Familie

in Erwägung

- a) dass Johann Meister nach eigenstem seinem Geständnis auf seinem Haus und Mattland in zweimalen 2 falsche Handschriften im Betrag von Kronen 900 hat fertigen lassen,
- b) dass er in jeder diesen errichteten 2 Handschriften fl. 450 und Kr. 20 absichtlich als Vorsatzung anzugeben unterlassen,
- c) dass er auf diese gefertigten zwei Kapitalinstrumenten an baar 900 fl. Z.(ürcher) V.(aluta) aufgenommen,
- d) dass dabei aber als mildernde Umstände in Anwendung kommen, theils der Ausweis durch schriftliche Zeugnisse, dass er den Beschädigten befriedigt, ehe und bevor er zu oberkeitlichen Händen gelangt worden und theils, dass er noch nie vor irgend welcher korrekcionellen Behörde zu stehen hatte gefunden:

Es habe sich Joh. Meister des einfachen Betrugs im Werth v. 900 fl. schuldig gemacht und somit erkennt:

1. Sei Johann Meister auf ein Jahr an bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt;
2. Sei er in sämtliche Prozesskosten verfällt;
3. Sei dieses Urtheil der h. Regierungskommission mitzutheilen.

Urteil 6.3.1840 gegen Franz Kümin aus Wollerau

[S. 153] Kriminalgericht den 6. Martii 1840

Verlesung des Extr. Processus in seinem Nachtrage veranlasst keine besondere Bemerkung – die weitere Verhandlungen dieses Tages siehe im Kantonsgerichtsprotokoll

den 7. Martii

Schreiben vom l. Bezirksrath und Bezirksgericht Wollerau v. 6t. Empfehlung des Franz Kümin zu menschenfreundlicher Berücksichtigung und nachsichtiger Beurtheilung.

Schriftliche Erklärung d. d. 6t. unterzeichnet Anton Kümin, Landweibel Anton Müller, Dom. Büeler, nach welcher Sie sich verpflichten, die Unrichtigkeiten, die sich Franz Kümin laut mit ihm gepflogenen Criminalprozess hat zu Schulden kommen lassen, zu berichtigen.

Ärztlicher Befund über Franz Kümin von Hr. Dr. Clemens Marty von heute, welcher die Gesundheit desselben durch den Genuss freier Luft, Heimkehr zu seiner Familie seiner Bewegung und Führung eines thätigen arbeitssamen Lebens bedingt.

Hr. Landweibel giebt annoch mündlichen Bericht über die jezmaligen bedauerlichen Zustand des Inquisiten, der ihm persönliche Stellung so zusagen unmöglich mache u.

nach angehört dieser schriftlichen und mündlichen Berichten und diesfalls gepflogenen Berathung war einmüthig beschlossen, dass die Beurtheilung von dem einfachen Kriminalgericht ausgehen, dem Inquisiten aber unter obwaltenden Verhältnissen die persönliche Stellung erlassen sein solle, wo dann folgendes Urtheil ausgefällt wird:

Urtheil:

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Franz Kümin,

33 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Müller und Landwirth, gebürtig und heimatrechtig in Wollerau in betreff der auf ihm haftenden Klage,

1. dass er durch Hr. Landschreiber Kümin 4 falsche Handschriften auf seinen Liegenschaften habe fertigen lassen, welche einerseits zu Gunsten solcher Creditoren [S. 154] geschrieben waren, welchen er nichts schuldete und anderseits in ihrer Vorstellung sich als falsch ergeben, weil früher darauf versicherte Capitalien in selben nicht vorgestellt sind;

2. dass er diese 4 Handschriften gegen aufgenommene Gelder eingesetzt habe;
 3. dass er der polizeilichen Aufsicht, unter welche er gestellt war, entwichen sei, hat das Kriminalgericht des Kantons Schwyz, nachdem die Vollständigkeit und Spruchreife der Akten bereits früher ausgesprochen und entschieden worden, die Criminalanklage statthaben solle, in Erwägung:
 - a) dass Franz Kümin eine Handschrift v. 300 Krn. zu Gunsten seines Bruders Joh. Baptist Kümin hat errichten lassen, in welcher er 260 Krn. als Vorsatz nicht aufnehmen liess, dennoch aber gegen Einlage jener fälschlich errichteten Handschrift Gl. 400 baarem Geldes erhob;
 - b) dass er ferner eine Handschrift von 3500 Krn. zu Gunsten obgedachtem seines Bruders Joh. Baptist fertigen liess, in welcher die Vorsatzung von circa 555 lb glds. und 300 Kronen nicht angegeben und diese so falsch sich herausstellende Handschrift gegen eine theils an baar, theils an Anweisungen erhobene Summe im Betrag von 4180 fl. eingesetzt worden;
 - c) dass er ferner eine Handschrift v. 5000 fl. Z.(ürcher) V.(aluta) zu Handen des Karl Fuchs errichten liess, in welcher Handschrift Krn. 3500 und 65 lb 6 s glds. als Vorsatzung verheimlicht worden, gegen Hinterlegung, welch fälschlich sich nachweisenden Kapitalinstruments jedoch Baarschaft und Anweisung gl. 6000 erhoben worden;
 - d) dass er weiter eine Handschrift von 1000 lb glds. auf seines Schwächers sel. Gütern hat errichten lassen und in selben 1300 Krn. nicht vorgestellt hat;
 - e) dass er der gegen ihn angeordneten polizeilichen Aufsicht entwichen;
 - f) dass hiebei als mildernde Umstände in Anwendung kommen, dass der Inquisit früher immerfort eines tadellosen Wandels sich beflissen und dass, nachdem er entwichen, sich wieder freiwillig stellte und in Haft sich abführen liess, sowie dass der schriftliche Ausweis vorliegt, dass die laut Process sich ergebenden Unrichtigkeiten sammtthalt in Anwendung gebracht werden, gefunden:
- Es habe sich Franz Kümin des einfachen Betrages im Betrag von circa Gl. 16'580 schuldig gemacht und hierauf erkennt:

- [S. 155] 1. Es solle Franz Kümin durch den Scharfrichter $\frac{1}{4}$ Stunde mit einer Ruthe in der Hand an den Pranger und Halseisen gestellt werden;
2. Sei derselbe mit halbem Staupenschlag auszustreichen;
 3. Habe er dem Staate die seinetwegen erloffenen Atzungs u. Prozesskosten zu begüten;
 4. Sei dieses Urtheil sammt den auf die Gesundheitszustände des Beurtheilten bezüglichenden Akten der h. Regierungskommission einzuweisen und ihrem klugen Ermessen anheimgestellt, die Vollziehung des Urtheils auf jenen Moment zu verschieben, wo selbe möglich sein wird.

Urteil 1.4.1840 gegen Johann Josef Peter aus Pfäffikon

[S. 158] Kriminalgericht den 1. April 1840

Tit. Hr. President (Nell) eröffnet, dass Hr. Fürsprech Holdener als Vertheidiger von alt Landschreiber Joh. Jos. Peter um die Begnadigung nachsuche, dass er den gerichtlichen Verhandlungen stehend beiwohnen dürfe, indem er an dem einen Fuss stropirt sei, und das Knien nicht ertragen könne.

Mit 11 gegen 2 Stimmen wird beschlossen, dass er die Verhandlungen stehend, das Urtheil aber kniend anhören solle.

Joh. Jos. Peter wird unter gewöhnlichen Ceremonien vorgeführt, Klage und Verantwortung vorgetragen und dann der Inquisit abgeführt und vorgelegt:

Schreiben v. Crispin Feusi v. 7. Febr. wird er um Entschädigung für Reisspesen, Arrest und Zeitversäumnis und Verlust einer Anstellung bittet, worüber vor der Hand nichts beschlossen wird.

Urtheil.

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Joh. Jos. Peter, 27 Jahre alt, ledigen Standes, seines Berufs Privat und Güterbesitzer, geboren und heimathrechtig im Bezirk Pfäffikon in betreff der auf ihm haftenden Klage:

- a) dass er sich einer Kapitalfälschung schuldig gemacht;
- c) dass er als Landschreiber durch selbstiges Handbieten einen Güterauskaufaufsatz hat verfälschen lassen;
- b) dass er sich einer Pflichtvergessenheit bei Fertigung eines Kapitals von 50 lb glds. hat zu Schulden kommen lassen;

d) dass er der Beschimpfung und Drohungen gegen die Bezirksobrigkeit und Unterbeamten sich schuldig gemacht, hat das Kriminalgericht des Kantons Schwyz nachdem über den Prozess die Spruchweise ausgesprochen, und im Weiteren gegen den Inquisiten Kriminalanklage verhängt worden nach ablesend angehörtem Extractus Processus, geführter Klage und gestellten Anträgen durch den öffentlichen Ankläger, geschehenen Vertheidigung durch seinen Fürsprechen (Hr. Holdener) und nachgebrachten Bitte um schonende Behandlung ab Seite des Inquisiten selbst nach Erwägung:

1. dass Herr Richter Jos. Franz Peter, Vater des Joh. Jos. [S. 159] Peter auf der so geheissenen Steinerschen Weid 152 lb 4 s $\frac{1}{2}$ a glds. Capital stehen hatte;
2. dass Joh. Jos. Peter nach dem Ableben benannten seines Vaters durch seinen Anwalt die fragliche Weid tauschweise an sich gebracht;
3. dass durch Übernahme dieser Weid besagte 152 lb 4 s $\frac{1}{2}$ a glds. Capital als gültig zu bestehen aufgeführt hatte;
4. dass Inquisit dann aber jene 152 lb 4 s $\frac{1}{2}$ a glds. im Jahre 1835 gegen fl. 200 bei Hr. Wild im Luft als Caution hinterlegt und im Jahr 1838 darauf hin an noch fl. 100 aufgenommen hat;
5. dass derselbe im Jahr 1838 dem Hr. Jos. Anselm Kuster auf benannter Weid für 1600 Krn. mit Verheimlichung der fragl. 152 lb 4 s $\frac{1}{2}$ a glds. wieder Versicherung gegeben;
6. dass er zu Gunsten des Jos. Nussbaumer im Jahr 1834 ein Capital auf Jakob Feusis Heimwesen auf Stalden gefertigt und mit allen Requisitionen begleitet, eingehändigt ohne dass der Debitor Feusi nach eigenstem Geständnis des Inquisiten hievon einiges Wissen hatte;
7. dass er einen von ihm früher selbst gefertigten Originalauskunftsaufsatz und Hr. Hauptmann Feusis sel. Güter in der Specification wesentlich hat umändern lassen, wozu er selbst die Redaction, sowie die Zuhändigung an den Bezirksamtsmann besorgte;
8. dass er die Bedingnisse, unter welchen er ab Seite des Kantonalverhöramts auf Handgelübd hin entlassen worden, unbeachtet belassen, indem er sich verschiedene Drohungen und Beschimpfungen erlaubte;

9. dass dabei als mildernder Umstand eintritt, dass unerwiesen vorliegt, dass durch diese Verschreibungen Jemand beschädigt worden, gefunden:

- a) Es habe sich Joh. Jos. Peter einer Capitalfälschung im Betrag von 1600 Krn. schuldig gemacht;
- b) Es habe sich derselbe einer Pflichtverletzung bei Fertigung eines Capitals von 50 lb glds. schuldig gemacht;
- c) Es habe sich Inquisit der Theilungen an Fälschung eines Güterauskunftsaufsatzes schuldig gemacht;
- d) Hab er sich der Beschimpfung und Drohung gegen die Bezirksobrigkeit und Unterbeamten schuldig gemacht [S. 160] und hierauf erkennt:
 - I. Es solle Joh. Jos. Peter auf 6 Jahre hin an bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt;
 - II. Habe derselbe dem l. Bezirksrath Pfäffikon wegen den gegen ihn ausgesprochenen Beschimpfungen und Drohungen schriftliche Abbitte zu leisten;
 - III. Seie derselbe in eine Geldstrafe von 600 Fr. zu Handen des Staates verfällt;
 - IV. Habe Inquisit an den Staat die erloffenen Atzungs und Prozesskosten nebst Fr. 100 zu Handen des bei ihm als Copist angestellt gewesenen verleiteten und daher gerichtlich eingezogenen Crispin Feusi als etwelche Entschädigung abzutragen;
 - V. Seie dieses Urtheil zur Vollziehung der h. Regierungskommission zuzufertigen.

Urteil 1.7.1840 gegen Caspar Anton Jäger aus Pfäffikon

[S. 161] Kriminalgericht den 10. July 1840 Nachmittags

Hr. Prés. eröffnet, dass der zur Bestrafung dahin verwiesene alt Kantonsrichter Caspar Anton Jäger etwas unpässlich und von Herzwasser behaftet anmelden lassen und um Nachlass der persönlichen Stellung bitte.

Es wird diesem einigermassen wirklich begründet Begehren zu willfahren beschlossen, jedoch solle dem Publicum die Ursache dieses Zurückbleibens angezeigt werden.

Es geschieht sodann Klage durch den Staatsanwalt und Vertheidigung durch Hr. Fürsprech Oethiker, wodann folgende Strafantrag erfolgt:

Strafsentenz

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen alt Kantonsrichter Caspar Anton Jäger, 28 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Güterbesitzer, gebürtig und heimathrechtig in der Pfarre Freienbach, Bezirk Pfeffikon, in betreff der auf ihm haftenden Klage:

- a) dass er durch alt Landschreiber Joh. Jos. Peter einen Güterauskauaufsatz hat verfälschen lassen, um solchen missbrauchen zu können;
 - b) dass er in öffentlichen Wirtshause als Ursache seiner Haftnahme angegeben, damit er Doktor Schindlers Process nicht beiwohnen können;
 - c) dass er den Caspar Steiner um 21 lb 5 s glds. habe betrügen wollen, für welch letztere Angabe nur die zulässigen Beweismittel abgehen, hat das 6fache Kriminalgericht des Kantons Schwyz, nachdem über den Prozess die Spruchreife ausgesprochen und im Weiteren entschieden worden, dass gegen den Inquisiten Kriminalklage statt haben solle, nach verlesenem Extrakt-Prozess, geführter Klage und gestellten Anträgen ab Seite des öffentlichen Anklägers, sowie erfolgter Vertheidigung des Angeklagten durch seinen Fürsprechen Herrn Oethiker in Erwägung:
- [S. 162] 1. dass Kaspar Anton Jäger unter Mitwirkung des Landschreibers Joh. Jos. Peter später einen andern Auskauaufsatz errichtet und namentlich demjenigen, welcher i. J. 1834 gefertigt ward, in seiner Güterspecification wesentlich umgeändert hat;
2. dass C. A. Jäger seinen Schwager Kasp. Steiner durch den Herrn Landammann Walder sel. wirklich hat anhalten lassen wollen, dieses ohne Wissen des Amtsmanns verfälschte Instrument zu unterschreiben und dadurch anzuerkennen;
 3. dass Inquisit selbst geständig ist, hierbei böswillige Absicht gehabt zu haben, den Kaspar Steiner, insofern er unterschrieben hätte, bei diesem umgeänderten Vertrag behaften oder aber denselben herumzuschicken und dadurch eine nochmalige Theilung zu erzwecken;
 4. dass dabei als mildender Umstand eintritt, dass durch diese Umänderung fraglichem Auskau-Instruments, als Folge verweigerter Unterzeichnung durch Kaspar Steiner, Niemand beschädigt worden;

5. dass in der in öffentlichem Wirtshause erfolgtem Aussage, «als sei seine Haft nur deswegen ausgesprochen worden, damit er der Beurtheilung des Doktor Schindler nicht bewohnen könne», die Absicht böswilliger Verdächtigung von im Amte stehenden Behörden unzweideutig nachgewiesen ist;
 6. dass Inquisit diese Handlungen und Äusserungen in einem Zeitpunkt sich erlaubt, da er erwiesenermassen ein öffentliches Amt bekleidete, gefunden:
- a) Es habe sich Caspar Anton Jäger des qualifizirten Betrugs durch Fälschung einer Güterauskunftsurkunde schuldig gemacht,
 - b) habe sich derselbe der Verdächtigung öffentlicher Behörden durch Äusserungen schuldig gemacht und hierauf erkennt:
- I. Es sei Caspar Anton Jäger auf drei Jahre in bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt;
 - II. Sei derselbe in eine Geldstrafe von 200 Frk. zu Handen des Staates verfällt;
 - III. Habe Inquisit an den Staat die erloffenen Atzungs- und Prozesskosten und 150 Frk. als Entschädigung zu Handen des gerichtlich eingezogenen nachgehends als unschuldig erklärten Baptisten Crispin Feusi abzutragen;
 - IV. Sei dieses Urtheil zur Vollziehung der h. Regierungskommission zuzufertigen.

Urteil 28.11.1840 gegen Karl Kümín aus Wollerau

[S. 169] Sentenz des h. Kriminalgerichts des Kantons Schwyz

dat. 28. Novembris 1840

auf den gefallen Bericht, dass sich Inquisit unwohl und schwach zu Bette befinde, ward ihm die erkannte Vorführung nachgesehen.

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Karl Kümín 46 Jahre alt, gebürtig von Wollerau und daselbst heimathrechtig, seines Berufes ein Landwirth und Landschreiber in betreff der auf ihm haftenden Klagen: dass er dem alt Gerichts Präsident Franz Kümín, alt Landammann Joh. Baptist Kümín, Rathsherrn Joh. Baptist Fuchs, Johann Meister und Kirchenvogt Karl Kümín mehrere falsche Handschriften gefertigt habe,

hat das Kriminalgericht des Kantons Schwyz:
nachdem Selbes nach wiederholter Zurückweisung
und bei Beachtung der obwaltenden besondern Um-
stände die Vollständigkeit und Spruchweise der Akten
ausgesprochen und bestimmt hatte, dass Kriminalan-
klage statt haben solle,

nach ablesend angehörtem Extractus Processus, ge-
führten Klage und gestellten Anträgen durch den
öffentlichen Ankläger, sowie den vom Fürsprecher
(Hrn. Eberle) angebrachten Vertheidigung
in Erwägung:

1mo, dass Carl Kümin als Landschreiber dem Franz
Kümin auf dessen Verlangen

eine Handschrift von	1000 Krn.
eine 2te Handschrift v.	600 Krn.
eine 3te Handschrift v.	300 Krn.
eine 4te Handschrift v.	3500 Krn.
eine 5te Handschrift v.	5000 fl.
eine 6te Handschrift v.	1000 lb glds

gefertigt hat, welche Capitalien sämmtlich in ihrer
Vorsatzung als unrichtig sich herausstellen;

2do. dass er letztbenante Handschrift von 1000 lb
glds., dat. den 9. Februar 1839, dem Franz Kümin zu-
gefertigt, während die höchste Wahrscheinlichkeit ob-
waltete, dass ab Seite des lobl. Bezirksraths Wollerau am
5ten Januar 1839 nur Gl. 3000 auf die darin benann-
ten Unterpfande zu setzen bewilligt worden;

3tio. dass er dem Franz Kümin sub 26. Julii 1839 an-
noch eine Handschrift von 4500 fl. gefertigt und zwar
zur Zeit, als ihm dessen frühere Kapitalfälschungen be-
reits schon bekannt geworden;

4to. dass er dem Landammann Joh. Baptist Kümin
ein Capital von 1400 lb glds. zugefertigt in welchem
1000 Krn. nicht vorgestellt worden;

[S. 170] 5to. dass er dem obbesagten Landammann
Kümin die von Berchtold Steinauer hinterlegte Zoll-
kaution behündigt, ohne für deren verheissenen Wie-
dereinlage bedacht zu sein.

6to. dass er dem alt Rath. Joh. Bapt. Fuchs unterm
10. Jänners 1834 zwei Kapital-Instrumente, das eine
von 2000, das andere von 2500 fl. zugefertigt, mit der
Einschaltung, dass Alois Fuchs als Anwalt seines Bru-
ders (Joh. Baptisten) Frau Elisabeth Stössel mit 727 lb
15 s 3 a glds. zu mehrerer Sicherheit hinter diese 4500 fl.
zurückgestanden sei, als welches Zugeständnis ertheilt

zu haben benannter Anwalt aufs bestimmteste in Ab-
rede stellt.

7mo. dass dagegen das um 727 lb 15 s 3 a glds. sub
21. Dec. 1828 errichtete Kapital-Instrument in seiner
ersten Fassung unverändert d. h. ohne Angabe vorbe-
zeichneter Zurückstehung vorliegt.

8vo. dass er dem Johann Meister am 9. Juny 1836
Krn. 600 am 20. Sept. 1839 wieder Krn. 300 gefertigt,
worin nebst andern Posten früher gefertigte fl. 450 vor-
zustellen unterlassen worden;

9no. dass bei dieser Fertigung Johann Meister vorge-
geben, dass er die ihm früher gefertigten 450 fl. nicht
an Mann gebracht und selbe demnach wirklich bei
Hause unter einem Balken stecken habe, ohne dass frag-
liches Capitalinstrument vom Landschreiber Kümin je
zurückgezogen worden, obschon er solches ihm zu be-
stellen, dem Meister will zur Aufgabe gemacht haben.

10mo. dass er dem Kirchenv. Karl Kümin eine
Handschrift von Krn. 2000 gefertigt, worin 156 lb
glds. und 300 Krn. nicht vorgestellt erscheinen, ob-
schon er (Landschreiber) eine Bekanntnus von 44 lb
glds. und letztgedachte Krn. 300 früher selbst verfertigt
hat.

11mo. dass er (Landschr. Kümin) alle in ihrer Vor-
stellung unrichtig sich ausweisende und andere Hand-
schriften zu Gunsten solcher Creditoren gefertigt, die
an den Debitoren und auf deren Unterpfande nichts zu
fordern hatten, in welcher Beziehung er sich zwar auf
die dortige immer gepflogene Übung beruft.

12mo. dass erwiesen vorliegt, dass derselbe (Land-
schreiber) für sich ein Protocoll geführt, aus welchem er,
als einziger Landschreiber des Bezirks Wollerau, hin-
sichtlich der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Anga-
ben über Vorsatzung sich Gewissheit hätte [S. 171] ver-
schaffen können.

13tio. dass aus seinem Selbstgeständnis hervorgeht,
dass er das ebenbenannte für sich geführte Satzprotokoll
im Moment der Haftnahme von Franz Kümin, und
zwar aus dem Grunde zerrissen, und unter die Papier-
späne geworfen haben will, damit er sich damit nicht
gefährde, welche Handlung, sowie der hiefür angeführte
Grund als höchst verdächtig sich herausstellen.

14to. dass hiebei als Erschwerungsgründe eintreten,
dass Karl Kümin zur Zeit als von den fälschlichen Anga-
ben sowohl des Franz, als des Joh. Baptist Kümin,

sowie von der Herausnahme und nicht wieder erfolgten Einlage der Zollcaution ab Seite des Letztern Kenntniss hatte, diesfalls als geschworener Schreiber keiner amtlichen Stelle irgend welche Anzeige gemacht, und ebenso wenig Vorsorge getroffen, dass vor Hinausgabe der Handschrift von 1000 lb glds. ab Seite des Franz Kümin die bedungene Kautonierung erfolgte, dagegen aber

15to. als Milderungsgründe in Betrachtung kommen, dass Karl Kümin nach seiner Behauptung die fraglichen Capitalien sämtlich nach Angabe und gemäss im Bezirk Wollerau bestehenden Übung gefertigt, und ausgegeben und auch nicht erwiesen vorliegt, dass derselbe für diesfällige Fertigungen mehr als den Schreiberlohn bezogen,

gefunden:

Es habe sich Carl Kümin der grössten Fahrlässigkeit und des zum Theil wissentlichen Missbrauchs seiner amtlichen Stellung als Landschreiber schuldig gemacht und hierauf erkennt:

- I. Es sei Karl Kümin auf unbestimmte Zeit an Ehren eingestellt.
- II. Seie derselbe in eine Geldbusse von 1000 Schweizerfranken verfällt.
- III. Habe er sämtliche Atzungs- und Prozesskosten an den Staat abzutragen.
- IV. Seie dieses Urtheil der h. Regierungskommission zuzufertigen.

Urteil 29.9.1842 gegen Johann Baptist Fuchs aus Feusisberg

[S. 206] Kriminalgericht den 29. 7bre 1842

Es wird der an diese Behörde zur Beurtheilung überwiesene Johann Baptist Fuchs unter gewöhnlichen Begleit von Läufer und Landjäger vorgeführt, durch den Staat auf ihn geklagt und derselbe durch Herrn Oethiker vertheidigt und vom Inquisiten selbst die Bitte um schonende Behandlung mit Rücksichtnahme auf seine Frau und unschuldigen Kinder eingelegt und derselbe so dann abgeführt.

Das Präsidium eröffnet, dass sich dessen Frau und 3 Knaben bei Jhr gemeldet zu dem Zwecke, ihr Fürwort für ihren Mann und Vater einlegen zu dürfen, welche Bitte ihnen durch die Mehrheit gewährt und dann ausgesprochen wird folgende

Strafsentenz:

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen alt Rathsh. Johann Baptist Fuchs

aus der Schweigwies, Gemeinde Feusisberg, Bezirk Wollerau, 43 Jahre alt, verheirathet, in betreff der auf ihn haftenden Klage:

- a) dass er sich der vielfachen Kapitalfälschung auf seinen Liegenschaften schuldig gemacht,
- b) dass er dann ihm zum Verkauf anvertraute Capitalien zum grössten Theil für sich verwendet,
- c) dass er sich 60 lb glds. hat bescheinigen lassen, ob schon er nur 10 lb zu gut hatte,
- d) dass er sich wegen begangener False landesflüchtig gemacht,
- e) dass er sich dem polizeilichen Aufgreifen entgegen und
- f) dass er sich denselben widersetzt habe.

Hat das Kriminalgericht des Kantons Schwyz nach erklärter Vollständigkeit und Spruchreife der Akten, erfolgtem Ausspruche, dass die Bestrafung des Inquisiten von dieser Behörde, dem einfachen Kriminalgericht, ausgehen solle, gestellten Anträgen von Seite des öffentlichen Anklägers und Vertheidigung durch Hrn. Fürsprech Oethiker, sowie vom Inquisiten selbst und seiner Familie nach getragenen Bitten um milde Beurtheilung in Erwägung:

1. dass Inquisit in Folge vorliegenden Kaufbriefs das Heimwesen Schweigwies am 15. Februar 1819 von seinem Vater an sich gekauft hat, nach welchem Kaufinstrument dem Käufer zustand, von 700 lb glds. alljährlich, solange er habe, auf jenes Heimwesen 400 lb zu beziehen;
2. dass er vor 10 und 12 Jahren dem Joh. Meister, ohne ihm etwas zu schulden, 2500 fl. Zürcherwährung und 2 Jahre später wieder seiner Ehefrau 727 lb 15 s 3 a glds. auf [S. 207] der Schweigwies versicherte, ohne das darauf haftende Servitut v. 400 lb zu erwähnen.
3. dass er im Jahr 1834 den Herren Rathsherr Reding und Herr Lieutn. Melchior Kamenzind an zwei Handschriften auf die Schweigwies 4500 fl. Zürcherwährung hat fertigen lassen, ohne in selben weder die damals noch allda gehafteten 3000 fl. noch die Servitut der jährlichen Abtragung vorbenannter

400 lb zu Handen des Vaters vorzustellen, mit der in diesen beiden Handschriften unrichtigen Angabe verbunden, als seien die seiner Ehefrau zugehörigen 727 lb 15 s 3 a glds. diesen 4500 fl. im Satz nachgesetzt.

4. dass er den 15. Nov. 1837 der hierseitigen Diozösanverwaltung 3200 Krn. mit der Vorstellung von 9 lb 10 s glds. auf sein Bleichenheimwesen versicherte, obwohl zu jener Zeit daselbst 211 lb 11 s $\frac{2}{3}$ a glds. versichert stunden.
5. dass ihm ein nebst andern bei Hr. Blattman in Versicherung gelegenes Capital von 38 Krn. ausgelöst worden, ohne dem Einlöser von jenem Vorsatz, noch dem Hr. Blattmann etwas verdeutet zu haben, dass dieses Capital als eingelöst, ohne fernere Gültigkeit sei.
6. dass ihm von Franz Bachmanns 1. Frau 200 Krn. und von Joh. Jos. Bachmann 300 Krn. Capital zum Verkaufe übergeben worden, wofür er der Erstere nur circa 10 Ldor und Letzterer nur 5 Ldor bezahlt, Inquisit aber das eine dieser Capitalien als Kaufzusatz verwendet und das andere für sich versetzt von woher nunmehr Franz Bachmanns sel., Frau fl. 186 s 22 und Joh. Jos. Bachmann fl. 414 s 1 fordern.
7. dass er für Konrad Föllmi sel. ein Kapitalinstrument v. 3500 fl. verkauft und hiefür bis an 100 Ldor das baare Geld erhielt, hievon aber dem Föllmi unter gleichzeitiger Verheimlichung des eigentlichen Schuldverhältnisses gegen Fr. Kümin, auf welchem die übrigen 100 Ldor pr. Obligation angewiesen wurden, nur 186 Ldor behändigte, so dass von daher des Conrad Fölmis sel. Erben annoch 1700 fl. zu gut stehen.
8. dass er auf Jakob Feusi Unterpfanden ohne Vorwissen desselben 70 lb glds. kanzleiisch hat fertigen lassen und selbe bei Hr. Kantonsrath Bär versetzte, sich aber überdies, obschon er nach jener Fertigung an Feusi nur mehr 10 lb glds. zu fordern hatte, sich von benanntem Feusi eine Bekannttuss um 60 lb glds. hat ausstellen lassen.
9. dass er sich der begangenen Falsa wegen landesflüchtig gemacht, sich dem polizeilichen Aufgreifen entzogen und selber in der Folge sich selbst widersetzt hat –
gefunden: Es habe sich Joh. Baptist Fuchs

- a) bei Errichtung von 4 Handschriften im Gesamtbetrag von zirka 22770 Gl. des qualificirten Betrugs
- b) bei den ihm zum Verkauf übergebenen Handschriften, von woher die Eigenthümer laut Fallimentsakt annoch Gl. 2997 s 22 fordern unredlicher Handlungen
- c) der fälschlichen Bescheinigung v. 60 lb glds. und
- d) der Hinterhaltung und Verheimlichung eines in Vorsatz gelegenen Capitals von Kr. 38 schuldig gemacht. [S. 208] Hierauf erkennt:
 - I. Sei Johann Baptist Fuchs auf $\frac{1}{2}$ Stunde mit einer Ruthe in der Hand durch den Scharfrichter an den Pranger und Halseisen zu stellen.
 - II. Sei derselbe mit halbem Staupenschlag auszustreichen.
 - III. Sei selber in Atzungs- und Prozesskosten, sowie zum Schadenersatz an den Beschädigten verfällt.
 - IV. Sei dieses Urtheil der h. Regierungskommission zuzufertigen.

STASZ, Akten 1, 124.22, Nr. 310a.

Vor Kriminalgericht des Kts. Schwyz den 7. März 1840
Urtheil

Jn Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Franz Kümin, 33 Jahre alt, verheirathet, seines Berufes ein Müller und Landwirth, gebürtig und heimatrechtig in Wollerau in betreff den auf ihm haftenden Klagen:

1. dass er durch Hrn. Landschr. Kümin 4 falsche Handschriften auf seinen Liegenschaften habe fertigen lassen, welche einerseits zu Gunsten solcher Kreditoren geschrieben waren, welchen er nichts schuldete und anderseits in ihrer Vorstellung sich als falsch ergaben, weil früher darauf versicherte Kapitalien in selben nicht vorgestellt sind;
2. dass er diese 4 Handschriften gegen aufgenommene Gelder eingesetzt habe;
3. dass er der polizeilichen Aufsicht, unter welche er gestellt waren, entwichen sei,
hat das Kriminalgericht gefunden:
Es habe sich Frz. Kümin des einfachen Betruges im Betrag von ca. Gl. 16 580 schuldig gemacht, und hierauf
erkennt:

1. Es solle Franz Kümin durch den Scharfrichter ¼ Stunde mit einer Ruthe in der Hand an den Pranger und Halteisen gestellt werden;
2. sei derselbe mit halbem Straupenschlag auszustreichen;
3. habe er dem Staate die seinetwegen erloffenen Atzungs- und Prozesskosten zu begüten;
4. sei dieses Urtheil samt den auf die Gesundheitszustände des Beurtheilten bezüglichenden Akten der h. Regierungskommission einzuweisen.

STASZ, Akten 1, 124.22, Nr. 311. 1840

Vor Kriminalgericht des Kts. Schwyz den 1. April 1840
Urtheil

In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen Joh. Jos. Peter, 27 Jahre alt, ledigen Standes, seines Berufes Privat- und Güterbesitzer, geboren und heimatrechtlich im Bezirk Pfeffikon in betreff den auf ihm haftenden Klagen:

- a) dass er sich einer Kapitalfälschung schuldig gemacht,
 - b) dass er sich einer Pflichtvergessenheit bei Fertigung eines Kapitals von 50 lb glds, hat zu schulden kommen lassen,
 - c) dass er als Landschreiber als selbstiges Handbieten einen Güterauskaufsaufsatz hat verfälschen lassen,
 - d) dass er der Beschimpfung und Drohungen gegen die Bezirksobrigkeit und Unterbeamte sich schuldig gemacht,
- hat das Kriminalgericht gefunden:
1. es habe sich Joh. Jos. Peter einer Kapitalfälschung im Betrag von 1600 Kronen schuldig gemacht;
 2. es habe sich derselbe bei Fertigung eines Kapitals von 50 lb gelds einer Pflichtverletzung schuldig gemacht;
 3. es habe sich Inquisit der Theilnahme an Fälschung eines Güterauskaufsaufsatzes schuldig gemacht;
 4. habe er sich der Beschimpfung und Drohung gegen die Bezirksobrigkeit und Unterbeamten schuldig gemacht; und hierauf erkennt:
1. Es solle Joh. Jos. Peters auf 6 Jahre für an bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt werden;
 2. habe derselbe dem h. Bezirksrath Pfeffikon wegen den gegen ihn ausgestossenen Beschimpfungen und Drohungen schriftliche Abbitte zu leisten;
 3. sei derselbe in eine Geldstrafe von 600 Fr. zu Handen des Staates verfällt;

4. habe er an den Staat die erloffenen Atzungs- und Prozesskosten nebst Fr. 100 zu Handen des bei ihm als Kopist angestellt gewesenenen verleiteten und daher gerichtlich eingezogenen Crispin Feusi als etwelche Entschädigung abzutragen;
5. sei dieses Urtheil zur Vollziehung der h. Fegierungs Kommission zuzufertigen.

STASZ, Akten 1, 124.22, Nr. 312a. 1840

Sitzung des Kriminalgerichts den 10. Juli 1840

Strafsentenz

In Kriminalsachen des öffentlichen Anklägers gegen Alt Cantonsrichter Caspar Anton Jäger, 28 Jahre alt, verheirathet, seines Berufs Güterbesitzer, gebürtig und heimatrechtlich in der Pfarre Freienbach Bezirks Pfeffikon, in betreff der auf ihm haftenden Klagen:

- a) dass er durch Altlandschreiber Joh. Jos. Peter einen Güterauskaufsaufsatz hat verfälschen lassen um solchen missbrauchen zu können;
 - b) dass er in öffentlichem Wirtshause als Ursache seiner Haftnahme angegeben, damit er Doktor Schindlers Prozess nicht beiwohnen könne;
 - c) dass er den Kaspar Steiner um 21 lb 5 s glds. habe betrügen wollen, für welche letztere Angabe aber die zulänglichen Beweismittel abgehen,
- hat das einfache Kriminalgericht des Kantons Schwyz, nachdem über den Prozess die Spruchreife ausgesprochen und im weiteren entschieden worden, dass gegen den Inquisiten Kriminalanklage statthaben solle,
- nach verlesenem Extraktprozess, geführter Klage und gestellten Anträgen ab Seite des öffentlichen Anklägers, sowie erfolgter Vertheidigung des Angeklagten durch seinen Fürsprechen, Herrn Oethiker, in Erwägung:
1. dass Kaspar Anton Jäger unter Mitwirkung des Landschreibers Joh. Joseph Peter später einen andern Auskaufsaufsatz errichtet und namentlich denjenigen, welche Ao. 1834 gefertigt ward, in seiner Güterspecification wesentlich umgeändert hat;
 2. dass C. A. Jäger seinen Schwager Kaspar Steiner durch den Herrn Landammann Walder sel. wirklich hat anhalten lassen wollen, dieses ohne Wissen des Amtsmannes verfälschte Instrument zu unterschreiben und dadurch anzuerkennen;

3. dass Inquisit selbst geständig ist, hierbei die böswillige Absicht gehabt zu haben, dem Kaspar Steiner, insofern er unterschrieben hätte, bei diesem umgeänderten Vertrag zu behaften, oder aber denselben herumzuschicken und dadurch eine nochmalige Theilung zu erzwecken;
 4. dass dabei als mildernder Umstand eintritt, dass durch diese Umänderung fraglichen Auskaufinstruments, als Folge verweigerter Unterzeichnung durch Kaspar Steiner Niemand beschädigt worden;
 5. dass in der in öffentlichen Wirtshause erfolgten Aussage «es sei seine Haft nur deswegen ausgesprochen worden, damit er bei der Beurtheilung des Doktor Schindler nicht beiwohnen könne» die Absicht böswilliger Verdächtigung von im Amte stehenden Behörden unzweideutig nachgewiesen ist;
 6. dass Inquisit diese Handlungen und Äusserungen in einem Zeitpunkte sich erlaubt, da er erwiesenermassen ein öffentliches Amt bekleidete, gefunden:
- a) Es habe sich Caspar Anton Jäger des qualifizierten Betrugs durch Fälschung einer Güterauskaufsurkunde schuldig gemacht;
 - b) habe sich derselbe der Verdächtigung öffentlicher Behörden durch Äusserungen schuldig gemacht, und hierauf erkennt:
1. Es sei Caspar Anton Jäger auf zwei Jahre in bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt;
 2. sei derselbe in eine Geldstrafe von Fr. 200 zu Handen des Staates verfällt;
 3. habe Inquisit an den Staat die erloffenen Atzungs- und Prozesskosten und Fr. 100 als Entschädigung zu Handen des gerichtlich eingezogenen und nachgehend als unschuldig erklärten Kopisten Crispin Feusi abzutragen.
 4. sei dieses Urtheil zur Vollziehung der h. Regierungskommission zuzufertigen.
- Für getreuen Protokollauszug
Schwyz am 1. März 1862
die Kantonskanzlei
für selbe: Reding, Kts.schreiber

STASZ, Akten 1, 124.21, Nr. 306. 1840

Vor Kriminalgericht des Kts. Schwyz den 28. Nov. 1840
Urtheil
In Kriminalsache des öffentlichen Anklägers gegen

Carl Kümin, 46 Jahre alt, gebürtig v. Wollerau und daselbst heimatrechtig, seines Berufes Landwirth und Landschreiber in betreff der auf ihm haftenden Klagen, dass er dem alt Gerichtspräsident Frz. Kümin, Altlandammann Joh. Bapt. Kümin, Ratsherr Joh. Baptist Fuchs, Johann Meister und Kirchenvogt Carl Kümin mehrere falsche Handschriften gefertigt habe,

hat das Kriminalgericht gefunden:

Es habe sich Carl Kümin der grössten Fahrlässigkeit und des zum Theil wissentlichen Missbrauchs seiner amtlichen Stellung als Landschreiber schuldig gemacht, und hiermit erkennt:

1. Es sei Carl Kümin auf unbestimmte Zeit an Ehren eingestellt;
2. sei derselbe in eine Geldbusse von 1000 Schweizerfranken verfällt;
3. habe er sämtliche Atzungs- und Prozesskosten an den Staat abzutragen;
4. sei dieses Urtheil der h. Regierungskommission zuzufertigen.

STASZ, cod. 650, Kantonsratssitzung

vom 13. Februar 1843

[p. 135]

Gesuch des alt Schreibers Kümmin von Wollerau um theilweisen Nachlass der in Folge kantonsgerichtlichen Urtheil an den Kanton schuldigen Atzungs- und Prozesskosten. Es wurde deswegen von dem Hochg. Herrn Kantonssäckelmeister Fischlin dargebracht, Herr Kümmin habe sich anerbothen, wenn

[p. 136]

ihm ein Drittheil ungefähr seiner Schuld erlassen würde, die andern 2 Drittheile allsogleich baar zu erlegen, wobei er seine lange Gefangenschaft so wie den Umstand, dass meistens die Schuld anderer an seinem Missgeschick Ursache gewesen, zur gütigen Berücksichtigung anempfohlen habe. Nach der hierauf angehobenen Umfrage empfahl ferner der Hochg. Herr Landammann Höfliger von Wollerau als Anverwandten des Petenten dessen Bitte, er stellte namentlich dessen lange Gefangenschaft und die dadurch herbeigeführte Vernachlässigung seines Hauswesens vor und machte dabei den hochweisen Kantonsrath auf eine seiner frühern Schlussnahmen aufmerksam, derzufolge

einem ähnlichen Ansuchen des Herr alt Landammann Stutzer von Küssnacht ebenfalls entsprochen worden sie. Er gab ferner die Zusicherung, dass der Rest der Schuld unverzüglich baar abgetragen werde und begab sich hierauf vermög seiner Verwandtschaft in Abstand.

Nachdem alsdann vom hohen Präsidium das hauptsächlichste Motiv in Erinnerung gebracht worden war, welches seiner Zeit der hochweise Kantonsrath in Sache des Herrn alt Landammann Stutzer zu theilweiser Ermässigung seiner Schuld vermochte und welches darin bestund, dass dessen Gefangenschaft wegen Verhinderung des Präsidenten der Verhörcommission, des Hochg. Herrn Landammann Stieger, den Untersuch mit wünschbarer Beförderung zu beenden, bedeutend verlängert werden musste, wurde die Berathung und Umfrage fortgesetzt.

Hiebei sprachen die meisten Mitglieder die Ansicht aus, dass, obwohl vielleicht die zur Unterstützung dieses Petitum angeführten Gründe nicht unberücksichtigt gelassen zu werden verdienen, es dennoch nicht in der Competenz des Kantonsraths liege, demselben zu willfahren. Es liege Wohldemselben, ward dabei bemerkt, die Pflicht ob, die Urtheile der obersten Gerichtsbehörde zu vollziehen und komme ihm keineswegs das Recht zu, dieselben (Urtheile) in ihrer einen oder andern Bestimmungen aufzuheben, wie es hier der Fall wäre, indem das hochweise Kantonsgericht den Herr alt Landschreiber Kümmin verurtheilt habe, die sämmtlichen erloffenen Atzungs- und Prozesskosten an den Staat zu begüten.

Es kamm nun die Frage in Abstimmung, ob dem Ansuchen des Herr Kümmin um theilweisen Nachlass seiner Schuld entsprochen werden wolle oder nicht, worauf dieselbe (Frage) verneinend beantwortet wurde. Dabei wurde jedoch beschlossen: Sei Herr Kantonssäckelmeister Fischlin bevollmächtigt, falls Herr Kümmin oder dessen Verwandtschaft durch baare Bezahlung dem Staate den rechtlichen Einzug ersparen würden, in diesem Falle einen angemessenen Einschlag zu gestatten.

**STASZ, cod. 650, Kantonsratssitzung
vom 19. Juni 1844**

[p. 259]

Rekursangelegenheit

Herr Fürsprech Ulrich von Schwyz als Vollmachtträger des Herrn Altlandschreiber Peter von Pfäffikon

führte Beschwerde über einen vom 27. April abhin datirten Beschluss des löbl. Bezirksrathes Pfäffikon, wodurch Herr Peter angehalten wurde, die dem Herrn

[p. 260]

Altrath Victor Jütz von Schwyz für eine demselben unterm 27. Jänner 1842 gerichtlich zuerkannte Schuldforderung von Gl. 134 nebst Gl. 40 laut besonderm Obligo sowie Viertheil und Schetzkosten unterm 23. à 24. November amtlich zugeschätzten Steine verabfolgen zu lassen.

Nach angehörtem Vortrag des Rekurrenten und dagegen stattgehabter Erwiderung des Herrn Fürsprech Holdener als Bevollmächtigten des Herrn Altrath Jütz sowie nach Kenntnissnahme der eingelegten Akten hat der hohe Kantonsrath in Betracht, dass es sich im gegebenen Falle um Exekution eines in Rechtskraft bestehenden gerichtlichen Urtheils und einer in dessen Folge vorgenommenen ebenfalls rechtsgültigen Schatzung handelt, wozu dem Bezirksrath Pfäffikon nicht nur das Recht, sondern die Pflicht zustand, gefunden: Es sei der Rekurs unbegründet und erkennt: «Die rekurrirte Schlussnahme des löbl. Bezirksraths Pfäffikon vom 27. April 1844 puncto Verabfolgung von Schatzungsgegenständen zu Gunsten von Herrn Altrath Jütz von Schwyz gegenüber dem Herrn Altlandschreiber Peter von Pfäffikon sei aufrecht gestellt und bestättet.»

**STASZ, cod. 650, Kantonsratssitzung
vom 1. April 1846**

[p. 357]

Rekursbeschwerde des Herrn alt Landschreibers Kümmin von Wollerau entgegen Andreas Wyhler von dort über einen vom 28. Januar

[p. 358]

1846 datirten Beschluss des löbl. Bezirksraths Wollerau, wodurch das in seinem Namen gestellte Begehren des obrigkeitlichen Schutzes bei Ausübung des am 15. Dezember 1845 auf Andreas Wyhler angetriebenen Pfandrechtes abgewiesen, dagegen ein ergangener Amtsbefehl bekräftigt und über die in Drittmannshand deponirten Gegenstände bis zur gütlichen oder rechtlichen Austragung der Sache der Status quo ausgesprochen wurde.

Es hat diesfalls der hochweise Kantonsrath nach angehörtem Vortrag des für den Rekurrenten mit

Vollmacht erschienen Herrn Fürsprech Oethiker und nach vernommener Gegenrede des Herrn Fürsprech Ulrich als Bevollmächtigten des Andreas Wyhler, nach Prüfung der Akten und gewalteter Berathung, in Betracht:

1. Dass Andreas Wyhler laut Übereinkunft vom 16. Dezember 1843, welche nach dem Verlangen der darin verzeichneten Contrahenten von der Bezirkskanzlei Wollerau ausgefertigt worden ist, dem Herrn Altlandschreiber Kumin ein auf seinem Besitzthum haftendes, vom 19. August 1839 datirtes Kapitalinstrument von 2000 Gl. mit der Bestimmung als Eigenthum abgetreten hat, dass davon zu Gunsten des Herrn Altlandschreibers Kumin der mit Martini 1844 verfallende Zins als erster Zins verfallen solle;
2. dass Andreas Wyhler durch gleiche Übereinkunft die Verpflichtung übernommen, den dritten Theil eines vor Weihnachten 1843 Gl. 150, welcher aber 180 Gl.

betragenden pro Rata Zinses von Gl. 6000, wofür Herr Altlandschreiber Kumin den Herren Gebrüder Mettler in Arth Bürgschaft geleistet, dem Rekurrenten ohne Umtrieb baar zu bezahlen;

3. dass Herr Altlandschreiber Kumin laut Auszug aus dem Pfandprotocoll Wollerau dem Andreas Wyhler am 15. Dezember 1845 für den 1844 und 1845er-Zins vom erwähnten Kapital von Gl. 2000 sowie 60 Gl. als Betreffnis des übernommenen Drittheils des unter No 2 angegebenen

[p. 359]

Zinses auf das beliebigste Pfand gelegt hat; gefunden: Es sei der Rekurs begründet und erkennt:

Die rekurrirte Schlussnahme sei folgendes erklärt und Herr Landschreiber Kumin des am 15. Dezember 1845 auf Andreas Wyhler angetretenen Pfandrechtes zu schützen.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Höfe, Bezirksarchiv (Wollerau)

- BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.3 W
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1839–1844, 1847–1848
BAH, Akten 1803–1848, C 2, 2.4 W
Bezirksgemeindeprotokolle Wollerau 1837–1848 (Brouillon)
BAH, Akten 1803–1848, C 3, 2.5 W
Eingegangene Schreiben Wollerau 1828–1833
BAH, Akten 1803–1848, C 4, 2.5 W
Eingegangene Schreiben Wollerau 1834–1840
BAH, Akten 1803–1848, C 5, 2.5 W
Eingegangene Schreiben Wollerau 1841–1848
BAH, Akten 1803–1848, C 6, 2.6 W
Missiven (Brouillon der abgesandten Schreiben) Wollerau 1828–1848, elf Hefte
BAH, Akten 1803–1848, C 7, 2.4 P
Bezirksgemeindeprotokolle Pfäffikon 1803–1848
BAH, Akten 1803–1848, C 18
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1837–1839
BAH, Akten 1803–1848, C 19
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1840–1841
BAH, Akten 1803–1848, C 20
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1842–1844
BAH, Akten 1803–1848, C 21
Bezirksratsprotokolle Pfäffikon 1845–1847
BAH, Akten 1803–1848, C 23, 2.5 P
Eingegangene Schreiben Pfäffikon 1842–1848
BAH, Akten 1803–1848, C 24, 2.6 P
Missiven (Brouillon der abgesandten Schreiben) Pfäffikon 1839–1848
BAH, Akten 1803–1848, C 41, 9.2 W
Bezirksrechnungen Wollerau ab 1829
BAH, Historische Bücher, KK I b, 3
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1826–1838
BAH, Historische Bücher, KK I b, 4
Bezirksratsprotokolle Wollerau 1839–1841
Bezirksratsprotokolle des Bezirks Wollerau von 1839 bis 1840.
BAH, Historische Bücher, KK I c, 1
Bezirksgemeindeprotokolle Wollerau 1803–1847
BAH, Historische Bücher, KK II b, 1
Bezirksgemeindeprotokolle Pfäffikon 1833–1841

Schwyz, Staatsarchiv

- STASZ, cod. 640
Protokoll des Kantonsrates 1839
STASZ, cod. 650
Protokolle des Kantonsrates 1842, Januar–1848, Februar (1.1842–2.1848)

- STASZ, cod. 665
Protokolle des Grossen Rates 1839, Januar–1846, April (1.1839–4.1846)
STASZ, cod. 2540
Protokolle des Kantonsgerichtes (II) 1837, Oktober–1839, Dezember (2.10.1837–12.1839)
STASZ, cod. 2545
Protokolle des Kantonsgerichtes (III) 1840, Januar–1841, Dezember (1.1840–12.1841)
STASZ, cod. 2550
Protokolle des Kantonsgerichtes (IV) 1842, Januar–1844, März (1.1842–29.3.1844)
STASZ, cod. 2551
Protokolle des Kantonsgerichtes (V) 1844, Juli–1847, August (7.1844–8.1847)
STASZ, cod. 2570
Protokolle des zweifachen Kantonsrates, des Blutgerichts und Mafizgerichts (später höchstes Criminalgericht) 1803, Januar–1844, März (1.1803–3.1844)
STASZ, cod. 2580
Korrespondenz des Verhöramtes vom (28.11.1833–12.10.1848)
STASZ, Akten 1, 124.21
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1839–1840, Nr. 301–308 (20.7.1839–14.2.1840)
STASZ, Akten 1, 124.22
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1840, Nr. 309–315 (5.3.1840–26.11.1840)
STASZ, Akten 1, 124.23
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1840–1842, Nr. 316–330 (28.11.1840–8.6.1842)

Wollerau, Pfarrarchiv

- PAW, I A 1 (Ehebuch)
Ehebuch 1643–1715
PAW, I A 2 (Taufbuch)
Taufbuch Wollerau 1722–1810
PAW, I A 2 (Ehebuch)
Ehebuch 1722–1810
PAW, I A 2 (Sterbebuch)
Sterbebuch Wollerau 1722–1810
PAW, I A 3 (Taufbuch)
Taufbuch Wollerau 1811–1861
PAW, I A 3 (Sterbebuch)
Sterbebuch Wollerau 1811–1867
PAW, I A 3 (Ehebuch)
Ehebuch 1811–1861
PAW, I A 5 (Taufbuch)
Taufbuch Wollerau 1840–1875
PAW, I A 7
Totenregister 1840 – inkl. Verzeichnis der Skapulier-Rosenkranz-Bussbruderschaft, Mitgliederverzeichnis der Skapulierbruderschaft, Beerdigungen 1840–1875, Nachträge aus dem Taufbuch 1939, 1944, 1945, 1947–1967

Literatur

Dettling, Chronik

Dettling Martin, Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, Schwyz 1860.

Hildebrandt, Strauss

Hildebrandt W., Strauss, David Friedrich, in: Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz (Hg.), Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6, Neuenburg 1931, S. 573.

Idiotikon, Bd. 7

Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 7, hrsg. von Antiquarische Gesellschaft in Zürich, Frauenfeld 1913.

Landolt, Kümi

Landolt P. Justus, Die gottselige Josepha Kümi, Klosterfrau zu Wessen im Gaster, Kts. Sanktgallen. Eine Biographie, nach den Quellen bearbeitet, St. Gallen [1868].

Meyerhans, Schwyz

Meyerhans Andreas, Der Kanton Schwyz 1798 bis 1848. Der Weg in den Bundesstaat, Schwyz 1998 (Schwyzer Hefte, Bd. 72).

Regierungs-Etat Schwyz 1835

Regierungs-Etat des Eidgenössischen katholischen Standes Schwyz für das Jahr 1835, Schwyz 1835.

Regierungs-Etat Schwyz 1843

Regierungs-Etat des Eidgenössischen katholischen Standes Schwyz für das Jahr 1843, Schwyz 1843.

Röllin, Dorfskandal

Röllin Werner, Dorfskandal in Wollerau. Die illegale Exhumierung einer Selbstmörderin anno 1841, in: MHVS, 97/2005, S. 211–234.

